

Projekt «Totalrevision Gemeindeordnung»

Vorentwurf Gemeindeordnung zuhanden Vernehmlassung

Synopse

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	- 6 -
	Art. 1 Gegenstand.....	- 6 -
	Art. 2 Gemeindeart und Organisation	- 6 -
	Art. 3 Stadtkreise.....	- 7 -
	Art. 4 Funktion der Kreise.....	- 8 -
2.	Die Stimmberechtigten	- 10 -
2.1.	Organstellung	- 10 -
	Art. 5 Funktion.....	- 11 -
2.2.	Politische Rechte	- 11 -
	Art. 6 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht.....	- 11 -
2.3.	Urnenwahlen und -abstimmungen	- 13 -
	Art. 7 Wahlleitende Behörde und Verfahren	- 13 -
	Art. 8 Urnenwahlen.....	- 14 -
	Art. 9 Erneuerungswahlen	- 16 -
	Art. 10 Ersatzwahlen	- 19 -
2.4.	Initiative und Referendum	- 19 -
	Art. 11 Volksinitiative	- 19 -
	Art. 12 Einzelinitiative	- 21 -
	Art. 13 Obligatorisches Referendum.....	- 24 -
	Art. 14 Fakultatives Referendum	- 30 -
3.	Das Parlament	- 36 -
	Art. 15 Funktion und Organisation	- 37 -
	Art. 16 Wahlbefugnisse	- 38 -
	Art. 17 Rechtsetzungsbefugnisse	- 41 -
	Art. 18 Planungsbefugnisse.....	- 45 -
	Art. 19 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	- 46 -
	Art. 20 Finanzbefugnisse.....	- 52 -
	Art. 21 Ausgabenbremse.....	- 58 -
	Art. 22 Anlagebefugnisse	- 59 -
	Art. 23 Jugendvorstoss.....	- 68 -

4.	Die Behörden	- 70 -
4.1.	Allgemeines	- 70 -
	Art. 24 Offenlegung der Interessenbindungen	- 70 -
	Art. 25 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse	- 71 -
	Art. 26 Beratende Kommissionen und Sachverständige	- 71 -
4.2.	Der Stadtrat	- 73 -
4.2.1.	Allgemeines	- 73 -
	Art. 27 Bezeichnung des Gemeindevorstands	- 73 -
	Art. 28 Zusammensetzung	- 73 -
	Art. 29 Unvereinbarkeiten	- 75 -
4.2.2.	Kompetenzen	- 76 -
	Art. 30 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	- 76 -
	Art. 31 Rechtsetzungsbefugnisse	- 80 -
	Art. 32 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	- 82 -
	Art. 33 Finanzbefugnisse	- 89 -
	Art. 34 Haushaltsführung	- 96 -
	Art. 35 Mittelfristiger Ausgleich der Erfolgsrechnung	- 97 -
	Art. 36 Anlagebefugnisse	- 98 -
4.2.3.	Delegationen	- 100 -
	Art. 37 Unterstellte Kommissionen	- 100 -
	Art. 38 Aufgabenübertragung an Angestellte der Stadtverwaltung	- 102 -
	Art. 39 Stadtrichteramt	- 103 -
4.3.	Die Schulbehörden	- 104 -
	Art. 40 Schulwesen	- 104 -
4.3.1.	Die Schulpflege	- 106 -
	Art. 41 Zusammensetzung	- 106 -
	Art. 42 Unvereinbarkeit	- 108 -
	Art. 43 Aufgaben	- 109 -
	Art. 44 Anträge an das Parlament	- 110 -
	Art. 45 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	- 111 -
	Art. 46 Rechtsetzungsbefugnisse	- 114 -
	Art. 47 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	- 117 -
	Art. 48 Finanzbefugnisse	- 123 -
	Art. 49 Kommission Schulqualität (Untervariante zu Variante 2)	- 125 -

Art. 50	Aufgabenübertragung an Angestellte der Stadtverwaltung.....	- 127 -
4.3.2.	Die unterstellten Kreisschulbehörden (Variante 1)	- 127 -
Art. 51	Stellung und Organisation (Variante 1)	- 127 -
Art. 52	Aufgaben der Kreisschulbehörden (Variante 1).....	- 129 -
4.3.3.	Weitere Zuständigkeiten	- 131 -
Art. 53	Schulleitung und Mitwirkungsgremien	- 131 -
4.4.	Die Institutionen der Berufsbildung	- 135 -
Art. 54	Schule für Berufsvorbereitung.....	- 135 -
Art. 55	Mechatronik Schule Winterthur MSW.....	- 136 -
4.5.	Die Sozialhilfebehörde	- 137 -
Art. 56	Zusammensetzung und Organisation.....	- 138 -
Art. 57	Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse	- 139 -
Art. 58	Übertragung von Aufgaben	- 141 -
Art. 59	Anträge an das Parlament	- 142 -
5.	Weitere Stellen	- 143 -
5.1.	Wahlbüro	- 143 -
Art. 60	Zusammensetzung	- 143 -
Art. 61	Organisation und Aufgaben	- 144 -
5.2.	Finanzkontrolle	- 145 -
Art. 62	Aufgaben und Stellung.....	- 145 -
5.3.	Ombudsstelle	- 146 -
Art. 63	Aufgaben und Stellung.....	- 146 -
5.4.	Datenschutzstelle	- 147 -
Art. 64	Aufgaben und Stellung.....	- 147 -
5.5.	Betreibungsamt	- 148 -
Art. 65	Aufgaben und Anstellung.....	- 149 -
5.6.	Amt für Friedensrichterinnen und Friedensrichter	- 151 -
Art. 66	Organisation	- 151 -
Art. 67	Aufgaben und Anstellung.....	- 152 -
6.	Berufliche Vorsorge	- 154 -
Art. 68	Pensionskasse Stadt Winterthur	- 154 -

7.	Abgabe von Liegenschaften	- 157 -
	Art. 69 Grundsatz	- 158 -
	Art. 70 Ausnahmen.....	- 159 -
8.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	- 161 -
	Art. 71 Aufhebung früherer Erlasse	- 161 -
	Art. 72 Übergangsregelung	- 161 -
	Art. 73 Inkrafttreten.....	- 162 -
9.	Genehmigung des Regierungsrates	- 163 -

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
1. Allgemeine Bestimmungen		I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Gegenstand		Art. 1 Gegenstand	
¹ Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Winterthur. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.	---	<i>Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.</i>	Die Grundzüge der Kompetenzordnung müssen gemäss § 4 Abs. 1 GG in der Gemeindeordnung geregelt werden. Die übrige Behörden- und Verwaltungsorganisation der Gemeinde wird in Erlassen geregelt (vgl. §§ 44, 45 Abs. 2, 48 Abs. 2, 50 Abs. 2 GG). Gemeindennamen sind in der Regel in der Gemeindeordnung zu bezeichnen.
Art. 2 Gemeindeart und Organisation		Art. 2 Gemeindeart und Organisation	
¹ Die Stadt Winterthur ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.	§ 1 ¹ Die Stadt Winterthur ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich. ² Sie besorgt die öffentlichen Angelegenheiten, die ihr der Staat überträgt oder die sie selbst zu ordnen befugt ist. Ausgenommen bleiben die kirchlichen Aufgaben.	¹ <i>Die Stadt ... ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.</i>	Eine politische Gemeinde nimmt alle öffentlichen Aufgaben wahr, für die weder Bund noch Kanton zuständig sind (Art. 83 Abs. 1 KV). Als Einheitsgemeinde nimmt Winterthur auch die Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung wahr.
² Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.		² <i>Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.</i>	Nur politische Gemeinden dürfen als Parlamentsgemeinden organisiert sein (§ 3 Abs. 2 und 3 und § 27 Abs. 1 GG). Organe gemäss § 5 Abs. 1 GG sind in der Parlamentsgemeinde: Stimmberechtigte, Parlament, Stadtrat sowie die Schulpflege

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			und in Winterthur die Sozialhilfebehörde. Die Stimmberechtigten beschliessen – im Gegensatz zur Versammlungsgemeinde – ausschliesslich im Urnenverfahren.
Art. 3 Stadtkreise			
<p>¹ Das Stadtgebiet ist in folgende Stadtkreise eingeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Winterthur-Stadt, - Oberwinterthur, - Seen, - Töss, - Veltheim, - Wülflingen, - Mattenbach. 	<p>§ 3</p> <p>¹ Das Stadtgebiet ist in folgende Stadtkreise eingeteilt:</p> <p>Winterthur-Stadt</p> <p>Oberwinterthur</p> <p>Seen</p> <p>Töss</p> <p>Veltheim</p> <p>Wülflingen</p> <p>Mattenbach</p>	<p>Soll das Gemeindegebiet – sofern das kantonale Recht dies vorsieht – in Kreise mit eigenen Behörden aufgeteilt werden, bleibt hier die Organisation der Verwaltungskreise zu regeln.</p>	<p>Parlamentsgemeinden können das Gemeindegebiet in Kreise mit eigenen Behörden aufteilen, sofern das kantonale Recht dies vorsieht (§ 3 Abs. 4 GG). Dies ermöglicht Verwaltungskreise für Stimm- und Wahlkreise (§§ 17 und 43 GPR) sowie für die Organisation der Betriebsämter (§ 1 Abs. 1, 2. Satz EG SchKG), des Friedensrichterwesens (§ 53 Abs. 1, 1. Satz GOG) und des Schulwesens (§ 57 GG). Die Schaffung von neuen Stadtkreisen (z.B. Hegi) bedingt eine Änderung der Gemeindeordnung und damit eine Volksabstimmung.</p>
<p>² Massgebend für die Abgrenzung der einzelnen Stadtkreise sind die Daten der städtischen Geodateninfrastruktur.</p>	<p>² Massgebend für die Abgrenzung der einzelnen Stadtkreise ist der im Stadtarchiv liegende, zur Gemeindeordnung gehörende Stadtplan im Massstab 1:5000.</p>		<p>Aufgrund von Gemeindegrenzänderungen oder Grundstücksmutationen wurden in der städtischen Geodateninfrastruktur verschiedentlich Änderungen an den Stadtkreisgrenzen vorgenommen. Die heute verwendeten Stadtkreisgrenzen stimmen nicht mehr exakt mit den Grenzen des Planes vom 25. April 1973 überein.</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			Deshalb sollen – im Sinne einer dynamischen Nachführung – die vom Vermessungsamt aufgrund von Beschlüssen nachgeführten Daten für die Abgrenzung der einzelnen Stadtkreise massgebend sein.
<p>³ Über Grenzänderungen der Stadtkreise beschliesst</p> <p>a. das Parlament, sofern sich die Bevölkerungszahl verändert, oder</p> <p>b. der Stadtrat, sofern sich lediglich die Fläche verändert.</p>	<p>³ Der Grosse Gemeinderat kann Teile einzelner Stadtkreise anderen Kreisen zuweisen.</p>		<p>Die Bildung und Zusammenlegung von Stadtkreisen obliegt dem kommunalen Verfassungsgeber, d.h. die Kreisbildung muss auf Ebene Gemeindeordnung geregelt werden (vgl. Art. 3 Abs. 1 VE-GO). Eine Delegation dieser Kompetenz an das Parlament und an den Stadtrat ist zulässig, wenn nur einzelne Teile eines Kreises bzw. die Abgrenzung von Kreisen Gegenstand von Änderungen sind.</p>
Art. 4 Funktion der Kreise			
<p>¹ Die Stadtkreise haben die Funktion von</p> <p>a. Stimmkreisen,</p> <p>b. Betreuungskreisen,</p> <p><u>Variante 1:</u></p> <p>c. Schulkreisen.</p>	<p>§ 4</p> <p>¹ Die Stadtkreise sind:</p> <p>1. Unterabteilungen für die Abstimmungen und die von der gesamten Gemeinde zu treffenden Wahlen;</p> <p>2. Wahlkreis oder, sofern der Schulkreis mehr als einen Stadtkreis umfasst, Unterabteilungen für die Wahl der Mitglieder und Präsidenten oder Präsidentinnen der Kreisschulpflegen;¹¹</p>		<p>Die rechtliche Bedeutung der Stadtkreise ist beschränkt. Sie sind massgebend bei der Durchführung der Wahlen (Stimmkreise zur Abgabe und Auswertung der Stimmen, vgl. dazu § 17 Abs. 1 GPR und Art. 4 Abs. 2 VE-GO) sowie allenfalls der Organisation des Schulwesens (Variante 1, vgl. dazu Art. 40 ff. VE-GO). Zu den Betreuungskreisen vgl. Art. 4 Abs. 3 VE-GO sowie dazugehörige Erläuterungen.</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
	3. Stadtammannamts-(Betreibungs-) Kreise; 4. ... ⁴		In der Variante 2 fallen die Schulkreise weg. Es erfolgt zwar weiterhin eine Gebietsaufteilung, diese ist jedoch nicht an die Stadtkreise gebunden, sondern kann gestützt auf die Erfordernisse des Schulalltags eingerichtet und angepasst werden.
² Die Stadtkreise bilden für die Urnenwahlen einen einzigen, das gesamte Stadtgebiet umfassenden Wahlkreis.	§ 26 ² Seine Wahl erfolgt in einem das ganze Stadtgebiet umfassenden Wahlkreis nach dem Verhältniswahlverfahren.		Der Wahlkreis legt fest, innerhalb welchen Gebiets eine Wahl durchgeführt wird. Grundsätzlich stimmt der Wahlkreis mit dem Gebiet des Gemeinwesens überein, für welches das zu wählende Organ örtlich zuständig ist. Parlamentsgemeinden können das Gemeindegebiet in mehrere Wahlkreise aufteilen (§ 43 Abs. 2 GPR). Mit nur einem Wahlkreis hat bei Wahlen jede Stimme in der Stadt dasselbe Gewicht (vgl. dazu auch GGR-Nr. 2016.30 betr. Wahl der Parlamentsmitglieder). Die Gemeinden können für die Stimmabgabe und die Auswertung der Stimm- und Wahlzettel ihr Gebiet in Stimmkreise einteilen (§ 17 Abs. 1 GPR). Damit wird die Möglichkeit, eine so genannte «Bahnhofsurne» einzurichten, nicht ausgeschlossen.
³ Ein Betreuungskreis kann auch mehrere Stadtkreise umfassen.			Der Regierungsrat legt nach Anhörung der Gemeinden die Betrei-

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			<p>bungskreise fest. In den Städten Zürich und Winterthur können mehrere Kreise gebildet werden (vgl. § 1 EG SchKG). Aktuell bilden folgende Stadtkreise einen Betreuungskreis (vgl. Anhang EG SchKG):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadtkreis Oberwinterthur - Stadtkreise Wülflingen und Veltheim, - Stadtkreise Winterthur-Stadt, Mattenbach, Seen, Töss sowie die Gemeinde Brütten.
<p><u>Variante 1:</u> ⁴Für die Volksschule bestehen die folgenden Schulkreise:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Schulkreis Stadt-Töss, die Stadtkreise Winterthur-Stadt und Töss umfassend, b. Schulkreis Oberwinterthur, dem Stadtkreis Oberwinterthur entsprechend, c. Schulkreis Seen-Mattenbach, die Stadtkreise Seen und Mattenbach umfassend, d. Schulkreis Veltheim-Wülflingen, die Stadtkreise Veltheim und Wülflingen umfassend. 	<p>§ 3^{bis. 11} Für die Volksschule bestehen die folgenden Schulkreise:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Schulkreis Stadt-Töss, die Stadtkreise Winterthur-Stadt und Töss umfassend; b. Schulkreis Oberwinterthur, dem Stadtkreis Oberwinterthur entsprechend; c. Schulkreis Seen-Mattenbach, die Stadtkreise Seen und Mattenbach umfassend; d. Schulkreis Veltheim-Wülflingen, die Stadtkreise Veltheim und Wülflingen umfassend. 		<p><u>Variante 1:</u> Die Schulkreise bleiben als Organisationseinheit bestehen. Die Aufteilung bleibt unverändert.</p>
<p>2. Die Stimmberechtigten</p>		<p>II. Stimmberechtigte</p>	
<p>2.1. Organstellung</p>		<p>1. Organstellung</p>	

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
Art. 5 Funktion		Art. 4 Funktion	
¹ Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.	§ 6 1. Teilsatz: Die Gemeinde besteht aus den Stimmberechtigten.	¹ Die Stimmberechtigten sind als <i>Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ.</i>	Abs. 1 wiederholt wörtlich § 9 GG. Der in der MuGO-Formulierung angeführte Zusatz «als Souverän der Gemeinde» erscheint als unnötig. Zu den Gemeindeorganen vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 2 VE-GO.
² Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.	2. Teilsatz: sie üben ihr Stimm- und Wahlrecht durch die Urne aus.	² <i>Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.</i>	In Parlamentsgemeinden üben die Stimmberechtigten ihre politischen Rechte im Urnenverfahren aus. Eine Gemeindeversammlung besteht nicht (Art. 87 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 2 KV).
2.2. Politische Rechte		2. Politische Rechte	
Art. 6 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht		Art. 5 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht	
¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.	---	¹ <i>Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen [Variante: und Wahlvorschläge einzureichen], richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.</i>	Art. 22 und 86 KV, §§ 2 f. GPR. Die politischen Rechte ausüben kann, wer über das Schweizer Bürgerrecht verfügt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und im betreffenden Gemeinwesen politischen Wohnsitz hat. Das Recht zur Einreichung von Wahlvorschlägen muss erwähnt werden, weil in den Art. 9 und 10 VE-GO für Erneuerungs- oder Ersatzwahlen das Verfahren der stillen

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			Wahl oder der Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen vorgesehen ist (vgl. bereits § 2 lit. c i.V.m. §§ 48 ff. GPR).
<p>Variante 1:</p> <p>² Für die Wahl in das Parlament, in den Stadtrat, in die Schulpflege, in die Kreisschulbehörden und in die Sozialhilfebehörde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.</p> <p>Variante 2:</p> <p>² Für die Wahl in das Parlament, in den Stadtrat, in die Schulpflege und in die Sozialhilfebehörde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.</p>	<p>§ 7</p> <p>⁵ Bei Kreiswahlen ist für die Wählbarkeit Wohnsitz im betreffenden Kreis nicht erforderlich.</p>	<p><i>[² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Betriebsbeamtin bzw. der Betriebsbeamte, die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter und ..., ..., die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.]</i></p>	<p>Für die Wahl in das Parlament und in den Stadtrat ist gemäss § 23 Abs. 2 GPR der politische Wohnsitz in der Gemeinde Voraussetzung. Für die gesamstädtische Schulpflege, die Kreisschulbehörden [Variante 1] und die Sozialhilfebehörde soll ebenfalls Wohnsitz in der Stadt Wahlvoraussetzung sein. Zum Vorgehen beim Wegzug aus der Gemeinde vgl. § 35 Abs. 1 GPR. Für die Wahl in andere Organe der Gemeinde i.S. von § 10 GPR (z.B. Mitglieder von unterstellten Kommissionen, Friedensrichterin oder Friedensrichter, Mitglieder des Wahlbüros) besteht keine Wohnsitzpflicht in der Gemeinde. Eine solche erscheint nicht zeitgemäss und könnte dazu führen, dass Stellen unter Umständen nicht mit der geeignetsten Person besetzt werden können.</p>
<p>³ Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der Gemeindeordnung.</p>	---	<p>³ <i>Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der Gemeindeordnung.</i></p>	<p>Zum Initiativrecht: Art. 86 KV, §§ 146 ff. i.V.m. § 155 i.V.m. §§ 122 ff. GPR.</p> <p>Zum Referendumsrecht: Art. 86 KV, §§ 157 f. i.V.m. §§ 141–143, §§ 144</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			und 145 GPR. Die Gemeindeordnung bestimmt die für Volksinitiativen (§ 146 Abs. 2 lit. a GPR, vgl. Art. 11 Abs. 1 VE-GO) und für Referenden (§ 157 Abs. 3 lit. a GPR, vgl. Art. 14 Abs. 3 lit. a VE-GO) erforderlichen Unterschriftenzahlen sowie ergänzende Referendumsgegenstände (§ 157 Abs. 1 GPR).
2.3. Urnenwahlen und -abstimmungen		3. Urnenwahlen und -abstimmungen	
Art. 7 Wahlleitende Behörde und Verfahren		Art. 6 Verfahren	
¹ Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.	§ 21 Der Stadtrat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.	¹ <i>Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</i>	§ 12 Abs. 1 lit. d GPR. Die Festsetzung der Wahl- und Abstimmungstage erfolgt im Rahmen der Anordnung nach §§ 57 ff. GPR.
² Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.	---	³ <i>Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.</i>	Zum Wahlbüro vgl. Art. 60 f. VE-GO. Diesem steht die Präsidentin oder der Präsident des Stadtrates vor. Das Sekretariat führt die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber, soweit dies nach § 45 Abs. 2 GG nicht einer oder einem Gemeindeangestellten übertragen ist (§ 14 GPR). Die Verantwortung für die korrekte Durchführung der Wahl oder Abstimmung trägt der Stadtrat (§ 12 Abs. 2 GPR).

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
<p>³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p>	<p>---</p>	<p>² <i>Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</i></p>	<p>§ 1 Abs. 1 GPR und § 13 GG. Zur Regelung des Abstimmungsverfahrens gehören die Bestimmungen über die Abstimmungsorganisation, die Anordnung der Abstimmung, die Abstimmungsunterlagen, die Stimmabgabe, die Auswertung der Stimmzettel, die Ermittlung des Ergebnisses, den Abschluss der Abstimmung und über die Mehrfachabstimmungen. Varianten- und Grundsatzabstimmungen werden in § 12 GG geregelt und bedürfen keiner weiteren Regelung in der Gemeindeordnung. Zum sogenannten «Doppelantragsrecht» vgl. Art. 19 Abs. 1 lit. c VE-GO und Art. 32 Abs. 1 lit. c VE-GO.</p>
<p>Art. 8 Urnenwahlen</p>		<p>Art. 7 Urnenwahlen</p>	
<p>¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:</p>	<p>§ 7 ¹ Die Gemeinde wählt in einem das ganze Stadtgebiet umfassenden Wahlkreis:</p>	<p><i>Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:</i></p>	<p>Die Urnenwahlen erfolgen grundsätzlich im Mehrheitswahlverfahren nach §§ 40 ff. GPR (§ 42 Abs. 2 GPR). Eine Ausnahme bildet die Wahl der Parlamentsmitglieder, welche nach dem Verhältnisverfahren nach §§ 85 ff. i.V.m. § 111 GPR gewählt werden.</p>
<p>a. die Mitglieder des Parlaments,</p>	<p>1. die Mitglieder des Grossen Gemeinderates;</p>	<p><i>1. die Mitglieder des Gemeindeparlaments,</i></p>	<p>§ 40 lit. a Ziff. 1 GPR. Bei der Wahl der Mitglieder des Parlaments kommt gemäss § 111 GPR das Verhältniswahlverfahren nach</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			<p>§§ 85 ff. GPR sinngemäss zur Anwendung. Dies gilt auch für das Nachrücken, die Ersatz- und Nachwahl (§ 108 GPR).</p> <p>Die Gemeinden haben eine angemessene Vertretung beider Geschlechter in Behörden und Kommissionen anzustreben (Art. 40 Abs. 2 KV)</p>
b. die Mitglieder des Stadtrates und die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten,	<p>§ 7</p> <p>2. die Mitglieder des Stadtrates und den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin;⁴</p>	<p>2. <u>Variante 1</u>: die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Stadtrats,</p> <p>2. <u>Variante 2</u>: die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Stadtrats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,</p> <p>2. <u>Variante 3</u>: die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Stadtrats, wobei die Stimmberechtigten im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Stadtrats auch die Schulpräsidentin bzw. den Schulpräsidenten wählen,</p>	<p>§ 40 lit. a Ziff. 2 GPR.</p> <p>Für die institutionelle Verbindung zwischen Stadtrat und Schulpflege ermöglicht § 55 Abs. 2 GG verschiedene Varianten.</p> <p>Für die Stadt Winterthur soll die bisherige Regelung beibehalten und die Präsidentin oder der Präsident der Schulpflege vom Stadtrat aus seinen Mitgliedern bestimmt werden (§ 55 Abs. 2, 2. Satz, 1. Fall). Wie bis anhin soll die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident Vorsteher des Departements Schule und Sport sein.</p>
c. die Mitglieder der Schulpflege,	<p>§ 7 Abs. 1</p> <p>4. die nebenamtlichen Mitglieder der Zentralschulpflege.¹¹</p>	3. die Mitglieder der Schulpflege,	§ 40 lit. a Ziff. 3 GPR.

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			Zur Wahl der Schulpflegepräsidentin oder des Schulpflegepräsidenten vgl. Kommentar lit b.
Entfällt	§ 7 Abs. 1 ^{2bis.} Die Gemeinde wählt in den Schulkreisen die Mitglieder und Präsidenten oder Präsidentinnen der Kreisschulpflegen. ¹¹		<u>Variante 1:</u> Entfällt, da die Kreisschulbehörden der Schulpflege unterstellt und durch diese gewählt werden sollen. <u>Variante 2:</u> Entfällt, da es keine Kreisschulbehörden mehr gibt.
d. die Friedensrichterinnen oder Friedensrichter.	§ 7 3. die Friedensrichter oder Friedensrichterinnen; ⁴	4. <i>die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.</i>	Diese Regelung ist nicht zwingend, da bereits in § 40 lit. a Ziff. 5 GPR geregelt. Sie dient aber dem besseren Verständnis.
Entfällt	§ 7 ² Die Gemeinde wählt in den einzelnen Wahlkreisen die Stadtammänner (Betreibungsbeamten) oder Stadtamtsfrauen (Betreibungsbeamtinnen). ¹¹		Neu sieht der VE-GO vor, dass die Betreibungsbeamtinnen oder Betreibungsbeamten, welche das Betreibungs- und Stadtammannamt leiten, vom Stadtrat ernannt werden (vgl. Art. 30 Abs. 3 lit. b VE-GO und Erläuterungen dazu). Dies erscheint sachgerechter und wird als Regelfall so auch in § 40 lit. c Ziff. 3 GPR vorgesehen.
Art. 9 Erneuerungswahlen		Art. 8 Mehrheitswahlverfahren a. Erneuerungswahlen	
			Art. 8 VE-GO bestimmt im Rahmen von § 40 GPR, welche Organe an der Urne gewählt werden. Für alle

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			<p>Urnenwahlen der Gemeinden im Mehrheitswahlverfahren bieten §§ 48–56 GPR Spielraum für eine der vier folgenden Varianten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen (§§ 48–53, 55–56 GPR). - Wahl mit leeren Wahlzetteln (§ 61 Abs. 2 GPR i.V.m. § 31 VPR). - Stille Wahl und leere Wahlzettel für nicht besetzte Stellen (§§ 48–54 GPR). - Stille Wahl und gedruckte Wahlvorschläge für nicht besetzte Stellen (§§ 48–55 GPR). <p>Bei den <u>Varianten 1, 3 und 4</u> ist das Vorverfahren für Mehrheitswahlen – sogenanntes Wahlvorschlagsverfahren – nach §§ 48–53 GPR zu durchlaufen (vgl. Merkblatt Mehrheitswahlen an der Urne).</p> <p>Wenn in der Gemeindeordnung das Wahlverfahren nicht bestimmt wird, findet das Verfahren mit leeren Wahlzetteln Anwendung.</p> <p>Da die Betreibungsbeamtinnen oder Betreibungsbeamten künftig vom Stadtrat ernannt werden (vgl. Art. 30 Abs. 3 lit. b VE-GO), erübrigt sich für</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			<p>diese eine Bestimmung zu den Wahlen an der Urne.</p> <p>Da die Kreisschulbehörden der Schulpflege unterstellt und durch diese gewählt werden sollen (vgl. Art. 45 Abs. 1 VE-GO), erübrigt sich für diese eine Bestimmung zu den Wahlen an der Urne.</p>
<p>¹ Für die Erneuerungswahlen der Mitglieder der Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel unter Beilage eines Beiblatts verwendet.</p>	<p>§ 7</p> <p>³ Für Erneuerungswahlen der Mitglieder und Präsidenten oder Präsidentinnen der Kreisschulpflegen sowie der nebenamtlichen Mitglieder der Zentralschulpflege, der Stadtmänner (Betreibungsbeamten) oder Stadtamtsfrauen (Betreibungsbeamtinnen) und der Friedensrichter oder Friedensrichterinnen werden, sofern die Voraussetzungen des kantonalen Rechts gegeben sind, Wahlzettel mit gedruckten Wahlvorschlägen verwendet.¹¹</p>	<p><i>Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. ... Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</i></p>	<p>Stille Wahl und leere Wahlzettel für nicht besetzte Stellen (§§ 48–54 GPR).</p> <p>Bei Erneuerungswahlen der Mitglieder der Schulpflege sollen wie bisher Wahlzettel mit gedruckten Wahlvorschlägen verwendet werden. Die Wahlvorschläge werden im Vorverfahren durch die Interparteiliche Konferenz organisiert, womit eine gewisse politische Ausgewogenheit sichergestellt werden kann.</p>
<p>² Für die Erneuerungswahlen der Friedensrichterinnen und Friedensrichter gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel unter Beilage eines Beiblatts verwendet.</p>			<p>Bisher kam das Verfahren mit Wahlzetteln mit gedruckten Wahlvorschlägen auch bei den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern zur Anwendung. Neu soll bei Erneuerungswahlen der Friedensrichterinnen und Friedensrichter die stille Wahl möglich sein. Ist kein Rücktritt vorgesehen, bringt eine zwingende</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			Wahl an der Urne keine Vorteile.
Art. 10 Ersatzwahlen		Art. 9 b. Ersatzwahlen	
<p>¹ Für die Ersatzwahlen der Mitglieder der Schulpflege und der Friedensrichterinnen oder Friedensrichter gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel unter Beilage eines Beiblatts verwendet.</p>	<p>§ 7</p> <p>⁴ Für Ersatzwahlen in die Kreisschulpflegen (inklusive Präsident oder Präsidentin), der nebenamtlichen Mitglieder der Zentralschulpflege sowie der Stadtammänner (Betreibungsbeamten) oder Stadtamtsfrauen (Betreibungsbeamtinnen) und der Friedensrichter oder Friedensrichterinnen findet, sofern die Voraussetzungen des kantonalen Rechts gegeben sind, das Verfahren der stillen Wahl Anwendung. Kommt die stille Ersatzwahl nicht zustande, werden für die Urnenwahl, soweit es das kantonale Recht zulässt, gedruckte Wahlzettel abgegeben.¹¹</p>	<p><i>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. ... Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</i></p>	<p>Ersatzwahlen im Mehrheitswahlverfahren in Parlamentsgemeinden erfolgen in der Regel nach dem Verfahren der Stillen Wahl (§ 54 GPR). Im Fall einer Kampfwahl kann die Beilage eines Beiblatts in der Gemeindeordnung vorgeschrieben werden (§ 61 Abs. 2 GPR i.V.m. § 31 VPR). Die Beilage eines Beiblattes ist gerade bei wenig öffentlich wirksamen Wahlen sinnvoll.</p> <p>Für die Schulpflege sowie die Friedensrichterinnen oder Friedensrichter soll für Ersatzwahlen die stille Wahl möglich sein. Gibt es mehr Kandidaturen als Sitze, erfolgt eine Urnenwahl.</p>
2.4. Initiative und Referendum		4. Initiative und Referendum	
Art. 11 Volksinitiative		Art. 10 Urheber einer Initiative	
			<p>Das Initiativrecht in Parlamentsgemeinden kennt Volks- und Einzelinitiativen. Letztere entspricht der Einzelinitiative auf kantonaler Ebene und unterscheidet sich von Einzelinitiativen in Versammlungsgemeinden. Es besteht kein Spielraum, auf Stufe Gemeindeordnung weitere Ini-</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			<p>tiativen – wie z.B. die Behördeninitiative – vorzusehen (vgl. ausdrücklich § 155 lit. a GPR) oder die Gegenstände des Initiativrechts weiter oder enger zu fassen (§ 147 Abs. 2 GPR). Die Nennung der initiativfähigen Gegenstände in Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 VE-GO schafft einen logischen Zusammenhang mit Art. 13 und 14 VE-GO. Gestützt auf § 151 GG kann zudem die Prüfung eines Zusammenschlusses der Gemeinde initiiert werden.</p>
<p>¹ 1200 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p>	<p>§ 13 Jeder Stimmberechtigte kann über Gegenstände, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Grossen Gemeinderates eine Initiative einreichen.</p> <p>§ 14 Betrifft die Initiative einen Gegenstand, der dem obligatorischen Referendum untersteht, und wird sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterstützt, so ist sie mit einem allfälligen Gegenvorschlag des Grossen Gemeinderates der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen.</p>	<p>¹ ... <i>Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</i></p>	<p>§ 146 Abs. 2 lit. a GPR. Die Gemeindeordnung hat die Anzahl Stimmberechtigter zu bezeichnen, die für das Einreichen einer Volksinitiative in der Gemeinde notwendig sind. Dabei bleibt der gesetzliche Rahmen von § 146 Abs. 4 GPR einzuhalten, wonach die für eine Volksinitiative erforderliche Unterschriftenzahl 5% der Stimmberechtigten nicht übersteigen und nicht grösser als 3000 sein darf. Mit der Erhöhung der notwendigen Unterschriftenzahl von aktuell 1000 auf 1200 wird dem Wachstum der Stimmbevölkerung seit Ende der Achtzigerjahre Rechnung getragen. Gleichzeitig wird die Hürde zur Er-</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			<p>reichung des nötigen Quorums weiterhin nicht zu hoch angesetzt.</p> <p>Alles Weitere bestimmt weitestgehend das kantonale Recht in §§ 147–149 und § 155 i.V.m. §§ 122–138d GPR sowie §§ 61–66 VPR. Die Bestimmungen können im VE-GO deshalb schlank gehalten werden.</p>
Art. 12 Einzelinitiative			
<p>¹ Einzelne oder mehrere stimmberechtigte Personen können eine Einzelinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p>		<p>² <i>Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>eine einzelne stimmberechtigte Person,</i> 2. <i>mehrere stimmberechtigte Personen.</i> 	<p>Vgl. § 146 Abs. 2 lit. b GPR.</p>
<p>² Wird eine Einzelinitiative nicht innert sechs Monaten nach Einreichung von mindestens 20 Mitgliedern des Parlaments vorläufig unterstützt, ist sie gescheitert.</p>	<p>§ 15</p> <p>Betrifft die Initiative einen Gegenstand, der dem obligatorischen Referendum untersteht, und wird sie von mindestens 20 Mitgliedern des Grossen Gemeinderates vorläufig und nach Antrag des Stadtrates definitiv unterstützt, so ist sie mit einem allfälligen Gegenvorschlag des Grossen Gemeinderates der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen.</p>		<p>Der Wert von 20 Mitgliedern des Parlaments für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative entspricht dem Mindestquorum gemäss § 155 lit. b GPR (ein Drittel der Mitglieder des Parlaments). Eine gemäss GPR mögliche Erhöhung des Quorums erscheint nicht notwendig.</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
Entfällt	<p>§ 16</p> <p>¹ Eine Initiative in Form der einfachen Anregung, welche die nötige Unterstützung besitzt, wird der Gemeinde vorerst zur Grundsatzabstimmung unterbreitet, es sei denn, der Grosse Gemeinderat stimme einer Vorlage zu, die dem Begehren entspricht.</p> <p>² Wird eine Initiative in Form einer einfachen Anregung von der Gemeinde angenommen, so hat der Grosse Gemeinderat innert eines Jahres eine entsprechende Vorlage zu beschliessen, die der Gemeinde zur endgültigen Abstimmung vorzulegen ist.</p> <p>§ 18</p> <p>Ist bei einer unterstützten Initiative in der Form der einfachen Anregung unklar, ob die konkrete Vorlage dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum unterstehen wird, so ist die Initiative der Gemeinde zur Grundsatzabstimmung zu unterbreiten.</p> <p>§ 19</p> <p>¹ Der Stadtrat stellt bei Volksinitiativen und bei Einzelinitiativen im Bereich des fakultativen Referendums innert 1 ½ Jahren seit Einreichung</p>		<p>Im Übrigen sind die Formalitäten zu Einreichung und Behandlung von Initiativen und Referenden im kantonalen Recht auch für die Gemeindestufe geregelt (§ 155 und 157 f. GPR und dortigen Verweisen; § 11 ff. GG). In der GO sind deshalb keine weiteren Bestimmungen nötig.</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
	<p>der Initiative, bei Einzelinitiativen im Bereich des obligatorischen Referendums innert 1 ½ Jahren seit der vorläufigen Unterstützung Antrag.¹ Spätestens zwei Monate vor Ablauf dieser Frist kann er unter Darlegung der Gründe beim Grossen Gemeinderat um Fristerstreckung von längstens sechs Monaten nachsuchen.</p> <p>² Lehnt der Grosse Gemeinderat die Fristverlängerung ab, so hat er die Initiative in Beratung zu ziehen, ohne den Antrag des Stadtrates abzuwarten.</p> <p>³ In beiden Fällen beschliesst der Grosse Gemeinderat sodann darüber, ob er die Initiative den Stimmberechtigten zur Annahme oder zur Verwerfung empfiehlt, sowie allenfalls über die Aufstellung eines Gegenvorschlages.</p> <p>§ 20</p> <p>¹ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates müssen, bevor sie eine Einzelinitiative einreichen, eine Motion oder einen Antrag einbringen. Sie können ein Initiativbegehren erst stellen, wenn der Grosse Gemeinderat der Motion oder dem Antrag nicht innert sechs Monaten Folge gegeben hat.</p>		

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
	² Für die Einreichung und Behandlung von Initiativen sind im Übrigen die für kantonale Initiativen geltenden Vorschriften sinngemäss anwendbar.		
Art. 13 Obligatorisches Referendum		Art. 11 Referendum a. obligatorisches Referendum	
¹ Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:		<i>Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</i>	Art. 84, 86 und 89 KV, §§ 69, 78 f. und 162 GG. Die Buchstaben a bis f sind bereits im übergeordneten Recht geregelt. Eine Wiederholung in der GO ist daher nicht zwingend, dient aber dem besseren Verständnis.
a. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung,	§ 8 ¹ Die Gemeinde entscheidet obligatorisch über: 1. die Gemeindeordnung;	1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung,	Der obligatorische Referendumsgegenstand ergibt sich aus Art. 89 Abs. 2 KV. Revisionen der Gemeindeordnung bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.
b. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung,		2. <i>Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung,</i>	§ 69 Abs. 1 GG. Der Beschluss sowie jede Änderung eines Ausgliederungserlasses sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten, falls die Ausgliederung von erheblicher Bedeutung ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie von grosser politischer oder finanzieller Tragweite ist (§ 69 Abs. 2 GG), z.B., wenn grosse Vermögenswerte

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			übertragen oder Leistungen wie Versorgungs- und Entsorgungsaufgaben ausgegliedert werden, die für einen grossen Kreis von Personen unentbehrlich sind. In den übrigen Fällen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Zuordnung in der Gemeindeordnung (§ 69 Abs. 1 GG, vgl. Art. 19 Abs. 1 lit. g VE-GO). Ausgliederungserlasse, über die Stimmrechtigte an der Urne entschieden haben, bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates (§ 70 GG).
c. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,	4. Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die Vereinigung mit der Stadt Winterthur;	<i>3. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</i>	Der obligatorische Referendumsgegenstand ergibt sich aus § 153 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 84 Abs. 1 und 3 KV.
d. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,	---	<i>4. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</i>	§ 79 GG. Die Abstimmungen über den Erlass und die Änderung von Zweckverbandsstatuten erfolgt in allen Verbandsgemeinden – neu zwingend – an der Urne. Ebenso haben die Abstimmungen über die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit in Form einer juristischen Person des Privatrechts (z.B. AG, Verein, GmbH) in jeder beteiligten Gemeinde an der Urne zu erfolgen. Über den Gründungsvertrag und nachfolgende Änderungen zur Bildung einer gemeinsamen Anstalt sind ebenfalls Urnenabstimmungen

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			durchzuführen. Diese Rechtsgrundlagen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen (§ 80 GG).
e. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind,	---	5. <i>Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind,</i>	§ 78 Abs. 1 GG. Hoheitliches Handeln liegt grundsätzlich vor, wenn der Einzelne in einem Unterordnungsverhältnis zur Gemeinde steht und in die individuelle Rechtsposition des Einzelnen eingegriffen wird (z.B. polizeilicher Eingriff, Gebührenverfügung, Enteignung). Für die Ausgabenbefugnisse, die von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen werden, ist lit. g massgebend. Generieren andere Verträge neue Ausgaben, ist vorgängig ein Verpflichtungskredit einzuholen.
f. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung,	---	6. <i>Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung,</i>	§ 162 Abs. 1 GG. Art. 19 Abs. 1 lit. i VE-GO bestimmt betreffend Erheblichkeit, dass das Parlament für die Verträge über Gebietsänderungen zuständig ist, wenn weniger als 5 Prozent des bebauten Gebietes oder weniger als 5 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde betroffen sind

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
<p>g. die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 10 000 000 und für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1 000 000 sowie für den Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe,</p>	<p>2. Beschlüsse, die neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck über 5'000'000 Franken oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen verursachen;</p> <p>3. Beschlüsse, die neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck über 500'000 Franken oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen verursachen;</p>	<p>7. <i>die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck,</i></p>	<p>Für neue Ausgaben ist vom zuständigen Organ ein Verpflichtungskredit für einen bestimmten Zweck einzuholen (§ 104 Abs. 1 i.V.m. § 106 Abs. 1 und § 107 Abs. 1 GG). Der Verzicht auf Einnahmen ist einer Ausgabe gleichgestellt (Kommentar, §§ 103-117 N 6).</p> <p>Es ist zwischen <u>einmaligen</u> und <u>jährlich wiederkehrenden</u> Ausgaben zu differenzieren. Einmalige Ausgaben beziehen sich auf ein in absehbarer Zeit abgeschlossenes Vorhaben, bei dem die ungefähre Höhe der Gesamtkosten bekannt ist. Das ist auch dann der Fall, wenn sich das Vorhaben auf mehrere Jahre erstreckt. Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die Dauer und Höhe der Verbindlichkeit unbestimmt. Die Betragslimite ist für wiederkehrende Ausgaben deshalb tiefer anzusetzen, weil sie den Gemeindehaushalt auf Dauer mehr belasten. Nach der Empfehlung der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren sollten sich die Beträge im Verhältnis von 10:1 bewegen (Kommentar, § 104, N 11-13).</p> <p>Die Betragsgrenze ist so festzulegen, dass die Stimmberechtigten über alle Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung an der Urne</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			<p>entscheiden (Art. 86 Abs. 2 lit. a KV und § 107 Abs. 3 GG). Als Richtwerte dienen die Einwohnerzahl und die Höhe ihres Budgets (Kommentar, § 107 N 5). Angesichts einer Bevölkerungszahl von über 110'000 und einem Budgetvolumen von über 1,6 Milliarden Franken soll die Kompetenzgrenze für Kredite, die an der Urne zu bewilligen sind, massvoll erhöht werden.</p> <p>Statistik zu Volksabstimmungen der Jahre 1998-2018: 42 Vorlagen, davon 20 über Fr. 10 Mio.</p> <p>Ein Vergleich anderer Schweizer Städte zu den Ausgaben, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, zeigt folgendes Bild: Zürich¹ (>20 Mio.), Luzern und St. Gallen (>15 Mio.), Bern (>7 Mio.), Biel (>5 Mio.).</p>
<p>h. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, sofern der Zusatzkredit oder der Gesamtbetrag die Betragsgrenzen von lit. g überschreiten.</p>	<p>§ 28 ³ Die Zuständigkeit für die Bewilligung zur Erhöhung von einmaligen Ausgaben (Zusatzkredit) richtet sich nach der Höhe der Überschreitung</p>	<p><i>[8. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck, soweit nicht das Gemeindeparlament zuständig ist,]</i></p>	<p>Reicht der Verpflichtungskredit nicht aus und stellen die zusätzlichen Ausgaben neue Ausgaben dar, müssen diese mit einem Zusatzkredit bewilligt werden (§ 108 Abs. 1 GG). Ohne anderslautende Anordnung in der Gemeindeordnung gelten für den Zusatzkredit dieselben Betragsgrenzen.</p>

¹ Betragslimite gemäss geltender GO vom 26.4.1970; die Betragslimite gemäss GO-Revision sind nicht bekannt.

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			<p>grenzen wie für den Verpflichtungskredit (§ 109 Abs. 1 GG).</p> <p>Überschreitet allerdings die Summe des ursprünglichen Verpflichtungskredits und des Zusatzkredits die Zuständigkeit des Organs, das den Verpflichtungskredit bewilligte, richtet sich die Zuständigkeit für die Bewilligung des Zusatzkredits nach dem Gesamtbetrag (§ 109 Abs. 2 GG). Wenn der Gesamtbetrag für einmalige Ausgaben Fr. 10 Mio. bzw. für wiederkehrende Ausgaben Fr. 1 Mio. überschreitet, bedarf der Zusatzkredit ungeachtet seiner Höhe der Volksabstimmung.</p>
Entfällt	6. die Einrichtung, Übernahme, Aufhebung oder Abtretung von Betrieben, deren mutmasslicher Jahresvoranschlag im Aufwand oder Ertrag 2'000'000 Franken übersteigt;		<p>Gemäss § 88 Abs. 2 lit. a und b GG fällt die Zuständigkeit für die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben ungeachtet einer Betragsgrenze in die Kompetenz des Parlaments (wenn die Errichtung freiwillig erfolgt) oder des Stadtrates (wenn die Errichtung aufgrund einer Anordnung des übergeordneten Rechts erfolgt).</p> <p>Demzufolge entfällt eine Zuständigkeit der Stimmberechtigten gemäss § 8 Abs. 1 Ziffer 6 GO.</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
Entfällt	7. die Beteiligung an Unternehmungen durch Aktienübernahme, Gewährung von Darlehen usw. über 5'000'000 Franken; 8. die Übernahme von Bürgschaften und die Leistung von Kauttionen über 1'000'000 Franken;		Bisher sah die Gemeindeordnung gestützt auf das alte Gemeindegesetz (§ 41 Abs. 3 aGG) für gewisse Spezialtatbestände (Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften, Kauttionen) spezielle Regelungen vor. Diese Anknüpfung am aufgehobenen Gemeindegesetz ist nicht mehr notwendig. Da sich diese Werte im Verwaltungsvermögen befinden, gelten sie als neue Ausgaben und folgen ohne Weiteres dem Ausgabenbewilligungsverfahren gemäss lit. g vorstehend.
Entfällt	9. Initiativen über Gegenstände, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.		Ziffer 9 GO ist überflüssig, da sie lediglich eine Selbstverständlichkeit wiederholt.
Entfällt	² Anstelle eines Brutto-Verpflichtungskredites kann ein Nettokredit beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn der Kredit vorbehältlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.		Der Grundsatz, dass ein Verpflichtungskredit als Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen beschlossen werden kann, wenn Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn die Bewilligung unter dem Vorbehalt bestimmter Leistungen Dritter erfolgt, ist in § 110 Abs. 2 GG verankert. Eine Wiederholung in der GO ist nicht erforderlich.
Art. 14 Fakultatives Referendum		Art. 12 b. fakultatives Referendum	

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
<p>¹ Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Parlaments.</p>	<p>§ 9 ¹ Die Gemeinde entscheidet ausserdem über zustimmende wie ablehnende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates:</p>	<p>¹ Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Gemeindeparlaments. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht [oder die Gemeindeordnung] von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</p>	
<p>² Ausgenommen von der Urnenabstimmung sind die folgenden Beschlüsse des Parlaments:</p>	<p>§ 10 ¹ Folgende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates sind der Abstimmung durch die Gemeinde entzogen:</p>		<p>Art. 86 Abs. 1 KV i.V.m. § 157 Abs. 1 GPR. Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind insb. die Geschäfte nach § 10 Abs. 2 und 3 GG. Im Weiteren bestimmt z.B. bereits die Kantonsverfassung, dass über Einbürgerungen keine Urnenabstimmungen durchgeführt werden dürfen (Art. 21 Abs. 1, 2. Satz KV). Eine weitere Beschränkung der Referendumsgegenstände auf Stufe Gemeindeordnung ist nicht ganz ausgeschlossen. Jedoch darf eine solche weder das fakultative Referendum aushöhlen noch Sinn und Zweck desselben entgegenstehen. Diesfalls sind in einer zusätzlichen Bestimmung die weiteren Geschäfte, die dem fakultativen Referendum entzogen sein sollen, festzulegen. Das Dringlichkeitsrecht wird abschliessend kantonal geregelt (§§</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			158 i.V.m. 141 GPR und Art. 37 KV).
a. Wahlen,	1. Wahlen;		Gemäss § 10 Abs. 2 lit. c. GG dem fakultativen Referendum entzogen.
b. die Festsetzung des Budgets und der Nachtragskredite,	2. der jährliche Voranschlag und seine Nachträge;		Gemäss § 10 Abs. 2 lit. a GG dem fakultativen Referendum entzogen.
c. die Festsetzung des Steuerfusses,	3. die Festsetzung des Steuerfusses für die allgemeinen Gemeindesteuern;		Gemäss § 10 Abs. 2 lit. a GG dem fakultativen Referendum entzogen.
d. die Genehmigung der Rechnungen und Geschäftsberichte,	4. die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes ...		Gemäss § 10 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 lit. a GG dem fakultativen Referendum entzogen.
e. die Genehmigung der Abrechnung von Verpflichtungskrediten,	4. ... sowie der Abrechnungen der mit Spezialbeschlüssen genehmigten Verpflichtungskredite einschliesslich die nachträgliche Genehmigung von Kreditüberschreitungen;		Gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. h VE-GO werden nur Verpflichtungskreditabrechnungen dem Parlament zur Genehmigung unterbreitet, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt (§ 112 Abs. 3 und 4 GG).
Entfällt	5. die Genehmigung gebundener Ausgaben;		Gebundene Ausgaben fallen in die Kompetenz des Stadtrats und der Schulpflege (§ 105 GG).
f. die Genehmigung von Objektkrediten als Teil eines bereits bewilligten Rahmenkredites,	6. die Genehmigung von Objektkrediten als Teil eines bereits bewilligten Rahmenkredites;		Verpflichtungskredite werden als Objektkredite oder Rahmenkredite beschlossen (§ 106 Abs. 2 GG). Im Beschluss über einen Rahmenkredit ist auch die Zuständigkeit für die Aufteilung und Bewilligung der einzelnen Objektkredite zu regeln (§ 106 Abs. 3 GG). Wird diese Kompetenz dem Parlament übertragen,

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			sollte dafür das Referendum ausgeschlossen werden (Kommentar, § 106 N 6).
g. die Kenntnisnahme der Legislaturschwerpunkte, des Finanz- und Aufgabenplans sowie von sonstigen Programmen und Berichten,	6 ^{bis. 8} die Kenntnisnahme der Legislaturschwerpunkte, des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans sowie von sonstigen Programmen und Berichten;		Kenntnisnahmen gelten, selbst wenn sie zustimmend oder ablehnend erfolgen, als vom kantonalen Recht dem Referendum entzogen, obwohl sie im Ausschlusskatalog des § 10 GG nicht aufgeführt sind (Kommentar, § 10 N 23).
h. Beschlüsse über parlamentarische Vorstösse sowie Verfahrensentscheide,	7. Beschlüsse des Grossen Gemeinderates formeller Natur, wie Vertagungen, Art der Behandlung der Geschäfte; 9. formelle Beschlüsse über Initiativen und parlamentarische Vorstösse;		Gemäss § 10 Abs. 2 lit. d. und Abs. 3 lit. c. GG dem fakultativen Referendum entzogen.
i. ablehnende Beschlüsse mit Ausnahme abgelehnter Volksinitiativen,	8. Beschlüsse, durch welche das Eintreten auf Vorlagen des Stadtrates oder der Sozialhilfebehörde, der Zentralschulpflege, der Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre oder Metallarbeiterschule abgelehnt wird; ¹⁰		Gemäss § 10 Abs. 3 lit. b. GG dem fakultativen Referendum entzogen.
j. Behördeninitiativen an den Kantonsrat,	10. Initiativen an den Kantonsrat;		Behördeninitiativen des Parlaments gem. Art. 24 KV sind vom Referendum ausgenommen (vgl. Kommentar, § 10 N 11).
k. Anlagegeschäfte gemäss Art. 22,	---		Anlagegeschäfte betreffen ausschliesslich das Finanzvermögen

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			<p>und führen deshalb zu keiner unmittelbaren Belastung der Steuerpflichtigen. Entsprechend fallen sie gemäss Gemeindegesetz mit Ausnahme von Liegenschaftenverkäufen und Investitionen in Finanzliegenschaften in die alleinige Zuständigkeit des Stadtrates (§ 117 GG). Aus diesem Grund ist ein Ausschluss des Referendums sachlich gerechtfertigt (vgl. Ausführungen zu Art. 22 VE-GO).</p>
<p>I. Weitere durch das kantonale Recht ausgeschlossene Geschäfte.</p>			<p>Dient als Auffangtatbestand.</p>
<p>Entfällt</p>	<p>11. Beschlüsse des Grossen Gemeinderates gemäss § 28 Abs. 1 Ziff. 25.</p>		<p>Die Gemeindeordnung als Verfassung der Gemeinde ordnet und teilt die Befugnisse der Gemeindeorgane im Sinne der Rechtssicherheit voraussehbar verbindlich zu und grenzt ihre Kompetenzen gegeneinander ab (Art. 89 Abs. 1 KV Gewaltenteilung, Legalitätsprinzip). Unter diesem zeitgemässen Verfassungsverständnis besteht – ohne kantonalgesetzliche Grundlage – kein Spielraum mehr zu bestimmen, dass Befugnisse des Stadtrates freiwillig im Einzelfall vom Stadtrat dem Parlament unterbreitet werden können (Schutz der verfassungsmässigen Zuständigkeitsordnung).</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
Entfällt	² Das Begehren um Anordnung der Gemeindeabstimmung ist ausgeschlossen, wenn der Grosse Gemeinderat einen Beschluss mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt und der Stadtrat durch besonderen Beschluss zustimmt.		Anders als unter der alten Regelung (§ 94 aGG) schliesst eine Dringlichklärung eines Parlamentsbeschlusses das fakultative Referendum nicht mehr aus. Es ändert sich aber das entsprechende Verfahren (§ 158 i.V.m. § 141 GPR).
³ Eine Urnenabstimmung können verlangen:	§ 9 Die Gemeinde entscheidet ausserdem über zustimmende wie ablehnende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates:	² <i>Eine Urnenabstimmung können verlangen:</i>	Die Regelung in § 157 Abs. 3 GPR ist abschliessend. Die Gemeinden verfügen nicht über den Spielraum, in der Gemeindeordnung die Urheberschaft und die Fristen für fakultative Referenden weiter oder anders zu regeln. Alles Weitere bestimmt weitestgehend das kantonale Recht in § 158 i.V.m. §§ 141–143, 144 und 145 GPR sowie § 68 VPR, soweit darin die einzelnen Gesetzesbestimmungen ausgeführt werden.
a. 700 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum),	2. wenn binnen 20 ¹ Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses an mindestens 500 Stimmberechtigte beim Stadtrat das schriftliche Begehren um Anordnung der Gemeindeabstimmung einreichen;	1. ... <i>Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum),</i>	Die Gemeindeordnung hat die Anzahl Stimmberechtigter zu bezeichnen, die eine Urnenabstimmung verlangen können. Dabei bleibt der gesetzliche Rahmen von § 157 Abs. 4 GPR einzuhalten, wonach die erforderliche Unterschriftenzahl 3% der Stimmberechtigten und 3000 nicht überschreiten darf. Für die Erhebung von Referenden

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			stehen künftig 60 Tage zur Verfügung, bei Erlass der geltenden Bestimmung waren es nur 20 Tage. Mit der Anhebung der notwendigen Unterschriftenzahl von 500 auf 700 wird dem Wachstum der Stimmbevölkerung seit Ende der Achtzigerjahre Rechnung getragen. Gleichzeitig wird die Hürde zur Erreichung des nötigen Quorums weiterhin nicht zu hoch angesetzt
Entfällt	1. wenn die Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Grossen Gemeinderates die Gemeindeabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;		Mit lit. a und b werden die Rechte der Stimmbevölkerung und einer Parlamentsminderheit genügend geschützt, weshalb die Regelung weggelassen werden kann.
b. ein Drittel der Mitglieder des Parlamentes innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).	3. wenn binnen der nämlichen Frist mindestens zwanzig Mitglieder des Grossen Gemeinderates ein solches Begehren schriftlich stellen.	2. <i>ein Drittel der Mitglieder des Gemeindeparlamentes innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).</i>	§ 157 Abs. 3 lit. b GPR.
3. Das Parlament		III. Das Gemeindeparlament	Es wird vorgeschlagen, nur den Begriff "Parlament" zu verwenden. Alternativ wäre "Stadtparlament" denkbar, jedoch ist der kürzere Begriff vorzuziehen, da der Zusatz "Stadt" unnötig ist und keinen Mehrwert bietet. Der heutige Begriff "Grosser Gemeinderat" ist veraltet und bezieht sich auf das frühere Gemeindegesetz. Im aktuellen GG findet er keine Erwähnung mehr. Die Kurzvariante

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			<p>“Gemeinderat” wäre verwirrend, da in den meisten Zürcher Gemeinden die Exekutive so bezeichnet wird.</p>
<p>Art. 15 Funktion und Organisation</p>		<p>Art. 13 Funktion und Zusammensetzung</p>	
<p>¹ Das Parlament ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.</p>		<p>¹ <i>Das Gemeindeparlament ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.</i></p>	<p>Dem Parlament kommt Organstellung im Sinne von § 5 GG zu (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 2 VE-GO). Es übt im Zusammenwirken mit den Stimmberechtigten die verfassungs- und gesetzgebende Gewalt aus (Gemeindeordnung und Gemeindeerlasse, § 4 Abs. 1 und 2 GG). In Gemeinden kommt dem Parlament v.a. auch die Funktion der politischen Oberaufsicht zu (§ 30 Abs. 2 GG sowie Art. 19 Abs. 1 lit. a VE-GO).</p>
<p>² Das Parlament setzt sich aus 60 Mitgliedern zusammen.</p>	<p>§ 26 ¹ Der Grosse Gemeinderat besteht aus sechzig Mitgliedern.</p>	<p>² <i>Das Gemeindeparlament setzt sich aus ... Mitgliedern zusammen. Es regelt seine Organisation in einem Organisationserlass.</i></p>	<p>Die Parlamentsgemeinden sind autonom, die Mitgliederzahl ihrer Parlamente zu bestimmen. Sie haben dies in der Gemeindeordnung zu tun (§ 27 Abs. 2 GG). Zurzeit zählen die Parlamente im Kanton Zürich zwischen 28 und 125 Mitglieder. Ihre Wahl erfolgt im Verhältniswahlverfahren (vgl. Erläuterungen zu Art. 8 Abs. 1 lit. a VE-GO).</p> <p>Im Vergleich zur Einwohnerzahl und den übrigen Parlamenten im Kanton</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			Zürich rechtfertigt sich die Beibehaltung von 60 Mitgliedern.
<p>³ Das Parlament verfügt über einen unabhängigen Parlamentsdienst. Im Übrigen regelt es seine Organisation in einem Organisationserlass.</p>			<p>Es wird festgehalten, dass der Parlamentsdienst verwaltungsunabhängig ist.</p> <p>Die Details zur Ausgestaltung und den Aufgaben des Parlaments und des Parlamentsdienstes sind im Organisationserlass des Parlaments gemäss § 31 GG zu regeln (vgl. Art. 17 Abs. 2 lit. c VE-GO).</p>
Art. 16 Wahlbefugnisse		Art. 14 Wahlbefugnisse	
<p>¹ Das Parlament wählt:</p>		<p><i>Das Gemeindeparlament wählt:</i></p>	<p>Die Befugnisse des Parlaments betreffend die Wahl seiner Organe bestimmen sich nach dem Organisationserlass (vgl. Erläuterungen zu Art. 17 Abs. 2 lit. c VE-GO).</p> <p>An dieser Stelle bleiben die Wahlbefugnisse zu regeln, die dem Parlament nach § 40 lit. b–d GPR in der Gemeindeordnung zugeordnet werden. Es empfiehlt sich eine klare Trennung von der Wahl der Mitglieder der Parlamentsorgane (z.B. der ständigen Kommissionen des Parlaments) von der Wahl der Mitglieder der Sozialhilfebehörde vorzunehmen.</p> <p>Das Wahlverfahren bestimmt sich nicht nach der Gemeindeordnung,</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			sondern nach dem Organisationserlass (§ 31 GG), subsidiär nach § 26 i.V.m. §§ 31 Abs. 3 lit. b GG.
a. die Mitglieder seiner Organe,	§ 27 ¹ Der Grosse Gemeinderat wählt: 1. seinen Präsidenten oder seine Präsidentin, zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen, den Ratsschreiber oder die Ratsschreiberin sowie dessen oder deren Stellvertretung; ⁸	1. <i>die Mitglieder seiner Organe,</i>	Die Organe des Parlaments sowie deren Zusammensetzung und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Organisationserlass nach § 31 GG (vgl. Art. 17 Abs. 2 lit. c VE-GO). Organe sind insbesondere die Ratsleitung sowie die Kommissionen. Für die Wahl der Ratsschreiberin oder des Ratsschreibers, die heute in § 27 Abs. 1 Ziff. 1. GO verankert ist, genügt eine Regelung auf Stufe Organisationserlass.
Entfällt	2. die Mitglieder und Präsidenten oder Präsidentinnen seiner Kommissionen sowie der Untersuchungskommission; ⁸		Regelung im Organisationsreglement des Parlaments.
Entfällt	3. die Mitglieder des Wahlbüros;	2. <i>die Mitglieder des Wahlbüros,</i>	Die Mitglieder des Wahlbüros werden heute vom GGR gewählt. Sie können gemäss übergeordnetem Recht aber auch vom Stadtrat gewählt werden, wenn die GO dies vorsieht (§ 40 lit. b GPR). Es ist sinnvoll, die über 700 Mitglieder des Wahlbüros, deren Wahl üblicherweise zu keinen Diskussionen im GGR führt, vom Stadtrat wählen zu lassen (vgl. Art. 30 Abs. 2 lit. c VE-GO).

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
Entfällt	6. die von der Stadt Winterthur zu wählenden Mitglieder und Ersatzleute der Steuerkommission;		Diese Kommission existiert heute nicht mehr.
b. die Mitglieder der Sozialhilfebehörde,	7. die Mitglieder der Sozialhilfebehörde; ¹⁰		Die Sozialhilfebehörde ist im VE-GO als eine eigenständige Kommission im Sinne von § 51 GG ausgestaltet. Wahlbehörde wäre, sofern in der Gemeindeordnung nicht anders vorgesehen, der Stadtrat (vgl. § 40 lit. c Ziff. 2 GPR). Die Sozialhilfebehörde ist als eigenständige Kommission dem Stadtrat jedoch gleichgestellt, weshalb es sachlich richtig erscheint, dass ihre Mitglieder vom Parlament gewählt werden.
Entfällt	7 ^{bis} . Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen der städtischen Schulen gemäss § 63; ⁷		Die Kommissionen Profil und MSW werden neu als dem Stadtrat unterstellte Kommissionen ausgestaltet. Somit ist künftig der Stadtrat für die Wahl zuständig.
c. die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle,	9. den Leiter oder die Leiterin der Finanzkontrolle. ⁸		Vgl. Art. 62 VE-GO. Mit dieser Bestimmung, welche der heutigen Regelung entspricht, wird festgelegt, dass allein das Parlament für die Einsetzung der Prüfstelle gemäss § 149 Abs. 2 GG zuständig ist. Im Falle einer Stellen-Neubesetzung soll eine vom Parlament gewählte

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			nicht ständige Kommission (Spezialkommission) die Wahl vorbereiten und dem Parlament Antrag stellen.
d. die Ombudsfrau oder den Ombudsmann,	8. die Ombudsperson; ⁵	<i>[4. die Ombudsfrau oder den Ombudsmann],</i>	Vgl. Art. 63 VE-GO. Entspricht der heutigen Regelung. Im Falle einer Stellen-Neubesetzung soll eine vom Parlament gewählte nicht ständige Kommission (Spezialkommission) die Wahl vorbereiten und dem Parlament Antrag stellen
e. die Beauftragte oder den Beauftragten für Datenschutz.	§ 3 1 VO über den Datenschutzbeauftragten der Stadt Winterthur	<i>[5. die oder den Beauftragte(n) für Datenschutz].</i>	Vgl. Art. 64 VE-GO. Neu wird die bisherige Regelung von § 3 VO über die/den Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Winterthur betr. Wahl der/des Datenschutzbeauftragten auf GO-Stufe festgelegt. Mit der Wahl durch das Parlament kann sowohl der Unabhängigkeit der oder des Beauftragten wie auch dem Vorliegen der notwendigen fachlichen Voraussetzungen hinreichend Rechnung getragen werden (§ 33 Abs. 2 IDG). Im Falle einer Stellen-Neubesetzung soll eine vom Parlament gewählte nicht ständige Kommission (Spezialkommission) die Wahl vorbereiten und dem Parlament Antrag stellen
Art. 17 Rechtsetzungsbefugnisse		Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse	

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
¹ Das Parlament ist zuständig für den Erlass wichtiger Rechtssätze.	§ 28 ¹ Dem Grossen Gemeinderat stehen zu: 6. der Erlass von Verordnungen von allgemeiner Bedeutung (Rechtsverordnungen), insbesondere auch im Schulbereich; ²	<i>Das Gemeindeparlament ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</i>	Im Rahmen von § 4 GG regeln die Gemeinden in ihren Gemeindeordnungen die Zuordnung der Rechtsetzungsbefugnisse auf ihre Organe autonom. Die Wichtigkeit des Regelungsgegenstandes bemisst sich neben der Geeignetheit des zuständigen Organs und des Bedürfnisses nach Flexibilität gemeinhin nach der politischen Akzeptanz und der Zahl von der Regelung betroffener Personen, der finanziellen Auswirkungen und der Intensität möglicher Eingriffe.
² Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:			Werden in der Gemeindeordnung spezifische Rechtsetzungsbefugnisse einem Gemeindeorgan zugeordnet, wie nachstehend in lit. a. bis g, liegen nicht bloss Zuständigkeitsregeln, sondern auch zu erfüllende Regelungsaufträge vor.
a. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,		1. <i>das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,</i>	Erlässt die Gemeinde keine Regelung, gilt das kantonale Personalrecht sinngemäss (§ 53 Abs. 2 GG). Das Parlament ist weiterhin zuständig für den Erlass des Personalstatuts.
b. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,	§ 37 / § 48 / § 51 / § 68	2. <i>die Entschädigung von Behördenmitgliedern,</i>	Die Entschädigung der Behördenmitglieder (z.B. Sitzungsgelder) ist aus Gründen der Gewaltenhemmung nicht durch die Behörde

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
	<p>² Im Übrigen werden die Entschädigungen durch den Grossen Gemeinderat festgesetzt.</p>		<p>selbst, sondern durch die Legislative in einem Gemeindeerlass zu regeln. Es besteht ein Anspruch auf angemessene Entschädigung (§ 38 GPR).</p>
Entfällt	<p>§ 37</p> <p>² Der Grosse Gemeinderat kann zusätzliche Entschädigungen an die Fraktionen beschliessen.</p>		<p>Fraktionsentschädigungen werden im Entschädigungsreglement (Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder) geregelt. Eine Erwähnung in der GO ist nicht stufengerecht.</p>
c. die Organisation des Parlaments,	<p>§ 28</p> <p>¹ Dem Grossen Gemeinderat stehen zu:</p> <p>1. der Erlass seiner Geschäftsordnung sowie der Verordnungen über den Finanzhaushalt und über die Organisation der Stadtverwaltung;⁸</p>	3. <i>die Organisation des Parlaments,</i>	<p>Gemäss § 31 Abs. 1 GG regelt das Parlament seine Organisation in einem Gemeindeerlass. Auf Stufe Gemeindeordnung sind keine entsprechenden Regelungen notwendig.</p> <p>§ 31 Abs. 2 GG enthält einen Minimalstandard über die Regelungsgegenstände dieses Erlasses.</p> <p>Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates entspricht bereits heute weitgehend diesem Standard.</p>
d. die Haushaltsführung, insbesondere die Grundsätze zur Globalbudgetierung,	<p>§ 28</p> <p>¹ Dem Grossen Gemeinderat stehen zu:</p> <p>1. der Erlass (...) der Verordnungen über den Finanzhaushalt und ...</p>	4. <i>die Haushaltsführung insbesondere mit Globalbudget,</i>	<p>Gemäss § 100 Abs. 3 GG kann das Parlament für Verwaltungsbereiche die Globalbudgetierung beschliessen. Zur Haushaltsführung mit Globalbudget vgl. Art. 34 VE-GO.</p> <p>Die Grundsätze der Haushaltsführung sind in der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Win-</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			terthür geregelt. Eine explizite Erwähnung der Verordnung in der GO wird als nicht notwendig erachtet.
e. das Polizeirecht,		5. <i>das Polizeirecht,</i>	§ 3 Abs. 2, 2. Satz POG. Regelungen sind bloss soweit notwendig, als das Polizeigesetz – das nach § 2 Abs. 1 PolG auch für die Gemeinden gilt – nicht bereits solche enthält und diesen nicht widerspricht.
f. die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren, sowie den Kreis der Abgabepflichtigen,		6. <i>die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren, sowie den Kreis der Abgabepflichtigen.</i>	Art. 126 KV. Das Gemeindegesetz enthält keine allgemeine Grundlage mehr für die Gebührenerhebung der Gemeinden. Die VOGG wurde mit dem Inkrafttreten der Gemeindeverordnung aufgehoben (RRB Nr. 678/2016). Für jede Abgabe der Gemeinde ist der Gegenstand (z.B. Dienstleistung, welche die Abgabe auslöst), der Kreis der Pflichtigen (Subjekt, Person welche abgabepflichtig wird) und zumindest die Bemessungsgrundlage in einem Gemeindeerlass zu regeln. Auf eine Regelung kann insoweit verzichtet werden, als sich der Gegenstand der Abgabe, der Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessungsgrundlage aus dem kantonalen oder Bundesrecht ergeben.

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			<p>Ist die Höhe der Abgabe durch das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip bestimmbar, so kann die Höhe der Abgabe durch die Exekutive (z.B. Stadtrat) in einem Behördenerlass geregelt werden (Häfelin / Müller / Uhlmann Rz. 2795 ff.). Greifen die erwähnten Prinzipien zu wenig (wie z.B. bei Konzessionsgebühren), ist auch die Höhe der Abgabe im Gemeindeerlass zu regeln.</p> <p>Das materielle Recht schreibt den Gemeinden teilweise ausdrücklich Gebührenerlasse vor (z.B. für die Siedlungsentwässerung und die Wasserversorgung).</p>
g. das Schulwesen.	<p>§ 28</p> <p>¹ Dem Grossen Gemeinderat stehen zu:</p> <p>6. der Erlass von Verordnungen von allgemeiner Bedeutung (Rechtsverordnungen), insbesondere auch im Schulbereich;²</p> <p>24^{bis}. der Erlass der Geschäftsordnung für die Volksschule;⁷</p>		<p>Die Regelung entspricht der bisherigen Zuständigkeit. Die Bestimmungen im Schulwesen, welche Rechte und Pflichten begründen und daher in einem Gesetz im formellen und materiellen Sinn festgesetzt werden müssen, sind durch das Parlament zu erlassen (Bsp. Verordnung über die Schulzahnpflege).</p>
Art. 18 Planungsbefugnisse		Art. 16 Planungsbefugnisse	
¹ Das Parlament ist zuständig für die Festsetzung:		<i>Das Gemeindeparlament ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</i>	

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
<p>a. der kommunalen Richtpläne, b. der Bau- und Zonenordnung, c. des Erschliessungsplans, d. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.</p>	<p>§ 28 ¹ Dem Grossen Gemeinderat stehen zu: 19. die Festsetzung, Änderung und Aufhebung des kommunalen Gesamtplans, der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans, der Bau- und Niveaulinien an öffentlichen Strassen sowie von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen; 20. die Aufhebung öffentlicher Strassen und Wege;</p>	<p>1. <i>des kommunalen Richtplans,</i> 2. <i>der Bau- und Zonenordnung,</i> 3. <i>des Erschliessungsplans,</i> 4. <i>von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.</i></p>	<p>§§ 32 Abs. 3 und 88 Abs. 1 PBG. Die Pläne nach lit. a.-d. bedürfen der Genehmigung durch die Baudirektion. Lit. d: Bei privaten – im Gegensatz zu öffentlichen – Gestaltungsplänen ist das Parlament einzig für die Zustimmung oder Ablehnung zum von den privaten Grundeigentümern erarbeiteten Plan zuständig, nicht aber für die Festsetzung oder Änderung (§§ 86 und 88 Abs. 2 PBG). Überschreiten private Gestaltungspläne den für Arealüberbauungen im fraglichen Gebiet geltenden Rahmen nicht, genügt die Zustimmung des Stadtrates (§ 86 PBG). Anders als nach geltendem Recht (§ 28 Abs. 1 Ziff. 19 GO, § 28 Abs. 1 Ziff. 20 GO) ist neu nicht mehr das Parlament, sondern der Stadtrat zuständig für Bau- und Niveaulinien an öffentlichen Strassen sowie für die Aufhebung von öffentlichen Strassen und Wegen.</p>
<p>Art. 19 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p>		<p>Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p>	
<p>¹ Das Parlament ist zuständig für:</p>	<p>§ 28 ¹ Dem Grossen Gemeinderat stehen zu:</p>	<p><i>Das Gemeindeparlament ist zuständig für:</i></p>	

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
a. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,	3. die Aufsicht über die städtische Verwaltung...	1. <i>die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben.</i>	§ 30 Abs. 2 GG. Damit ist die politische Oberaufsicht gemeint.
b. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten,	5. die Antragstellung zu Geschäften, die der Abstimmung durch die Gemeinde unterliegen;	2. <i>die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten,</i>	In Parlamentsgemeinden ist das Parlament gegenüber den Stimmberechtigten antragstellendes Organ (§ 11 Abs. 1 GG). Die Vorlagen werden vom Stadtrat vorberaten und auf seinen Antrag hin als Geschäfte dem Parlament zur Bereinigung und Beschlussfassung unterbreitet (§ 36 Abs. 1 GG). Jedes Parlamentsmitglied kann sich zu den Geschäften äussern und Anträge zum Verfahren sowie zum Inhalt der Vorlage stellen (§ 33 GG). Den Beleuchtenden Bericht für Geschäfte der Stimmberechtigten verfasst in der Regel der Stadtrat (§ 64 Abs. 3 GPR).
c. die Antragstellung zu Varianten- und Grundsatzabstimmungen,	§ 12 2 Der Grosse Gemeinderat kann der Gemeinde zu allen Gegenständen, die dem obligatorischen Referendum unterliegen, zwei Anträge als Alternativen zur Abstimmung unterbreiten. § 12bis Der Grosse Gemeinderat kann bei einer Vorlage zuhanden der Gemeinde neben der Abstimmung über		Entspricht der Regelung von § 12 GG und umfasst sinngemäss den Regelungsgehalt von § 12 Abs. 2 und § 12bis GO.

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
	das Ganze ausnahmsweise auch eine solche über einen einzelnen Punkt anordnen.		
d. die Behandlung von Initiativen,	§ 13 Jeder Stimmberechtigte kann über Gegenstände, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Grossen Gemeinderates eine Initiative einreichen.	3. <i>die Behandlung von Initiativen,</i>	§ 155 i.V.m. §§ 130 ff. und 139 ff. GPR.
e. die Behandlung parlamentarischer Vorstösse,	§ 34 ¹ Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates kann parlamentarische Vorstösse einreichen. Die Geschäftsordnung des Rates bestimmt das Nähere. Sie sieht insbesondere Motionen, Postulate, Interpellationen, Schriftliche Anfragen und Beschlussanträge als mögliche Vorstossarten vor. Zudem kann sie bestimmen, dass periodisch eine Fragestunde im Rat stattfindet. ⁸	4. <i>die Behandlung parlamentarischer Vorstösse,</i>	Die Grundzüge dafür sind bereits im kantonalen Recht geregelt, vgl. §§ 33–35 GG. Eine Aufzählung der Vorstösse wie in der heutigen GO ist nicht notwendig. Details werden im Organisationsreglement des Parlaments festgehalten (vgl. Art. 17 Abs. 2 lit. c VE-GO).
f. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,	§ 28 23. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros und der Kommission für die Grundsteuern;	5. <i>die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</i>	In Parlamentsgemeinden hat das Parlament die Mitgliederzahl des Wahlbüros festzulegen, wenn die Gemeindeordnung deren Zahl nicht generell festlegt. Das Wahlbüro hat mindestens fünf Mitglieder (§ 14 Abs. 1 GPR). Eine Festlegung der

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			genauen Zahl in der Gemeindeordnung erscheint nicht als opportun.
g. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung,		6. <i>Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</i>	Ausgliederung benötigen einen Erlass, der den Anforderungen von § 68 GG zu genügen hat. In der Regel ist die Form eines Gemeindeerlasses notwendig (§ 5 Abs. 2 GG). Blosser Leistungsvereinbarungen gelten in der Regel nicht als Ausgliederungen im Sinne von § 65 GG. Ausgliederungen von erheblicher politischer und finanzieller Bedeutung unterliegen dem obligatorischen Referendum (Art. 13 Abs. 1 lit. b VE-GO, § 69 Abs. 1 GG).
h. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,	§ 28 1 Dem Grossen Gemeinderat stehen zu: 18. der Beitritt zu einem Zweckverband sowie der Abschluss der entsprechenden Vereinbarung, soweit die abschätzbaren Folgekosten nicht in die Kompetenz der Gemeinde fallen;	7. <i>Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</i>	Werden mit dem Anschluss- oder Zusammenarbeitsvertrag weder hoheitliche Befugnisse übertragen noch Ausgaben bewirkt, die dem obligatorischen Referendum unterliegen (Art. 13 Abs. 1 lit. e VE-GO) oder vom Stadtrat bewilligt werden können (Art. 32 Abs. 2 lit. e VE-GO), ist das Parlament für die Beschlussfassung zuständig (§ 78 GG).
i. Verträge über Gebietsänderungen von weniger als 5 Prozent des Gemeindegebiets oder weniger als 5 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde betreffend,	§ 28 1 Dem Grossen Gemeinderat stehen zu: 21. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern davon Gemeindeteile in der Bauzone betroffen sind;	8. <i>Verträge über Gebietsänderungen von weniger als ... % des bebauten Gemeindegebiets oder weniger als ... % der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde betreffend,</i>	Betreffen Gebietsänderungen eine Fläche oder Bevölkerungszahl, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich ist, sind sie von erheblicher Bedeutung, so dass sie dem

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			<p>obligatorischen Referendum unterliegen (vgl. § 162 GG, Art. 13 Abs. 1 lit. f VE-GO). Für die entsprechenden Befugnisse des Parlaments kann hier im Rahmen von § 162 Abs. 2 GG eine Prozentzahl von z.B. 10% oder tiefer festgesetzt oder die Abgrenzung allgemein umschrieben werden. Vorliegend wird vorgeschlagen, die Schwelle bei 5 % für beide Werte festzulegen. Damit hat das Parlament weitgehende Kompetenzen, die jedoch sinnvoll erscheinen.</p> <p>In der Praxis hat sich ausserdem die Zuständigkeit des Stadtrats für Gebietsänderungen von geringer Bedeutung bewährt (vgl. Art. 32 Abs. 2 lit. d VE-GO).</p>
---		<p>9. <i>die Schaffung neuer Stellen in der Gemeindeverwaltung soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege dafür zuständig ist,</i></p>	<p>Für die Schaffung neuer Stellen ist der Stadtrat zuständig, vgl. Art. 32 Abs. 2 lit. c VE-GO. Gestützt auf diese Stellenschaffungskompetenz können keine neuen Gemeindeaufgaben geschaffen werden (vgl. VB.2018.00052 Erw. 4.2.)</p> <p>Im Übrigen würde eine Kompetenz des Parlaments zur Stellenschaffung dem Grundgedanken der wirkungsorientierten Verwaltungsführen widersprechen (Steuerung über Globalbudget).</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
<p>j. die Errichtung und Auflösung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,</p>	<p>§ 28 ¹ Dem Grossen Gemeinderat stehen zu: 12. die Einrichtung, Übernahme, Aufhebung oder Abtretung von Betrieben, deren mutmasslicher Jahresvoranschlag im Aufwand oder Ertrag 200'000 Franken, nicht aber 2'000'000 Franken übersteigt;</p>	<p>10. <i>die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.</i></p>	<p>§ 88 Abs. 1 GG definiert Eigenwirtschaftsbetriebe als Verwaltungsbereiche, die nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden. Die Gemeinde errichtet Eigenwirtschaftsbetriebe, wenn sie durch übergeordnetes Recht dazu verpflichtet ist (§ 88 Abs. 2 lit. a GG) oder das Parlament dies beschliesst (§ 88 Abs. 2 lit b GG). Die autonome (freiwillige) Errichtung fällt somit in die Zuständigkeit des Parlaments. Als Errichtung gilt auch die Umwandlung einer bestehenden Organisationseinheit in einen Eigenwirtschaftsbetrieb. Das Parlament hat auch über die Auflösung zu befinden, sofern diese nicht auf einer gesetzlichen Grundlage beruht (Kommentar, § 88 N 5).</p>
<p>k. die alleinige Ergreifung des Gemeindereferendums.</p>	<p>---</p>	<p><i>[Städte Zürich und Winterthur: 12. die alleinige Ergreifung des Gemeindereferendums.]</i></p>	<p>Die Städte Zürich und Winterthur sind für sich befugt, allein das Gemeindereferendum zu ergreifen. Gemeindeintern ist dafür zwingend das Parlament zuständig (Art. 33 Abs. 4, 2. Satz i.V.m. Abs. 2 lit. b KV). Zur Unterstützung eines Gemeindereferendums vgl. Art. 32 Abs. 1 lit. e VE-GO.</p>
<p>Entfällt</p>	<p>§ 28</p>		<p>Gemäss der Konzeption der VE-GO</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
	<p>¹ Dem Grossen Gemeinderat stehen zu:</p> <p>4. die Beschlussfassung über alle anderen durch die kantonale Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Geschäfte, soweit sie das Gesetz oder die Gemeindeordnung nicht der Gemeinde vorbehält oder dem Stadtrat, der Zentralschulpflege, den Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre oder Metallarbeiterschule oder der Sozialhilfebehörde überträgt;¹⁰</p>		fällt die subsidiäre Generalkompetenz dem Stadtrat zu (vgl. Art. 32 Abs.2 lit. g VE-GO).
Art. 20 Finanzbefugnisse		Art. 18 Finanzbefugnisse	
¹ Das Parlament ist zuständig für:		<i>Das Gemeindeparlament ist zuständig für:</i>	
a. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,	<p>§ 28</p> <p>¹ Dem Grossen Gemeinderat stehen zu:</p> <p>8. die Kenntnisnahme (..) des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans sowie</p>	1. <i>die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,</i>	Der Finanz- und Aufgabenplan wird vom Stadtrat beschlossen und dem Parlament gleichzeitig mit dem Budget zur Kenntnis gebracht (§ 96 Abs. 1 und 2 GG).
b. die jährliche Festsetzung des Budgets und die laufende Bewilligung von Nachtragskrediten,	2. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags und seiner Nachträge sowie des Steuerfusses;	2. <i>die jährliche Festsetzung des Budgets [und die laufende Bewilligung von Nachtragskrediten],</i>	Budgetkredit und Nachtragskredit: Im Kanton Zürich gilt das sog. doppelte Ausgabenbewilligungsverfahren. Das bedeutet, dass neue Ausgaben sowohl einen Verpflichtungskredit als auch einen Budgetkredit voraussetzen (§ 104 Abs. 1 GG).

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			<p>Sämtliche Ausgaben, die im Folgejahr getätigt werden sollen, sind zu budgetieren und vom Parlament als Budgetorgan mit dem Budget zu bewilligen (§ 114 Abs. 1 i.V.m. § 101 Abs. 2 GG).</p> <p>Der Budgetkredit ermächtigt den Stadtrat, die Rechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten (§ 113 GG).</p> <p>Reicht der Budgetkredit nicht aus, ist ein Nachtragskredit einzuholen (§ 115 Abs. 1 GG).</p>
c. die jährliche Festsetzung des Steuerfusses,	2. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags und seiner Nachträge sowie des Steuerfusses;	3. <i>die jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,</i>	<p>§ 101 Abs. 2 GG.</p> <p>Das Budget ist die Grundlage für die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses. Dieser ist so festzusetzen, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist (§ 92 GG).</p> <p>Budget und Steuerfuss sind in der gleichen Sitzung in zwei getrennten Beschlüssen zu beschliessen (§ 101 Abs. 2 GG).</p>
---		4. <i>die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche,</i>	<p>In der Stadt Winterthur sind Globalbudgets flächendeckend eingeführt, weshalb sich diese Bestimmung erübrigt. vgl. Art. 34 VE-GO zur Haushaltsführung.</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
<p>d. die Genehmigung der Jahresrechnungen sowie die Bewilligung von Rücklagen aus Globalbudgets,</p>	<p>3. die Aufsicht über die städtische Verwaltung, insbesondere die Abnahme der Jahresrechnung, ...</p>	<p>18. <i>die Genehmigung der Jahresrechnungen,</i></p>	<p>Die Jahresrechnung wird vom Stadtrat erstellt und vom Parlament innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf des Rechnungsjahres genehmigt (§ 128 Abs. 1 und 2 GG).</p> <p>Die Bildung von Rücklagen aus Globalbudgets kann vom Parlament mit der Genehmigung der Jahresrechnung beschlossen werden (§ 89 Abs. 1 GG).</p> <p>Das Parlament kann die Rechnung nur genehmigen oder nicht genehmigen, jedoch keine Änderungen beschliessen. Wird die Rechnung nicht genehmigt oder zurückgewiesen, kann der Stadtrat eine verbesserte Rechnung vorlegen, sofern die beanstandeten Mängel korrigierbar sind. Ansonsten entspricht die Nichtgenehmigung einer politischen Missfallenskundgebung und hat keine direkten rechtlichen Folgen (Kommentar, § 128 N 7).</p>
<p>e. die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichtes,</p>	<p>3. die Aufsicht über die städtische Verwaltung, insbesondere (...) die Abnahme des Geschäftsberichtes;</p>	<p>19. <i>die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts.</i></p>	<p>Der Geschäftsbericht wird vom Stadtrat erstellt und vom Parlament innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf des Rechnungsjahres genehmigt (§ 134 Abs. 1 und 2 GG).</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
<p>f. die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10 000 000, für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1 000 000 und für den Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe, soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege zuständig sind,</p>	<p>9. Beschlüsse, die neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 5'000'000 Franken oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen verursachen, unter Vorbehalt von § 41 Abs. 2 Ziff. 9. Im Rahmen des Voranschlages können neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 300'000 Franken ohne Spezialbeschluss bewilligt werden;</p> <p>10. Beschlüsse, die neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 500'000 Franken oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen verursachen, unter Vorbehalt von § 41 Abs. 2 Ziff. 10. Im Rahmen des Voranschlages können neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 30'000 Franken ohne Spezialbeschluss bewilligt werden;</p>	<p>5. <i>die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist,</i></p>	<p>Zum Verpflichtungskredit vgl. Art. 13 Abs. 1 lit. g VE-GO.</p> <p>Mit der selbstständigen Ausgabenkompetenz des Stadtrates und der Schulpflege gemäss Art. 33 Abs. 2 lit. c und Art. 48 Abs. 1 lit. c VE-GO kann künftig darauf verzichtet werden, dass Ausgaben bis zu einer bestimmten Höhe ohne Spezialbeschluss, d.h. direkt mit dem Budget (konstitutiver Budgetbeschluss) bewilligt werden können.</p>
<p>g. die Bewilligung von Zusatzkrediten soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege zuständig sind oder der Gesamtbetrag in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt,</p>	<p>³Die Zuständigkeit für die Bewilligung zur Erhöhung von einmaligen Ausgaben (Zusatzkredit) richtet sich nach der Höhe der Überschreitung.¹</p>	<p>[6. <i>Die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist,]</i></p>	<p>Zum Zusatzkredit vgl. Art. 13 Abs. 1 lit. h VE-GO.</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
Entfällt	17. die Erhöhung von Beiträgen an gemeinnützige, kulturelle oder sportliche Organisationen, soweit nicht der Gesamtbetrag erstmals die Kompetenzgrenze des Grossen Gemeinderates übersteigt oder der Betrag der betreffenden Erhöhung nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Stadtrates fällt. Die Zuständigkeit für die Erhöhung von Beiträgen an solche Organisationen kann durch Beschluss der Gemeinde unabhängig von der Höhe der Beiträge dem Grossen Gemeinderat übertragen werden, wobei der Grosse Gemeinderat die Erhöhung mit dem Voranschlag beschliesst;		Eine Sonderregelung für die Erhöhung von Beiträgen an gemeinnützige, kulturelle oder sportliche Organisationen wird als nicht notwendig und sinnvoll erachtet. Auf die Aufnahme einer Bestimmung im Sinne von § 28 Abs. 1 Ziffer 17 GO ist deshalb zu verzichten.
Entfällt	11. die Beteiligung an Unternehmungen durch Aktienübernahme, Gewährung von Darlehen usw. über 200'000 bis 5'000'000 Franken; 13. die Annahme von Schenkungen und Legaten mit belastenden Bedingungen, die jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 20'000 Franken verursachen. Im Rahmen des Voranschlags kann die Annahme von Schenkungen und Legaten mit jährlich wiederkehrenden Folgekosten bis 30'000 Franken pro Fall ohne Spezialbeschluss bewilligt werden;	[7. <i>Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,</i>] [8. <i>Die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,</i>]	Zu den Spezialtatbeständen gemäss § 41 Abs. 3 aGG (Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften etc.) vgl. die Ausführungen nach Art. 13 Abs. 1 lit. h VE-GO. Für sie gelten neu das Ausgabenbewilligungsverfahren für neue Ausgaben: Stadtrat bis Fr. 2 Mio. für einmalige und Fr. 200'000 für wiederkehrende Beträge (Art. 33 Abs. 2 lit. c), Parlament über Fr. 2 Mio. bis Fr. 10 Mio. für einmalige und über Fr. 200'000 bis Fr. 1 Mio. für wiederkehrende Beträge (lit. f vorstehend), Stimmberechtigte über Fr. 10 Mio. für einmalige und über

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
	14. die Übernahme von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen die 500'000 Franken, nicht aber 1'000'000 Franken übersteigen;		Fr. 1 Mio. für wiederkehrende Beträge (Art. 13 Abs. 1 lit. g).
---		<i>[9. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]</i>	Diese Regelung ist nicht notwendig. Da sich diese Werte im Verwaltungsvermögen befinden, gelten sie als neue Ausgaben und folgen ohne Weiteres dem Ausgabenbewilligungsverfahren.
h. die Genehmigung von Abrechnungen von Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten oder vom Parlament beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt,	3. (..) die Abnahme der Abrechnungen einschliesslich die nachträgliche Genehmigung von Kreditüberschreitungen, soweit Kredite aufgrund eines besonderen Antrags erteilt worden sind (...);	<i>17. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Gemeindeparlament beschlossen worden sind, [sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt,]</i>	Neu werden nur noch Abrechnungen von Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten oder vom Parlament bewilligt wurden, dem Parlament zur Genehmigung unterbreitet, wenn eine Kreditüberschreitung vorliegt (vgl. § 112 Abs. 3 und 4 GG).
i. die Aufhebung von Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten oder vom Parlament bewilligt worden sind, wenn das Vorhaben aufgegeben wird,			Gemäss § 111 Abs. 1 GG verfällt ein Verpflichtungskredit, wenn der Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird. Grundsätzlich hat der Stadtrat als Vollzugsbehörde ein bewilligtes Vorhaben umzusetzen und die damit verbundenen Ausgaben zu tätigen (Weisung RR zu § 116, S. 170). § 111 Abs. 2 GG sieht die Möglichkeit vor, auf ein seinerzeit bewilligtes Vorhaben zurückzukommen, wenn

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			<p>der bewilligte Kredit nicht beansprucht wurde oder das Vorhaben aufgegeben wird. Gemäss dem Grundsatz der Parallelität der Formen hat grundsätzlich jenes Organ, das den Kredit ursprünglich bewilligte, auch über seine Aufhebung zu befinden (Kommentar, § 111 N 4-5).</p> <p>§ 111 Abs. 2 GG durchbricht diesen Grundsatz für Kredite, die an der Urne gesprochen wurden. Wenn ein von den Stimmberechtigten bewilligter Verpflichtungskredit nicht beansprucht wird, entscheidet das Parlament über die Aufhebung; in den übrigen Fällen das Organ, das den Kredit bewilligt hat.</p>
j. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.	---	16. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,	Gemäss § 90 Abs. 2 GG wird die Höhe einer Vorfinanzierung als Grundsatzentscheid beschlossen und fällt in die ausschliessliche Zuständigkeit des Parlaments (Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Kapitel 14 Ziffer 3).
Art. 21 Ausgabenbremse			Die Ausgabenbremse wurde in der Volksabstimmung vom 25.11.2018 in der GO verankert.

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
<p>¹ Folgende Beschlüsse des Parlaments bedürfen der Zustimmung mindestens der Mehrheit aller Mitglieder:</p> <p>a. die Festsetzung von Globalkrediten, sofern sie über den Antrag des Stadtrates hinausgeht,</p> <p>b. die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck über Fr. 5 000 000 und für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck über Fr. 500 000 sowie für den Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe,</p> <p>c. die Antragstellung für die Bewilligung von Verpflichtungskrediten durch die Stimmberechtigten.</p>	<p>§ 48bis, Ausgabenbremse²</p> <p>¹ Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung mindestens der Mehrheit aller Mitglieder des Grossen Gemeinderates:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Festsetzung einzelner Globalkredite gemäss § 28 Abs. 1 Ziffer 2 insoweit, als sie über den Antrag des Stadtrates hinausgehen; 2. die Bewilligung neuer Ausgaben nach § 28 Abs. 1 Ziffern 9 und 10 von einmalig mehr als Fr. 1 000 000 und jährlich wiederkehrend von mehr als Fr. 100 000; 3. die Antragstellung zu Geschäften an die Stimmberechtigten nach § 8 Abs. 1 Ziffern 2 und 3. 		<p>Die Ausgabenbremse verlangt, dass neue Ausgaben, die vom Parlament oder den Stimmberechtigten zu beschliessen sind und eine bestimmte Betragsgrenze erreichen, mit qualifiziertem Mehr (31 Stimmen) statt nur mit einfachem Mehr (Mehrheit der abgegebenen Stimmen) vom Parlament zu bewilligen sind. Mit dieser Hürde sollen das Ausgabenwachstum und die Verschuldung der Stadt gebremst werden.</p> <p>Mit der Einführung einer Ausgabenkompetenz des Stadtrates ist die Betragsgrenze gegenüber § 48^{bis} GO in Abhängigkeit zur Ausgabenkompetenz des Stadtrates angemessen zu erhöhen.</p> <p>Zum Vergleich Ausgabenbremse Stadt Zürich³: >5 Mio. / >250'000 (Art. 43^{bis} GO).</p>
<p>² Davon ausgenommen ist die Beschlussfassung und Antragsstellung zu Initiativen.</p>	<p>² Bei der Beschlussfassung und Antragsstellung des Grossen Gemeinderates zu Initiativen findet dieser Artikel keine Anwendung.</p>		
<p>Art. 22 Anlagebefugnisse</p>			<p>Das neue Gemeindegesetz unterscheidet bei den Regeln über die</p>

² Fassung gemäss Volksabstimmung vom 25.11.2018, vom Regierungsrat noch nicht genehmigt

³ Betragslimite gemäss geltender GO vom 26.4.1970; die Betragslimite gemäss GO-Revision sind nicht bekannt

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			<p>Kompetenzabgrenzung der Gemeindeorgane zwischen Ausgaben, die zulasten des Verwaltungsvermögens getätigt werden und Anlagen im Finanzvermögen. Anlagegeschäfte sind Vorgänge der Vermögensverwaltung und dienen dazu, vorhandenes Vermögen zum Zweck der Werterhaltung und eines angemessenen Ertrags in eine andere wirtschaftliche Form zu bringen, indem beispielsweise flüssige Mittel in Wertschriften angelegt oder für den Erwerb einer Liegenschaft zu Anlagezwecken investiert werden. Da sie nicht zu einer unmittelbaren Belastung der Steuerpflichtigen führen, können sie gemäss § 117 Abs. 1 GG grundsätzlich vom Gemeindevorstand in alleiniger Kompetenz vorgenommen werden (Kommentar, §§ 103-117 N 7 und § 117 N 1). Die Exekutive soll rasch handeln können, wenn ein geeignetes Anlageobjekt am Markt verfügbar ist (Weisung RR zu § 123 a, Seite 173; Kommentar, § 117 N 6).</p> <p>Einzig für die Veräusserung von und Investitionen in Finanzliegenschaften sieht § 117 Abs. 2 lit. a GG zwingend eine Zuständigkeit des Parlaments, nicht jedoch der Stimmberechtigten vor.</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
¹ Das Parlament ist zuständig für:			
<p>a. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens mit einem Buchwert von mehr als Fr. 3 000 000 im Einzelfall, sofern ein Verkauf gemäss Art. 70 zulässig ist,</p>	<p>15. (..) Verkauf von Grundstücken zum Preis über 1'000'000 Franken im Fall von zusammenhängenden städtischen Grundstücken mit einem Verkehrswert von insgesamt über 6'000'000 Franken sowie Verkauf übriger Grundstücke zum Preis über 3'000'000 Franken, je im Einzelfall;</p>	<p><i>10. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr.</i></p>	<p>Ein Liegenschaftsverkauf ist in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmetatbeständen von Art. 70 VE-GO zulässig.</p> <p>Grundsätzlich ist der Stadtrat für Anlagegeschäfte zuständig (§ 117 Abs. 1 GG). Für den Verkauf von Liegenschaften des Finanzvermögens ist in der Gemeindeordnung jedoch ein Anlagewert festzulegen, ab welchem das Parlament zuständig ist (§ 117 Abs. 2 lit. a GG). Dies wird mit der politischen Bedeutung eines Landverkaufs begründet (Kommentar, § 117 N 2). Würde in der GO keine diesbezügliche Bestimmung aufgenommen, wäre das Parlament für sämtliche Verkäufe zuständig (Kommentar, § 117 N 5).</p> <p>Würde eine Finanzliegenschaft unter ihrem Wert veräussert, läge ein Einnahmenverzicht vor, der als neue Ausgabe zu bewilligen wäre (Kommentar, § 103-117 N 6), wofür die entsprechenden höheren Kompetenzgrenzen gelten.</p> <p>Als Anlagewert gilt der aktuelle Buchwert, der aufgrund der Bilanzierungsvorschriften für Liegenschaften des Finanzvermögens dem Verkehrswert entspricht (§ 131 Abs. 1</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			<p>GG; § 23 Abs. 1 VGG i.V.m. Anhang 2 Ziffer 1).</p> <p>Die bisherige Kompetenzgrenze für Verkäufe in Höhe von Fr. 3 Mio. hat sich bewährt und soll angesichts der hohen politischen Bedeutung für Grundstückverkäufe beibehalten werden. Hingegen ist auf die Spezialkompetenz beim Verkauf einer Einzelliegenschaft aus einem grösseren Areal zusammenhängender Liegenschaften künftig zu verzichten.</p> <p>Da unbebaute Finanzliegenschaften nur noch in den in der GO definierten Ausnahmefällen veräussert werden dürfen, steht zudem nur noch eine beschränkte Anzahl Grundstücke zum Verkauf: 4 Liegenschaften (1'000-2'500m²) in Gewerbe- und Industriezonen und 9 Liegenschaften (700-1'500 m²) in Wohnzonen.</p> <p>Statistik der Jahre 2008-2018: 135 Verkäufe, davon wurden 29 vom DFI (bis Fr. 30'000), 96 vom SR und 10 vom GGR beschlossen; gegen 2 Verkäufe wurde das Referendum ergriffen (Arch- u. Zeughausareal). Würde die Kompetenz des Parlaments z.B. neu bei Fr. 5 Mio. angesetzt, wären 6 Verkäufe</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			<p>vom Parlament zu bewilligen gewesen.</p> <p>Vergleiche mit anderen Schweizer Städten: Basel, Bern: alleinige SR-Kompetenz; Küsnacht (GV) >5 Mio.; Uster >1,5 Mio.; Zürich⁴, St. Gallen, Biel >1 Mio.; Luzern >750'000.</p>
<p>b. Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 10 000 000,</p>		<p>11. <i>die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. ...,</i></p>	<p>Für Investitionen in Finanzliegenschaften muss ein Budgetkredit und eine Bewilligung für die Anlage eingeholt werden. In der Gemeindeordnung ist der Anlagewert festzulegen, ab welchem das Parlament zuständig ist (§ 117 Abs. 2 lit. a GG). Dies wird mit der politischen Bedeutung von Investitionsvorhaben und den allfällig damit verbundenen finanziellen Risiken begründet (Kommentar, § 117 N 2). Enthält die GO keine entsprechende Bestimmung, ist das Parlament für sämtliche Verpflichtungskredite für Investitionen in Finanzliegenschaften zuständig (Kommentar, § 117 N 7).</p> <p>Gemäss heutiger unbestrittener Praxis in der Stadt Winterthur werden dem Parlament Investitionen in Finanzliegenschaften über Fr. 6 Mio. unterbreitet. Diese Praxis gründet</p>

⁴ Betragslimite gemäss geltender GO vom 26.4.1970; die Betragslimite gemäss GO-Revision sind nicht bekannt

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			<p>auf dem bisherigen Gemeindegesetz, welches keine Bestimmung zu Anlagegeschäften enthielt und dem Kreisschreiben der Direktion der Justiz und des Innern über den Gemeindehaushalt, wonach sich die Zuständigkeit von Investitionen in Finanzliegenschaften nach der Zuständigkeit für den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken richtet (§ 42 Kreisschreiben i.V.m. § 41 Abs. 3 Ziff. 5 alt GG).</p> <p>Die bisherige Praxis, wonach sich die Betragsgrenze für Investitionen nach jener für Liegenschaftenkäufe richtet (vgl. lit. c nachstehend), wird positivrechtlich geregelt.</p> <p>Statistik 2004-2018: 97 Projekte, davon 96 bis Fr. 10 Mio. und 1 über Fr. 10 Mio.</p> <p>Vergleiche mit anderen Schweizer Städten: Zürich⁵ > 2 Mio.; Küsnacht (GV) > 5 Mio.; die anderen Städte haben keine entsprechende Bestimmung.</p>
<p>c. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens zum Preis von mehr als Fr. 10 000 000 im Einzelfall,</p>	<p>15. Kauf und Tausch von Grundstücken zum Preis über 6'000'000 Franken, (...), je im Einzelfall;</p>	<p><i>[12. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...]</i></p>	<p>Die Bestimmungen von lit. c ff. VE-GO sind nicht zwingend in die GO aufzunehmen. Befinden sich diese Spezialtatbestände im Finanzvermö-</p>

⁵ Betragslimite gemäss geltender GO vom 26.4.1970; die Betragslimite gemäss GO-Revision sind nicht bekannt

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			<p>gen, gelten sie als Anlagen und können ohne Weiteres vom Stadtrat bewilligt werden. (§ 117 Abs. 1 GG). Alternativ kann die GO auch für weitere Anlagegeschäfte die Zuständigkeit des Parlaments vorsehen (§ 117 Abs. 2 lit. b GG).</p> <p>Da es sich auch bei einem Liegenschaftenerwerb um politisch bedeutsame Geschäfte handelt, soll die Verantwortung dafür weiterhin je nach Höhe des Anlagewertes vom Stadtrat oder vom Parlament getragen werden. In Anbetracht dessen, dass bei einem Landerwerb jedoch oft rasches Handeln geboten ist, wenn ein geeignetes Anlageobjekt auf dem Markt verfügbar ist, soll dem Stadtrat gegenüber dem geltenden Recht eine höhere Entscheidungskompetenz eingeräumt werden (vgl. Weisung RR zu § 123 a, Seite 173 und Kommentar, § 117 N 6).</p> <p>Als Wert für die Bestimmung der Zuständigkeit soll wie im geltenden Recht der Kaufpreis massgebend sein.</p> <p>Diese Bestimmung gilt auch für den vorsorglichen Landerwerb, der im Hinblick auf einen späteren öffentlichen Zweck getätigt wird. Beim</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			<p>Übertrag vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen handelt es sich um eine Ausgabe im Sinne von § 104 Abs. 1 GG, die vom zuständigen Organ zu bewilligen ist (Kommentar, §§ 103-117 N 7 und § 117 N 6).</p> <p>Für den Abschluss von Verträgen über Vorkaufs-, Rückkaufs- und Kaufrechte gelten die Betragsgrenzen für den Liegenschaftenerwerb.</p> <p>Statistik 2008-2018: 73 Käufe ins FV, davon wurden 22 vom DFI (bis 30'000), 48 vom SR und 3 vom GGR (Fr. 6,3 – Fr. 8,4 Mio.) bewilligt.</p> <p>Vergleiche mit anderen Schweizer Städten: Basel, Bern: alleinige SR-Kompetenz; Luzern >30 Mio.; Küsnacht (GV) >10 Mio.; St. Gallen >6 Mio.; Zürich⁶ >2 Mio. (für dringliche Käufe SR unbeschränkt).</p>
<p>d. den Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens, sofern dieser gemäss Art. 70 zulässig ist und der Buchwert eines städtischen Abtretungsobjektes Fr. 10 000 000 im Einzelfall übersteigt,</p>	<p>15. Kauf und Tausch von Grundstücken zum Preis über 6'000'000 Franken, (...), je im Einzelfall;</p>	<p>[13. <i>den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...]</i></p>	<p>Ein Liegenschaftentausch ist unter der Voraussetzung von Art. 70 VE-GO zulässig.</p> <p>Der Tausch gilt als Anlage und fiele ohne ausdrückliche Regelung in der GO in die alleinige Zuständigkeit des Stadtrates (§ 117 Abs. 1 GG).</p>

⁶ Betragslimite gemäss geltender GO vom 26.4.1970; die Betragslimite gemäss GO-Revision sind nicht bekannt

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			<p>Ein Tauschvertrag vereinigt den Kauf und Verkauf von Grundstücken und somit zwei mit Bezug auf die Kompetenzgrenzen unterschiedlich geregelte Geschäft. Entsprechend der Regelung in der geltenden GO soll für die Zuständigkeit des Parlaments dieselbe Betragsgrenze wie für den Liegenschaftkauf gelten.</p>
<p>e. die Einräumung von Baurechten, sofern der Buchwert der belasteten Grundstücksfläche Fr. 10 000 000 übersteigt.</p>	<p>16. die Gewährung und die Übernahme eines Baurechtes, sofern der Verkehrswert der belasteten Grundstücksfläche 6'000'000 Franken übersteigt;</p>	<p><i>[14. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...]</i></p>	<p>Die Einräumung von Baurechten gilt als Anlage und fielen ohne ausdrückliche Regelung in der GO in die alleinige Zuständigkeit des Stadtrates (§ 117 Abs. 1 GG).</p> <p>Mit Volksabstimmung vom 25.11.2018 wurde der Grundsatz in die GO aufgenommen, dass Grundstücke in der Regel im Baurecht abzugeben sind (vgl. Art. 69 VE-GO). Da diesen Geschäften eine hohe politische Bedeutung zukommt, soll für die Zuständigkeit des Parlaments entsprechend der Regelung in der geltenden GO dieselbe Betragsgrenze wie für den Liegenschaftkauf gelten.</p> <p>Bei der Übernahme eines selbständigen und dauernden Baurechtes handelt es sich von Gesetzes wegen um einen Grundstückkauf, so dass die entsprechende Vorschrift zur Anwendung gelangt.</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			Statistik 2011-2017: 6 Baurechte mit Landwerten unter Fr. 5 Mio. (Fr. 1,2 Mio. – Fr. 4,5 Mio.). Vergleiche mit anderen Schweizer Städten: Basel, Bern (alleinige SR-Kompetenz), Küsnacht (GV) >5 Mio.; Zürich ⁷ u. St. Gallen (>1 Mio.); Luzern (>750'000).
Entfällt	16 ^{bis} . die Einräumung oder der Erwerb einer Dienstbarkeit zum Preis über 1'000'000 Franken;		Die Kompetenz zum Erwerb und zur Einräumung von Dienstbarkeiten und anderen beschränkt dinglichen Rechten (Pfandrechten, Grundlasten) soll künftig vollumfänglich dem Stadtrat eingeräumt werden (§ 117 Abs. 1 GG). Die Statistik 2011-2018 weist keine Dienstbarkeiten zum Preis über Fr. 1 Mio. auf.
Art. 23 Jugendvorstoss			
¹ Mindestens 30 Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Lebensjahr können dem Parlament einen Jugendvorstoss in der Form eines Postulats einreichen.			Mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Einreichung eines Jugendvorstosses wird Jugendlichen ermöglicht, politisch zu partizipieren, Die Regelung lehnt sich an diejenige von Uster an und ermöglicht in dem auch in § 37 GG vorgesehenen Umfang die politische Einflussnahme von Kindern und Jugendlichen.

⁷ Betragslimite gemäss geltender GO vom 26.4.1970; die Betragslimite gemäss GO-Revision sind nicht bekannt

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			<p>Auf die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einführung eines eigentlichen Kinder- und Jugendparlaments ist aus folgenden Gründen zu verzichten:</p> <p>Ein Erfolgsfaktor für die Schaffung eines Kinder- und Jugendparlaments ist, dass der Anstoss dafür von unten, d.h. von den Jugendlichen selbst kommt und auch wesentlich durch ihr Engagement getragen wird. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen aber, dass das Interesse und die Bereitschaft von Kindern und Jugendlichen, sich in einem stark strukturierten Rahmen mit politischen Fragestellungen auseinanderzusetzen, gering sind.</p> <p>Mit dem Jugendvorstoss haben Kinder und Jugendliche die Möglichkeit, sich ad hoc und in einem nur wenig strukturierten Prozess (vgl. dazu Absatz 2 nachstehend) politisch einzubringen.</p> <p>Das Parlament behandelt das Postulat, wie wenn es von einem seiner Mitglieder eingereicht worden wäre.</p>
<p>² Der Jugendvorstoss ist im Rahmen einer Versammlung zu beschliessen. Der Text des Jugendvorstosses hat einen Antrag und eine Begründung</p>			<p>Dass auch für die Einreichung eines Jugendvorstosses gewisse Formalien einzuhalten sind, erscheint als sinnvoll und gerechtfertigt, auch vor</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
zu enthalten und ist von den Jugendlichen eigenhändig zu unterschreiben unter Angabe des Namens, der Adresse und des Geburtsdatums.			dem Hintergrund, dass das Parlament den Vorstoss behandeln muss.
4. Die Behörden		IV. Die Behörden	
			Als Behörden gelten Kollegialorgane mit Entscheidungsbefugnissen. Dazu gehören der Stadtrat als oberste Behörde der Gemeinde, die Schulpflege und die Sozialhilfebehörde als eigenständige Kommissionen sowie die unterstellten Kommissionen (vgl. Kommentar, Vorbem. zu §§ 38-62 N 14).
4.1. Allgemeines		1. Allgemeines	
---		Art. 19 Geschäftsführung Art. 20 Grundsätze der Verwaltungsorganisation	Diese Regelungen können ohne Verlust in der GO weggelassen werden, sollten aber in den Behördenerlass betr. Organisation der Verwaltung einfließen.
Art. 24 Offenlegung der Interessenbindungen		Art. 21 Offenlegung der Interessenbindungen	
¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen.	---	<i>Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und</i>	Diese Bestimmung wiederholt § 42 Abs. 2 GG und hat deklaratorischen Charakter. Aufgrund ihrer Relevanz wird die Offenlegungspflicht explizit in der Gemeindeordnung genannt.

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
		<i>Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.</i>	Die gemeinderätliche Informationsverordnung regelt die Einzelheiten.
Art. 25 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse		Art. 23 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse	
<p>¹ Die Behörden können bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen zur selbständigen Erledigung übertragen und deren Finanzkompetenzen festlegen.</p>	<p>§ 42</p> <p>¹ Der Stadtrat bestellt Ausschüsse und Kommissionen und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest.</p> <p>² Die Ausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Stadtrates. Sie haben antragstellende oder erledigende Befugnisse.</p> <p>§ 50 bis</p> <p>¹ Die Schulbehörden können die Besorgung bestimmter Geschäftszweige einem oder mehreren Mitgliedern übertragen.</p> <p>§ 67</p> <p>² Die Sozialhilfebehörde kann Aufgaben an Mitglieder oder Ausschüsse delegieren</p>	<p>¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p>	<p>Das Recht zur Bildung von Ausschüssen und zur Delegation von Aufgaben an einzelne oder mehrere Behördenmitglieder ist in § 44 GG geregelt. Bei der behördeninternen Übertragung von Aufgaben an einzelne Mitglieder steht die Stärkung der Ressortverantwortung im Vordergrund, bei der Übertragung an Ausschüsse die fachliche Spezialisierung eines Teils der Behördenmitglieder (Kommentar, § 44 N 8). Gegenstand der Übertragung können sein: Vorbereitung und Vollzug von Behördenentscheiden sowie Entscheidungsbefugnisse von politisch untergeordneter Bedeutung (Erlasse und Rechtsanwendung im Einzelfall, vgl. Kommentar, § 44 N 9).</p>
Art. 26 Beratende Kommissionen und Sachverständige		Art. 22 Beratende Kommissionen und Sachverständige	

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
<p>¹ Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.</p>	<p>§ 42</p> <p>¹ Der Stadtrat bestellt Ausschüsse und Kommissionen und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest.</p> <p>³ Die Kommissionen bestehen aus mindestens einem Mitglied des Stadtrates sowie weiteren frei gewählten Mitgliedern. Über das Wahlverfahren bestimmt die Geschäftsordnung des Stadtrates das Nähere, wobei dem Grossen Gemeinderat bei Kommissionen mit kulturellen Aufgaben ein Vorschlagsrecht für einen Drittel der Kommissionsmitglieder zusteht. Die Kommissionen haben beratende und antragstellende Befugnisse. Ihre Anträge sind dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten</p> <p>§ 55</p> <p>¹Die Zentralschulpflege wählt:</p> <p>3. ihre beratenden Kommissionen;</p>	<p><i>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</i></p>	<p>Das Recht auf Beizug von Sachverständigen und beratenden Kommissionen besteht gestützt auf § 46 GG. Es ermöglicht einer Behörde die Beschaffung besonderer behördenexterner Fachkenntnisse. Die Einsetzung einer beratenden Kommission kann zudem dazu dienen, bei umstrittenen politischen Geschäften die am stärksten betroffenen Kreise frühzeitig an den Tisch zu holen (Kommentar § 46, N 4).</p> <p>Die Einsetzung einer beratenden Kommission im Einzelfall erfolgt durch einen einfachen Beschluss der Behörde. Wird eine beratende Kommission dagegen für einen bestimmten Sachbereich ständig eingesetzt, so braucht es der Transparenz halber dafür eine Grundlage in einem Behördenerlass. Beratende Kommissionen können auch ausschliesslich aus gemeindeexternen Personen und Fachleuten bestehen (Kommentar, § 46 N 11 f.). Im Gegensatz zu den unterstellten Kommissionen, welche Entscheidungsbefugnisse haben (vgl. dazu Art. 37 VE-GO), kommt den beratenden Kommissionen lediglich konsultative Funktion zu.</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
---		² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.	Die Neubeurteilung ist in §§ 170 ff. GG geregelt.
4.2. Der Stadtrat		2. Der Stadtrat	
4.2.1. Allgemeines			
Art. 27 Bezeichnung des Gemeindevorstands	---	Art. 3 [Bezeichnung des Gemeindevorstands	
¹ In der Stadt Winterthur wird der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.	---	<i>In der Stadt ... wird der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.]</i>	Die Gemeindeordnung kann für den Gemeindevorstand und das Parlament andere Bezeichnungen festlegen (vgl. § 5 Abs. 2 GG). Der Begriff «Stadtrat» hat sich eingebürgert und soll beibehalten werden. In der kantonalen Gesetzgebung wird für die oberste Behörde der Begriff Gemeindevorstand verwendet wird (Art. 87 Abs. 1 lit. b KV).
Art. 28 Zusammensetzung		Art. 24 Zusammensetzung	
¹ Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.	§ 39 ¹ Der Stadtrat besteht aus dem Stadtpräsidenten und weiteren sechs Mitgliedern.	¹ Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten	Gemäss § 47 GG muss der Stadtrat – mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten – mindestens fünf Mitglieder haben. Die Zahl der

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
		<i>ten aus ... Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.</i>	Mitglieder ist zwingend in der Gemeindeordnung zu bestimmen.
² Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.	---	² <i>Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.</i>	Vgl. zur Konstituierung allgemein § 33 GPR. Gemäss § 48 Abs. 2 GG hat der Stadtrat die Organisation seiner selbst und der Verwaltung in einem Behördenerlass zu regeln. Eine Regelung der Aufbau- und Ablauforganisation auf Ebene Gemeindeordnung ist unzulässig. Dahinter steht der Gedanke, dass der Stadtrat die Hauptverantwortung für die Aufgabenerfüllung der Gemeinde trägt und daher auch die Organisation seinen Bedürfnissen entsprechend ändern können soll (vgl. Kommentar, § 48 N 9). Im Behördenerlass bestimmt er auch den Bestand von dauernden Ausschüssen und die Delegation von Aufgaben an Ausschüsse und einzelne Mitglieder (vgl. § 44 GG). Der Stadtrat ist ans Kollegialitätsprinzip gebunden (vgl. § 39 GG).
---	---	³ <i>Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien:</i> <i>a) Zusammenhang der Aufgaben,</i>	Vorliegend wird auf eine Regelung auf Stufe Gemeindeordnung verzichtet. Eine entsprechende Bestimmung soll auf Ebene Organisationserlass statuiert werden.

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
		<p>b) Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder,</p> <p>c) sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.]</p>	
Art. 29 Unvereinbarkeiten			
<p>¹ Die Mitglieder des Stadtrates dürfen keine andere berufliche Tätigkeit ausüben.</p>	<p>§ 72</p> <p>¹ Die Mitglieder des Stadtrates dürfen keine andere berufliche Tätigkeit ausüben.</p>		<p>Das Gemeindegesetz enthält keine Bestimmungen zur Unvereinbarkeit. Auf übergeordneter Ebene sind Unvereinbarkeiten in Art. 42 Abs. 1 KV und § 25 – 29 GPR geregelt. Daneben kann die Gemeindeordnung weitere Unvereinbarkeiten festlegen (§ 29 Abs. 3 GPR). Den Gemeinden kommt dabei ein weites Ermessen zu (Kommentar, Vorbem. zu §§ 38-62 N 10 FN 13).</p> <p>Die bisherigen Unvereinbarkeiten in § 72 Abs. 1 und 2 GO erscheinen sinnvoll und sind beizubehalten.</p>
<p>² Sie dürfen weder Aufsichts- noch Führungsgremien von juristischen Personen angehören, welche die Erzielung eines Gewinns anstreben. Davon ausgenommen sind Mitgliedschaften in solchen Gremien, welche von Amtes wegen als Abordnung der öffentlichen Hand wahrgenommen werden.</p>	<p>² Die Stellung eines Mitgliedes des Stadtrates ist unvereinbar mit derjenigen eines Mitgliedes der Verwaltung einer Gesellschaft oder Genossenschaft nicht rein gemeinnützigen Charakters; ausgenommen sind Gesellschaften und Genossenschaften, in denen der Betreffende das Mandat kraft seiner Stellung als Stadtrat ausübt.</p>		<p>Siehe Erläuterungen zu Abs. 1.</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
³ Nicht mehr als drei Mitglieder dürfen den eidgenössischen Räten oder dem Kantonsparlament angehören, jedoch einem dieser Parlamente nicht mehr als zwei. Die Ausübung von mehr als einem parlamentarischen Mandat ist nicht zulässig.	§ 39 ² Nicht mehr als drei Mitglieder dürfen den eidgenössischen Räten oder dem Kantonsparlament angehören, jedoch einem dieser Parlamente nicht mehr als zwei. Die Ausübung von mehr als einem parlamentarischen Mandat ist nicht zulässig.		Siehe Erläuterungen zu Abs. 1.
⁴ Ein neu in die Bundesversammlung, den Kantonsrat oder den Stadtrat gewähltes Mitglied hat zu entscheiden, welches Amt sie oder er annehmen will, wenn die unter Absatz 2 erlaubte Zahl überschritten wird. Tritt der Fall der Unvereinbarkeit bei einer Erneuerungswahl ein, so entscheidet das Los.	³ Ein neu in die Bundesversammlung, den Kantonsrat oder den Stadtrat Gewählter hat zu entscheiden, welches Amt er annehmen will, wenn die unter Absatz 2 erlaubte Zahl überschritten wird. Tritt der Fall der Unvereinbarkeit bei einer Erneuerungswahl ein, so entscheidet das Los.		Siehe Erläuterungen zu Abs. 1.
4.2.2. Kompetenzen			
Art. 30 Wahl- und Anstellungsbefugnisse		Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	
¹ Der Stadtrat bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:		<i>Der Stadtrat</i> <i>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:</i>	
a. die Präsidentin oder den Präsidenten der Schulpflege und der Sozialhilfebehörde,	§ 52 Abs. 1 Ziff. 1 (Zentralschulpflege) § 66 (Sozialhilfebehörde)	a) <i>die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen [Variante 1: inklusive der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulpflege],</i>	Die Präsidentin bzw. der Präsident der Sozialhilfebehörde und der Schulpflege müssen zwingend dem Stadtrat angehören (§ 51 Abs. 2 und § 55 Abs. 2 GG). Die bisherige Re-

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			gelung, wonach die Schulpflegepräsidentin bzw. der Schulpflegepräsident vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt wird, wird deshalb beibehalten. Abgesehen von der Schulpflege sieht die GO einzig die Sozialhilfebehörde als eigenständige Kommission vor (vgl. Art. 56 ff. VE-GO).
b. die Vertretungen des Stadtrates in anderen Organen.		<i>b) die Vertretungen des Stadtrates in anderen Organen;</i>	
Entfällt	§ 40 ¹ Der Stadtrat wählt insbesondere: 1. seinen Vizepräsidenten		Die Regelung gehört auf Ebene Behördenerlass.
² Der Stadtrat ernennt oder wählt:		<i>2. ernennt oder wählt in freier Wahl:</i>	Die freie Wahl schliesst eine Wahl aus der Mitte des Stadtrates nicht aus.
a. die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,	§ 40 ¹ Der Stadtrat wählt insbesondere: 4. Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen der städtischen Schulen gemäss § 63. ⁷	<i>a) die Mitglieder eigenständiger Kommissionen, b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,</i>	Aufgrund der Stellung der unterstellten Kommissionen soll auch der Stadtrat für die Wahl aller Mitglieder (inkl. Präsidentin bzw. Präsident) zuständig sein, wie dies auch in § 40 lit. c Ziff. 1 GPR vorgesehen ist. Zu den vorgesehenen unterstellten Kommissionen vgl. Art. 37 Abs. 1 VE-GO.

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
b. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,	Vgl. § 41 Abs. 2 Ziff. 19: die Bezeichnung der städtischen Vertreter in öffentlichen und privaten Institutionen, sofern sich der Grosse Gemeinderat dieses Recht beim Beschluss über den Beitritt nicht vorbehält;	<i>c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt</i>	Vgl. § 40 lit. d GPR.
c. die Mitglieder des Wahlbüros.	§ 40 2. den Stellvertreter des Präsidenten des Wahlbüros; 3. den Obmann, Vizeobman und Aktuar des Kreiswahlbüros		Bislang wurden die Mitglieder des Wahlbüros vom GGR gewählt. Die Kompetenz des Stadtrats hat sich auf die Wahl von einzelnen Funktionen beschränkt (vgl. § 40 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 GO). Die Wahl der über 700 Mitglieder des Wahlbüros führt jeweils zu keinen Diskussionen im GGR, weshalb es Sinn macht, die Kompetenz beim Stadtrat anzusiedeln, was gemäss kantonalem Recht zulässig ist (vgl. § 40 lit. b GPR).
³ Der Stadtrat stellt an:		3. <i>ernennt oder stellt an:</i>	
a. die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber sowie die Rechtskonsultantin oder den Rechtskonsulenten,	§ 41 Abs. 2 Ziff. 8 § 44	a) <i>die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber</i>	Vgl. § 52 GG. Die Schreiberin oder der Schreiber sowie die Rechtskonsultantin oder der Rechtskonsulent haben beratende Stimme.
---		b) <i>die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,</i>	Die Anstellung der entsprechenden Funktionsträger richtet sich nach dem Personalstatut. Eine Regelung auf Ebene Gemeindeordnung ist nicht notwendig.

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
<p>b. die Betreibungsbeamtinnen oder die Betreibungsbeamten,</p>	<p>Nach geltender GO heute Volkswahl, vgl. § 7 Abs. 2 und § 69 Abs. 1 GO</p>	<p><i>[c) die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten,]</i></p>	<p>In Parlamentsgemeinden, die mehrere Betreibungskreise aufweisen wie dies in Winterthur (und Zürich) der Fall ist, ist die Ernennung oder Wahl der Betreibungsbeamtin bzw. des Betreibungsbeamten in der Gemeindeordnung zu regeln.</p> <p>Neu soll der Stadtrat für die Ernennung der Betreibungsbeamtinnen oder der Betreibungsbeamten zuständig sein, so wie dies auch im kantonalen Recht in § 40 lit. c Ziff. 3 GPR vorgesehen ist. Im Vordergrund steht bei dieser Funktion die fachliche Qualifikation und nicht Elemente der Volksverbundenheit, der demokratischen Legitimation oder der Unabhängigkeit gegenüber der Exekutive. Ob die fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind oder nicht, kann durch ein Exekutivorgan besser beurteilt werden als durch die Gemeinde im Rahmen einer Urnenabstimmung (vgl. Abl. 2002, S. 1583). Die Stellung der Betreibungsbeamtin bzw. des Betreibungsbeamten ist denn auch vergleichbar mit der Stellung der Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, welche ebenfalls – inklusive der Präsidentin bzw. des Präsidenten – vom Stadtrat ernannt werden.</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			Die Ernennung der Betriebsbeamtin oder des Betriebsbeamten durch den Stadtrat erfordert für den Betriebskreis Winterthur-Stadt, zu dem auch die Gemeinde Brütten gehört, eine Änderung des Vertrags mit der Gemeinde Brütten vom 8. Juli 2009 (vgl. auch § 7 Abs. 2 lit. a EG SchKG).
c. das übrige Gemeindepersonal, inklusive des Personals der städtischen Schulen, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.	§ 41 ² Im Besonderen stehen ihm zu: 8. die Anstellung des Personals gemäss Personalstatut und der städtischen Schulen; ²	d) <i>das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.</i>	Vgl. dazu Art. 4 i.V.m. Art. 13 Personalstatut (Stand 1.1.2019). Für Zivilstandsbeamtinnen und -beamte und ihre Stellvertretung regelt § 27 EG ZGB, dass sie durch den Gemeindevorstand ernannt werden. Der Stadtrat ist ebenfalls zuständig für die Anstellung des Personals der städtischen Schulen, weshalb diese in der vorliegenden Bestimmung ausdrücklich aufzunehmen sind.
Art. 31 Rechtsetzungsbefugnisse		Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse	
¹ Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass von weniger wichtigen Rechtssätzen.		<i>Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</i>	Vgl. ergänzend auch Art. 17 VE-GO zu den Kompetenzen des Parlaments sowie Erläuterungen dazu.
² Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:			Die Aufzählung in Abs. 2 ist nicht abschliessend.
a. die Organisation und die Leitung der Verwaltung,	§ 41	<i>1. die Organisation und die Leitung der Verwaltung,</i>	Vgl. § 48 Abs. 2 und § 49 Abs. 1

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
	² Im Besonderen stehen ihm zu: 7. der Erlass seiner Geschäftsordnung, der Erlass der Geschäftsordnungen der Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre und Metallarbeiterschule (auf deren Vorschlag) und der Erlass von Verordnungen von nicht allgemeiner Bedeutung (Verwaltungsverordnungen); ⁷		GG. Der Stadtrat hat die Verwaltungsorganisation zwingend in einem Behördenerlass zu regeln. Eine Verankerung von verwaltungsorganisatorischen Bestimmungen in der Gemeindeordnung ist unzulässig (Kommentar, § 48 N 9).
b. unterstellte Kommissionen,	---	2. <i>unterstellte Kommissionen,</i>	Wird eine unterstellte Kommission geschaffen (vgl. Art. 37 VE-GO), so sind die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Befugnisse derselben der Transparenz halber zwingend in einem Behördenerlass zu regeln (vgl. § 50 Abs. 2 GG).
c. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,	---	3. <i>die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,</i>	§ 45 Abs. 2 GG. In der Regel lässt sich die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen an Gemeindeangestellte in einem Behördenerlass regeln. Bestimmte Aufgaben und Befugnisse wie die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen im Sinne von § 89 Abs. 2 GOG bedürfen aufgrund ihrer Wichtigkeit (§ 4 GG) für eine Übertragung an Gemeindeangestellte (Polizeirichteramt) eines Gemeindeerlasses. Bei Delegationen durch eigenständige Kommissionen

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			bedarf es einer Grundlage in der Gemeindeordnung (§ 45 Abs. 3 GG, vgl. dazu Art. 50 VE-GO [Schulpflege] und Art. 58 VE-GO [Sozialhilfebehörde]).
d. Tarifordnung für Gemeindegebühren,	---	4. <i>Tarifordnung für Gemeindegebühren,</i>	Die Kompetenz des Stadtrates ergänzt die Kompetenz des Parlaments (vgl. Art. 17 Abs. 1 lit. f VE-GO und Erläuterungen dazu). Ist die Höhe der Abgabe durch das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip bestimmbar, so kann die Höhe der Abgabe durch die Exekutive (z.B. Stadtrat) in einem Behördenrass geregelt werden (Häfelin / Müller / Uhlmann Rz. 2795 ff.).
e. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.	---	5. <i>Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.</i>	Darunter fallen insbesondere Regelungsgegenstände, die nicht in die Kompetenz des Parlaments (vgl. Art. 17 VE-GO) oder der Schulpflege (vgl. Art. 46 VE-GO) fallen.
Art. 32 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse		Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	
¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:		¹ <i>Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</i>	Die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse des Stadtrates werden unterteilt in generell unverzichtbare und unübertragbare Befugnisse (Abs. 1) und Befugnisse, die einer Delegationsregelung in der Gemeinde nicht generell entzogen sind (Abs. 2).

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			Letztere können jedoch im notwendigen Erlass der Gemeinde nicht unbesehen übertragen werden. Der gemeindeintern notwendige Delegationserlass hat vielmehr zu regeln, wie weit die Befugnisse von Abs. 2 innerhalb der Gemeinde delegiert werden. Dies kann im Organisationserlass des Stadtrates erfolgen (§ 48 Abs. 2 GG).
a. die Verantwortung für die politische Planung, Führung und Aufsicht,	§ 41 ² Im Besonderen stehen ihm zu: 5. die Aufstellung der Legislaturschwerpunkte, des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans (IAFP) sowie von sonstigen Programmen und Berichten; ⁸	<i>1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,</i>	§ 48 Abs. 1 GG und § 49 Abs. 2 GG. Die Hauptverantwortung für die politische Planung, Führung und Aufsicht ist nicht delegierbar (vgl. Kommentar, § 44 N 13 und § 48 N 3). Die Aufsicht kann bis zu einem gewissen Umfang delegiert werden (vgl. Abs. 2 lit. f VE-GO). Die Kernaufgabe obliegt aber dem Stadtrat, der für eine zweckmässige Aufsicht der Verwaltung verantwortlich bleibt (vgl. Kommentar, § 49 N 10).
--		<i>2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,</i>	Betr. Verantwortung für den Gemeindehaushalt vgl. Art. 34 Abs. 1 VE-GO.

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
b. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Parlaments,	§ 41 2 Im Besonderen stehen ihm zu: 1. die Antragstellung an den Grossen Gemeinderat und die Gemeinde;	4. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Gemeindeparlaments,	Die Schulpflege und die Sozialhilfebehörde als eigenständige Kommissionen verfügen über kein direktes Antragsrecht, weshalb der Stadtrat für die Antragstellung an das Parlament zuständig ist (vgl. Art. 44 VE-GO für die Schulpflege und Art. 59 VE-GO für die Sozialhilfebehörde).
c. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn das Parlament diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt,	§ 12 1 Dem Stadtrat steht bei jeder Gemeindeabstimmung das Recht zu, seine vom Grossen Gemeinderat abgelehnten Anträge neben dessen Anträgen und Beschlüssen zur Abstimmung zu bringen.	5. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn das Parlament diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt,	Das Doppelantragsrecht steht dem Stadtrat gestützt auf § 11 Abs. 2 GG zu.
--		6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,	Zur Vertretung und Regelung der Zeichnungsberechtigung vgl. Abs. 2 lit. a.
--	---	7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,	Jede Gemeinde bestimmt ihr Publikationsorgan (§ 7 Abs. 1 GG; vgl. Informationsverordnung).

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
d. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,	Vgl. §§ 73 und 74 GO	8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,	<p>Art. 21 Abs. 1 KV, § 23 Abs. 2 Gesetz über das Bürgerrecht i.V.m. § 12 BüV.</p> <p>Es bestehen verschiedene Möglichkeiten für die Regelung der Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts. In der Praxis hat es sich bewährt, die Befugnis gesamthaft dem Stadtrat zu übertragen. Dies sieht auch die geltende Gemeindeordnung in § 73 und 74 vor (Fassung in Kraft seit 14. Mai 2018, vgl. GGR-Nr. 2017.31 und SR.17.590-1). Das gesamte Entscheidungsverfahren liegt damit bei derselben Behörde. Eine Delegation an Angestellte ist aufgrund Art. 21 KV ausgeschlossen.</p>
e. die Unterstützung des Gemeindereferendums,	---	9. <i>die Unterstützung des Gemeindereferendums.</i>	<p>Art. 33 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 lit. b KV. Für die <i>Unterstützung</i> eines Gemeindereferendums durch die Städte Zürich und Winterthur kann bestimmt werden, dass dafür der Stadtrat zuständig ist. Demgegenüber ist für die <i>alleinige Ergreifung</i> desselben zwingend das Parlament zuständig sein kann (vgl. Art. 19 Abs. 1 lit. k VE-GO).</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
f. die Errichtung und Auflösung von Eigenwirtschaftsbetrieben, sofern dafür eine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.	§ 41 Abs. 2 12. die Einrichtung, Übernahme, Aufhebung oder Abtretung von Betrieben, deren mutmasslicher Jahresvoranschlag im Aufwand oder Ertrag 200'000 Franken nicht übersteigt;		Wenn die Gemeinde durch übergeordnetes Recht zur Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben verpflichtet ist, fällt diese in die Vollzugsbefugnis des Stadtrates (§ 88 Abs. 2 lit. a GG). Vgl. dazu auch Kommentar zu Art. 19 Abs. 1 lit. j VE-GO.
² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Behördenerlass oder Beschluss übertragen werden können:	---	² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:	Die Befugnisse nach Abs. 2 sind grundsätzlich an einzelne Mitglieder und Ausschüsse (§ 44 GG) sowie – soweit die Vorgaben nach §§ 45 und 50 GG beachtet werden – an Gemeindeangestellte und unterstellte Kommissionen delegierbar. Der Stadtrat trägt dafür die Organisationsverantwortung (§ 49 Abs. 2 GG, vgl. Kommentar einleitend vor Abs. 1).
a. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,	-§ 41 ² Im Besonderen stehen ihm zu: 6. die Vertretung der Stadtgemeinde nach aussen;	2. <i>das Handeln für die Gemeinde nach aussen,</i>	Grundsätzlich vertritt der Stadtrat die Gemeinde gegen aussen (§ 48 Abs. 4 GG). Delegierbar ist zum Beispiel die Vertretungsbefugnis nach aussen mit Zeichnungsberechtigung.
b. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,	§ 41 ² Im Besonderen stehen ihm zu: 17. die Erhebung gerichtlicher Klagen;	3. <i>die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</i>	Bestehende Regelung wird übernommen (vgl. § 47 Abs. 1 lit. e VE-GO für die Schulpflege).

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
c. die Schaffung von Stellen,		<p>4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,</p>	<p>Der Stadtrat hat bereits nach geltendem Recht die Kompetenz zur Schaffung von Stellen; vgl. Art. 8 Abs. 1 Personalstatut vom 12.04.1999 (Stand 1.1.2019), wonach der Stadtrat die Anzahl Stellen festsetzt, die jedem Departement zur Verfügung stehen. Neu hat er auch die Kompetenz für die Schaffung von kommunalen Stellen im Schulwesen.</p> <p>Die Stellenplanveränderungen werden im Budget und in der Jahresrechnung ausgewiesen (Art. 8 Abs. 2 PST). Die Sachkompetenz zur Stellenschaffung geht als Spezialkompetenz den Finanzkompetenzen vor (Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, N 4.5.3.2 zu § 119 alt GG), weshalb mit der Kompetenz zur Stellenschaffung auch die entsprechende Ausgabenkompetenz einhergeht.</p> <p>Gestützt auf die Stellenschaffungskompetenz können keine neuen Gemeindeaufgaben geschaffen werden (vgl. VB.2018.00052 Erw. 4.2.).</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
d. die Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen von untergeordneter Bedeutung,	---	5. <i>die Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</i>	In der Vielzahl von Gebietsänderungen handelt es sich bloss um geringfügige Grenzänderungen einzelner oder weniger Parzellen infolge übergeordneter Infrastrukturprojekte. Verträge über solche Gebietsänderungen sollen vom Stadtrat beschlossen werden können (im Gegensatz zu Gebietsänderungen nach Art. 13 Abs. 1 lit. f VE-GO [Stimmberechtigte] bzw. Art. 19 Abs. 1 lit. k VE-GO [Parlament]; § 162 GG).
e. die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,	---	6. <i>die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</i>	Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, die weder dem fakultativen noch dem obligatorischen Referendum unterliegen, beschliesst der Stadtrat (§ 78 Abs. 2 GG).
f. die Aufsicht in der Verwaltung,	---	7. <i>die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.</i>	Die Verantwortung betr. Aufsicht ist nicht delegierbar (vgl. Abs. 1 lit. a). Demgegenüber können der Vollzug der Aufsicht und die damit verbundenen Weisungsrechte delegiert werden.
g. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist.	§ 41 1 Dem Stadtrat obliegt die gesamte Gemeindeverwaltung, soweit sie nicht anderen Organen übertragen ist.	3. <i>die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,</i>	§ 48 Abs. 3 GG. Die subsidiäre Generalkompetenz kommt nur bei Regelungslücken zum Tragen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			anzunehmen ist. Der Stadtrat kann den Vollzug dieser Geschäfte delegieren. Hingegen ist die grundsätzliche Zuständigkeit nicht «delegierbar».
Art. 33 Finanzbefugnisse		Art. 28 Finanzbefugnisse	
¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:	§ 41 ² Im Besonderen stehen ihm zu:	¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:	
---	---	<i>[1. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck,]</i>	Vorliegend ist keine entsprechende Regelung notwendig, da die Limiten für Zusatzkredite nicht tiefer liegen als für Verpflichtungskredite (vgl. Kommentar zu Art. 13 Abs. 1 lit. h VE-GO; § 109 GG).
a. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,	5. die Aufstellung (...) des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans (I-AFP) sowie,	<i>2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.</i>	Der Finanz- und Aufgabenplan wird vom Stadtrat beschlossen und zusammen mit dem Budget veröffentlicht (§ 96 Abs. 1 und 3 GG).
b. die Erstellung und Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets,	3. die Aufstellung der Voranschläge und Jahresrechnungen;	<i>3. die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets,</i>	Der Stadtrat erstellt die Budgetvorlage (§ 101 Abs. 1 GG) und die Jahresrechnung (§ 128 Abs. 1 GG). Budget und Jahresrechnung werden auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht (§ 3 VGG).

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
<p>c. die Bewilligung nicht budgetierter neuer einmaliger Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200 000 im Einzelfall, höchstens bis zum Betrag von Fr. 2 000 000 im Jahr und neuer jährlich wiederkehrender Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100 000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 500 000 im Jahr,</p>	<p>§ 41 Abs. 2 9. Beschlüsse, die neue einmalige Ausgaben im Rahmen eines im Voranschlag vorgesehenen Kompetenzkredits für einen bestimmten Zweck bis 200'000 Franken oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen verursachen; 10. Beschlüsse, die neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Rahmen eines im Voranschlag vorgesehenen Kompetenzkredits für einen bestimmten Zweck bis 20'000 Franken oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen verursachen;</p>		<p>Reicht ein Budgetkredit nicht aus, ist in der Regel ein Nachtragskredit beim Parlament einzuholen (§ 115 Abs. 1 und 2 GG). Alternativ kann gestützt auf § 104 Abs. 2 und § 115 Abs. 3 lit. b GG auf die Bewilligung von Nachtragskrediten durch das Parlament verzichtet und dem Stadtrat in der Gemeindeordnung die unübertragbare Befugnis eingeräumt werden, neue Ausgaben ausserhalb des Budgets zu bewilligen. Der jährlich maximal zur Verfügung stehende Betrag für einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben ist ebenfalls in der GO zu verankern.</p> <p>Da nie alle Ausgaben, die in einem Rechnungsjahr getätigt werden sollen, bereits im Budgetprozess planbar sind, und das Einholen eines Nachtragskredites beim Parlament aus Zeitgründen nicht immer möglich ist, soll dem Stadtrat die im neuen Gemeindegesetz geschaffene Möglichkeit zur Bewilligung neuer Ausgaben ausserhalb des Budgets gewährt werden. Diese Kompetenz ersetzt die Kompetenzkredite der geltenden GO, welche aufgrund der fehlenden Zweckbindung unzulässig sind.</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
<p>d. die Genehmigung von Abrechnungen von Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten oder vom Parlament bewilligt wurden, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt sowie die Abrechnungen von Verpflichtungskrediten, die vom Stadtrat bewilligt wurden,</p>	<p>---</p>	<p><i>[4. die Genehmigung von Abrechnungen über Kredite, die von den Stimmberechtigten oder dem Parlament bewilligt wurden, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt].</i></p>	<p>Die Genehmigung von Abrechnungen von Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten oder vom Parlament bewilligt wurden, kann in der GO an der Stadtrat übertragen werden, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt (§ 112 Abs. 4 GG).</p>
<p>e. die Aufhebung von Verpflichtungskrediten, die vom Stadtrat bewilligt wurden, wenn das Vorhaben aufgegeben wird.</p>			<p>Gemäss § 111 Abs. 2 GG entscheidet grundsätzlich das Organ, das den Kredit bewilligt hat auch über dessen Aufhebung (vgl. dazu auch Kommentar zu Art. 20 Abs. 1 lit. i VE-GO).</p>
<p>² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Behördenerlass übertragen werden können:</p>	<p>§ 41 ² Im Besonderen stehen ihm zu:</p>	<p><i>² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</i></p>	<p>Die Delegation als solche bedarf immer noch eines gemeindeinternen Erlasses, der die jeweilige Delegation massschneidert (§ 44, §§ 45 und 50 je Abs. 2 GG). Die Behördenbefugnisse dürfen mit einer Delegation nicht ausgehöhlt werden. Die Delegation selber ist bestimmt und massvoll auszugestalten. Delegierbar sind insbesondere Massengeschäfte, Vollzugsgeschäfte ohne wesentliche Spielräume und Geschäfte ohne politische Bedeutung. Ausgabenbewilligungen ausserhalb des Budgets (§ 109 Abs. 2 GG) wie auch spezialgeregelte Zusatzkredite</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			sollten nicht delegiert werden.
a. der Ausgabenvollzug,	---	1. <i>der Ausgabenvollzug,</i>	Der Stadtrat beschliesst, was mit den (doppelt) bewilligten Mitteln geschehen soll. Er nimmt z.B. die Vergabe der Arbeiten vor und bezeichnet die Vertragspartner.
b. die Bewilligung gebundener Ausgaben,	---	2. <i>die Bewilligung gebundener Ausgaben,</i>	Der Stadtrat bezeichnet die gebundenen Ausgaben und stellt sie im Budget ein (§ 105 i.V.m. § 103 GG). Häufig werden gebundene Ausgaben ohne formellen Beschluss ins Budget eingestellt (z.B. Personalausgaben). Gebundene Ausgaben, die nicht laufend, sondern erstmals bzw. nur in grösseren Zeitabständen und in erheblicher Betragshöhe anfallen, bedürfen jedoch einer formellen Gebundenerklärung durch den Stadtrat oder durch die zuständige Schulbehörde (vgl. Kommentar, § 105 N 3; zur Schulpflege vgl. Art. 48 Abs. 1 lit. b VE-GO).

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
<p>c. die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 2 000 000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200 000 sowie für den Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe,</p>	<p>9. Beschlüsse, die neue einmalige Ausgaben im Rahmen eines im Voranschlag vorgesehenen Kompetenzkredits für einen bestimmten Zweck bis 200'000 Franken oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen verursachen;</p> <p>10. Beschlüsse, die neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Rahmen eines im Voranschlag vorgesehenen Kompetenzkredits für einen bestimmten Zweck bis 20'000 Franken oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen verursachen;</p>	<p><i>3. die Bewilligung von [im Budget enthaltenen] neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck,</i></p>	<p>Der Stadtrat soll über die Zuständigkeit verfügen, neue Ausgaben mit einem Verpflichtungskredit zu bewilligen (§ 107 Abs. 1 lit. c GG).</p> <p>Mit dieser Kompetenz erübrigen sich die Institute der stadträtlichen Kompetenzkredite sowie des konstitutiven Budgetbeschlusses des Parlaments.</p> <p>Für die Bewilligung neuer Ausgaben der Schulpflege, welche über deren Ausgabenlimite aber innerhalb der Limite des Stadtrates liegen, ist der Stadtrat zuständig (vgl. Art. 48 Abs. 1 lit. c VE-GO).</p>
<p>d. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zum Betrag gemäss lit. c, sofern der Gesamtbetrag nicht in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fällt,</p>	<p>Die Zuständigkeit für die Bewilligung zur Erhöhung von einmaligen Ausgaben (Zusatzkredit) richtet sich nach der Höhe der Überschreitung (§ 28 Abs.3 GO).</p>		<p>Zum Zusatzkredit vgl. Art. 13 Abs. 1 lit. h VE-GO.</p>
<p>Entfällt</p>	<p>11. die Beteiligung an Unternehmungen durch Aktienübernahme, Gewährung von Darlehen usw. bis 200'000 Franken;</p>		<p>Zu den Spezialtatbeständen gemäss § 41 Abs. 3 aGG (Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften etc.) vgl. die Ausführungen nach Art. 13 Abs. 1 lit. h VE-GO. Für sie gelten neu das Ausgabenbewilligungsverfahren für</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
	<p>13. die Annahme von Schenkungen und Legaten mit belastenden Bedingungen, die jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu 20'000 Franken verursachen;</p> <p>14. die Übernahme von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen bis 500'000 Franken;</p>		<p>neue Ausgaben: Stadtrat bis Fr. 2 Mio. für einmalige und Fr. 200'000 für wiederkehrende Beträge (lit. c vorstehend), Parlament über Fr. 2 Mio. bis Fr. 10 Mio. für einmalige und über Fr. 200'000 bis Fr. 1 Mio. für wiederkehrende Beträge (Art. 20 Abs. 1 lit. f), Stimmberechtigte über Fr. 10 Mio. für einmalige und über Fr. 1 Mio. für wiederkehrende Beträge (Art. 13 Abs. 1 lit. g).</p>
<p>e. die Beschaffung der erforderlichen Mittel zur Deckung des Geldbedarfs,</p>	<p>18. die Aufnahme von Anleihen im Rahmen des Finanzplanes;</p>		<p>Die Formulierung ist weiter zu fassen als nach geltender GO; sie umfasst die gesamte Geldbeschaffung ungeachtet der Beschaffungsart.</p>
<p>f. die Bewilligung sämtlicher Ausgaben zur Beschaffung von Informatik-Systemen und zur Realisierung von Informatik-Applikationen, auch soweit es sich nicht um gebundene Ausgaben handelt.</p>			<p>Kredite werden von den Gemeindeorganen zweckgebunden bewilligt (§§ 106 Abs. 1 und 113 GG). Die Art der Zweckbindung ist frei und wird vom zuständigen Organ innerhalb der ihm in der GO gesetzten Kompetenzlimiten bestimmt. Dieses System bildet den Regelfall. Alternativ ist es möglich, dem Stadtrat eine betragsmässig unbegrenzte Ausgabenbewilligungskompetenz einzuräumen. Das Regelsystem wird gleichsam umgekehrt, wenn auf eine Zuständigkeitslimite verzichtet, im Gegenzug aber die Freiheit der Zweckbindung aufgehoben wird. Auf</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			<p>eine betragsmässige Zuständigkeitslimite in der GO kann somit verzichtet werden, wenn die GO dem Stadtrat im Gegenzug eine enge und klare Zweckbindung für eine betragsmässig unbegrenzte neue Ausgabenbewilligungsbefugnis vorgibt. Die GO räumt dem Stadtrat damit eine Sachkompetenz ein (Kommentar, § 107 N. 4).</p> <p>Für die Erfüllung der städtischen Aufgaben ist eine umfassende Unterstützung und hohe Verfügbarkeit der IT-Systeme unabdingbar. Gleichzeitig unterliegen alle IT-Mittel (Hard- und Software) heute einer hohen Schnelllebigkeit, sind stark vernetzt und erzeugen in ihrer Änderungsgeschwindigkeit auch gegenseitige Abhängigkeiten. Diese Faktenlage verlangt, dass Entscheide zu IT-Beschaffungen schnell und mit hoher Kadenz - und trotzdem wohlüberlegt und klar strukturiert – gefällt werden können. Kurze Entscheidungswege und die Nähe zu den geschäftlichen Anforderungen sind deshalb für eine funktionierende Informatik von entscheidender Bedeutung, weshalb es gerechtfertigt ist, diese Kompetenz vollumfänglich dem Stadtrat zu übertragen.</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
Art. 34 Haushaltsführung			
<p>¹ Der Stadtrat trägt die Verantwortung für den Gemeindehaushalt.</p>			<p>Dem Stadtrat kommt die politische Verantwortung für den Gemeindehaushalt zu. Die operative Leitung kann delegiert werden (§ 49 Abs. 1 GG).</p> <p>Er hat zudem die Verantwortung für die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines geeigneten und angemessenen IKS. Der operative Vollzug kann delegiert werden (vgl. § 49 Abs. 1 GG). Das IKS der Stadt Winterthur ist auf die Finanzprozesse in Bezug auf die Rechnungslegung ausgerichtet</p>
<p>² Er führt den städtischen Haushalt nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung mit Globalbudgets.</p>	<p>§ 28</p> <p>⁴ Der städtische Haushalt wird nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung mit Globalbudgets geführt.⁸</p>		<p>Gemäss § 100 Abs. 3 GG kann das Parlament für Verwaltungsbereiche die Globalbudgetierung beschliessen. Regelungen zur Globalbudgetierung sind auf Stufe Gemeindeordnung nicht notwendig. Aufgrund der Bedeutung soll der Grundsatz aber dennoch in der GO verankert werden.</p> <p>Die Grundsätze der Haushaltsführung mit Globalbudgets sind in der vom GGR erlassenen Verordnung über den Finanzhaushalt geregelt.</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
Art. 35 Mittelfristiger Ausgleich der Erfolgsrechnung	§ 48 ^{bis} mittelfristiger Ausgleich ⁸		Der mittelfristige Ausgleich der Erfolgsrechnung wurde mit Volksabstimmung vom 25.11.2018 in der GO verankert.
¹ Die Rechnung ist mittelfristig auszugleichen.	¹ Die Rechnung ist mittelfristig auszugleichen.		Der mittelfristige Ausgleich des Budgets ist bereits im Gemeindegesetz festgeschrieben (§ 92 GG) und bedeutet, dass auftretende Defizite über einen bestimmten Zeitraum mit Gewinnen zu kompensieren sind.
² Die Mittelfristigkeit umfasst den Zeitraum von acht Jahren und berechnet sich aufgrund der Ergebnisse der drei abgeschlossenen Rechnungsjahre, des laufenden Rechnungsjahres, des künftigen Budgetjahres und der darauffolgenden drei Planjahre.	² Die Mittelfristigkeit umfasst den Zeitraum von acht Jahren und berechnet sich aufgrund der Ergebnisse der drei abgeschlossenen Rechnungsjahre, des laufenden Rechnungsjahres, des künftigen Budgetjahres und der darauffolgenden drei Planjahre.		Als Zeitdauer für den Ausgleich wird vom Kanton eine solche von vier bis acht Jahren empfohlen (Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Kapitel 6, Seite 4). In Anbetracht dessen, dass die Bestimmungen zum mittelfristigen Ausgleich mit Volksabstimmung vom 25.11.2018 in der GO verankert wurden, werden sie unverändert übernommen, obwohl eine Regelung auf Stufe GO nicht zwingend ist.
³ Der Grosse Gemeinderat kann mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die folgenden Aufwände und Erträge	³ Der Grosse Gemeinderat kann mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die folgenden Aufwände und Erträge		

⁸ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 25.11.2018, vom Regierungsrat noch nicht genehmigt

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
<p>vom mittelfristigen Ausgleich ganz oder teilweise ausnehmen:</p> <p>a. substantielle Aufwände und Erträge, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen, wie namentlich Aufwände im Zusammenhang mit Naturkatastrophen,</p> <p>b. Einmaleinlagen in die Pensionskasse.</p>	<p>vom mittelfristigen Ausgleich ganz oder teilweise ausnehmen:</p> <p>a. Substantielle Aufwände und Erträge, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen wie namentlich Aufwände im Zusammenhang mit Naturkatastrophen;</p> <p>b. Einmaleinlagen in die Pensionskasse.</p>		
<p>⁴ Ist der mittelfristige Ausgleich gefährdet, prüft der Stadtrat die Ausgabenbedürfnisse erneut auf ihre sachliche und zeitliche Dringlichkeit. Er erstattet dem Grossen Gemeinderat Bericht und beantragt ihm Massnahmen zur dauerhaften Senkung der Ausgaben, insbesondere die Änderung von Verpflichtungen in städtischen Erlassen. Auf begründeten Antrag des Stadtrates kann der Grosse Gemeinderat mit einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Frist zur Herstellung des mittelfristigen Ausgleichs um maximal zwei weitere Jahre verlängern.</p>	<p>⁴ Ist der mittelfristige Ausgleich gefährdet, prüft der Stadtrat die Ausgabenbedürfnisse erneut auf ihre sachliche und zeitliche Dringlichkeit. Er erstattet dem Grossen Gemeinderat Bericht und beantragt ihm Massnahmen zur dauerhaften Senkung der Ausgaben, insbesondere die Änderung von Verpflichtungen in städtischen Erlassen. Auf begründeten Antrag des Stadtrates kann der Grosse Gemeinderat mit einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Frist zur Herstellung des mittelfristigen Ausgleichs um maximal zwei weitere Jahre verlängern.</p>		
<p>Art. 36 Anlagebefugnisse</p>			

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
¹ Dem Stadtrat stehen folgende Anlagebefugnisse zu, die in einem Behördenerlass übertragen werden können:			
a. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens mit einem Buchwert bis Fr. 3 000 000 im Einzelfall, sofern ein Verkauf gemäss Art. 70 zulässig ist,	15. (...) Verkauf von Grundstücken zum Preis bis 1'000'000 Franken im Fall von zusammenhängenden städtischen Grundstücken mit einem Verkehrswert von insgesamt über 6'000'000 Franken sowie Verkauf übriger Grundstücke zum Preis bis 3'000'000 Franken, je im Einzelfall,	<i>4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. ... ,</i>	§ 117 Abs. 2 lit. a GG. Vgl. dazu den Kommentar zu Art. 22 Abs. 1 lit. a VE-GO.
b. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 10 000 000,	---	<i>5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. ... ,</i>	§ 117 Abs. 2 lit. a GG. Vgl. dazu den Kommentar zu Art. 22 Abs. 1 lit. b VE-GO.
c. der Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens zum Preis bis Fr. 10 000 000 im Einzelfall,	15. Kauf und Tausch von Grundstücken zum Preis bis 6'000'000 Franken (...);		Vgl. dazu den Kommentar zu Art. 22 Abs. 1 lit. c VE-GO.
d. der Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens, sofern dieser gemäss Art. 70 zulässig ist und der Buchwert eines städtischen Abtretungsobjektes Fr. 10 000 000 im Einzelfall nicht übersteigt,	15. Kauf und Tausch von Grundstücken zum Preis bis 6'000'000 Franken (...);		Vgl. dazu den Kommentar zu Art. 22 Abs. 1 lit. d VE-GO.
e. die Einräumung von Baurechten, sofern der Buchwert der belasteten Grundstücksfläche Fr. 10 000 000 nicht übersteigt,	16. die Gewährung und die Übernahme eines Baurechtes, sofern der		Vgl. dazu den Kommentar zu Art. 22 Abs. 1 lit. e VE-GO.

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
	Verkehrswert der belasteten Grundstücksfläche 6'000'000 Franken nicht übersteigt;		
f. die Beschlussfassung über weitere Anlagegeschäfte.	16 ^{bis} . die Einräumung oder der Erwerb einer Dienstbarkeit zum Preis bis 1'000'000 Franken	<i>6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht das Gemeindeparlament zuständig ist.</i>	Grundsätzlich ist der Stadtrat für Anlagegeschäfte zuständig (§ 117 Abs. 1 GG).
4.2.3. Delegationen			
Art. 37 Unterstellte Kommissionen		Art. 29 Unterstellte Kommissionen	
<p>¹ Dem Stadtrat unterstehen folgende Kommissionen:</p> <p>a. Kommission Berufsvorbereitung,</p> <p>b. Kommission Mechatronik Schule Winterthur MSW,</p> <p>c. Baukommission.</p>	---	<p>¹ Dem Stadtrat unterstehen folgende Kommissionen:</p> <p>1. [...]kommission,</p> <p>2. [...]kommission.</p> <p>3.</p>	<p>Das Gemeindegesetz lässt neu die Schaffung von so genannten unterstellten Kommissionen zu. Diesen können Aufgaben zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden (vgl. § 50 GG).</p> <p>Unterstellte Kommissionen bedürfen zwingend einer Verankerung in der Gemeindeordnung. Dabei reicht es, wenn die Kommissionen in der Gemeindeordnung mit Namen aufgeführt werden (= Regelung Bestand).</p> <p>Mit dieser Bestimmung wird der Stadtrat zur Schaffung der genannten unterstellten Kommissionen ermächtigt, nicht aber verpflichtet.</p> <p>Lit. a und b: Die bisher selbständigen Kommissionen Profil. Berufs-</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			<p>vorbereitung Winterthur und Mechatronik Schule Winterthur (MSW) sollen neu dem Stadtrat unterstellt werden. Dieser kann den unterstellten Kommissionen schulspezifischen Aufgaben delegieren.</p> <p>Nicht zulässig ist es, die für die Volksschule zuständige Schulpflege als unterstellte Kommission auszugestalten (§§ 54 i.V.m. 56 Abs. 3 GG).</p> <p>Lit. c: Gemäss geltender Regelung sind die Kompetenzen, welche dem Stadtrat als örtliche Baubehörde zustehen, an den Bauausschuss delegiert (vgl. städtische Zuständigkeitsordnung für die Erteilung von Bewilligungen in Bausachen und für die Zusprechung von Natur- und Heimatschutzbeiträgen vom 14. August 1996). Dieser besteht aus drei Stadtratsmitgliedern. Weil bei Bauentscheiden gestützt auf das kantonale Planungs- und Baugesetz fachliche Kriterien im Vordergrund stehen, soll der Stadtrat ermächtigt werden, für entsprechende Entscheide eine unterstellte Kommission (Baukommission) einzusetzen, welcher auch Fachpersonen angehören. Bei Entscheiden von hoher politischer Bedeutung kann der</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			<p>Stadtrat der unterstellten Kommission entweder Weisungen erteilen oder das Geschäft zur Behandlung und Entscheidungsfindung an sich ziehen (vgl. Kommentar § 50 N 25).</p> <p>Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass das Neubeurteilungsverfahren gemäss §§ 170 ff. GG nicht zur Anwendung kommt, wenn ein kantonales Spezialgesetz abweichende Regelungen enthält. Entscheide über Baugesuche sind deshalb – unabhängig von der Ausgestaltung der Baubehörde als Bauausschuss oder unterstellte Kommission – direkt bei der kantonalen Rechtsmittelbehörde anfechtbar.</p>
<p>² Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>	<p>.</p>	<p>² <i>Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</i></p>	<p>§ 50 Abs. 2 GG (vgl. auch §§ 29 ff. OG RR).</p> <p>Die Ausgestaltung unterstellter Kommissionen (u.a. Autonomiegrad, Zusammensetzung) ergibt sich – nach Massgabe der delegierenden Behörde – aus einem Behördenerlass und nicht aus der Gemeindeordnung.</p>
<p>Art. 38 Aufgabenübertragung an Angestellte der Stadtverwaltung</p>		<p>Art. 30 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p>	<p>§ 45 Abs. 1 und 2 GG.</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
<p>¹ Der Stadtrat kann Angestellten der Stadtverwaltung bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.</p>	<p>§ 47</p> <p>¹ Die dem Stadtrat obliegenden Geschäfte werden von ihm als Gesamtheit, seinen Ausschüssen und Kommissionen, dem einzelnen Mitglied als Vorsteher eines Departementes oder von einzelnen besonders bezeichneten Beamten erledigt.</p> <p>² Die Geschäftsordnung des Stadtrates oder städtische Reglemente regeln das Nähere und teilen die Befugnisse zu.</p>	<p><i>Der Stadtrat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</i></p>	<p>Gegenstand der Übertragung sind Aufgaben im Rahmen der Rechtsanwendung, welche Fachwissen voraussetzen. Die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen ist ausgeschlossen (Kommentar § 45 N 14).</p> <p>Insbesondere grosse Gemeinden sollten nicht nur einzelnen Gemeindeangestellten, sondern auch Verwaltungseinheiten Aufgaben übertragen dürfen (Kommentar, § 45 N 11).</p>
<p>² Der Stadtrat regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in einem Behördenerlass.</p>			
<p>Art. 39 Stadtrichteramt</p>		<p>Art. 29a Polizeirichteramt</p>	
<p>¹ Der Stadtrat kann einzelnen Gemeindeangestellten das Recht zur Verhängung von Bussen übertragen und sie zur direkten Antragstellung bei den Gerichten ermächtigen. Den damit befugten Gemeindeangestellten dürfen keine Weisungen über die materielle Erledigung einzelner Geschäfte erteilt werden.</p>	<p>⁴ Der Stadtrichter hat anstelle des Stadtrates das selbständige Recht zur Verhängung von Polizeibussen sowie die Befugnis zur direkten Antragstellung bei den Oberbehörden und den Gerichten.</p>	<p><i>1. Der Stadtrat kann einzelnen Gemeindeangestellten das Recht zur Verhängung von Bussen übertragen und sie zur direkten Antragstellung bei den Gerichten ermächtigen. Den damit befugten Gemeindeangestellten dürfen keine Weisungen über die materielle Erledigung einzelner Geschäfte erteilt werden.</i></p>	<p>Den Städten Zürich, Winterthur, Dietikon, Kloten, Schlieren und Uster wurden vom Kanton die Zuständigkeit zur Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen übertragen. Sie können damit verbundene Strafbefugnisse nach § 45 GG an Gemeindeangestellte (des Stadtrichteramtes) delegieren (§ 89 Abs. 2 GOG i.V.m. VZGÜ).</p>
<p>² Der Stadtrat regelt die administrative Unterstellung in einem Behördenerlass.</p>		<p><i>2. Der Stadtrat regelt die administrative Unterstellung in einem Behördenerlass.</i></p>	

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
4.3. Die Schulbehörden		<i>3.1 Die Schulpflege</i>	
Art. 40 Schulwesen			
¹ Zum Schulwesen gehören: a. die Volksschule und die Tagesstrukturen, b. die städtischen Sonderschulen.	§ 49 ¹ Zum Schulwesen gehören: 1. die Volksschule inklusive der Tagesstrukturen; 2. die städtischen Sonderschulen; 3. die Schulsozialarbeit; 4. die Berufsvorbereitungsjahre; 5. die Metallarbeiterschule Winterthur.		<p>In der Stadt Winterthur besorgt die politische Gemeinde die Aufgaben der Volksschule im Sinne von § 54 GG. Zum Schulwesen gehören die öffentliche Volksschule, bestehend aus der Kindergarten-, der Primar- und der Sekundarstufe (§§ 4 ff. VSG) sowie deren Tagesstrukturen. Ausserdem führt die Stadt Winterthur die städtischen Sonderschulen (Heilpädagogische Schule: HPS-Michaelschule, Schule für cerebral gelähmte Kinder: CPS-Maurerschule und Kleingruppenschule [KGS]).</p> <p>Die Schulsozialarbeit gemäss § 19 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) ist in Winterthur dem Departement Schule und Sport angegliedert und gehört nicht zum Schulwesen im engeren Sinne.</p> <p>Die städtischen Schulen Profil. Berufsvorbereitung Winterthur und die Mechatronik Schule Winterthur gehören zur Berufsbildung. Sie werden separat behandelt (vgl. Art. 54 f. VE-GO).</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
<p>² Weitere Angebote im Volks- und Sonderschulbereich können gegründet, übernommen oder unterstützt werden.</p>	<p>§ 49 ² Die Stadtgemeinde ist ermächtigt, weitere Schul- und Bildungsanstalten zu gründen, zu übernehmen oder zu unterstützen.</p>		<p>Bestehende Regelung wird übernommen und sprachlich präzisiert.</p>
<p><u>Variante 1:</u> ³ Die für das Schulwesen zuständigen Schulbehörden sind die Schulpflege sowie die unterstellten Kreisschulbehörden.</p> <p><u>Variante 2:</u> ³ Die für das Schulwesen zuständige Schulbehörde ist die Schulpflege.</p>	<p>§ 50 ¹ Schulbehörden sind: 1. die Zentralschulpflege; 2. die Kreisschulpflegen;</p>		<p><u>Variante 1:</u> Entsprechend der Terminologie im Gemeindegesetz (§ 54 ff. GG) werden die Schulbehörden neu «Schulpflege» und «Kreisschulbehörden» genannt, wobei die Kreisschulbehörden der Schulpflege unterstellt sind (vgl. hinten Art. 51 f. VE-GO).</p> <p><u>Variante 2:</u> Entsprechend der Terminologie im Gemeindegesetz (§ 54 ff. GG) wird die Schulbehörde neu «Schulpflege» genannt.</p>
<p><u>Variante 1:</u> ⁴ Die Schulbehörden werden in ihrer Tätigkeit vom zuständigen Departement sowie der übrigen Stadtverwaltung unterstützt.</p> <p><u>Variante 2:</u> ⁴ Die Schulpflege wird in ihrer Tätigkeit vom zuständigen Departement sowie der übrigen Stadtverwaltung unterstützt.</p>	<p>§ 49 ³ Die Schulbehörden werden in ihrer Tätigkeit vom zuständigen Departement sowie der übrigen Stadtverwaltung unterstützt.</p>		<p>Bestehende Regelung wird übernommen.</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
Entfällt	§ 49 4 Die Kreisschulpflegen verfügen über ein Sekretariat für die im Kreis anfallenden administrativen Aufgaben und die Unterstützung der Schulleitungen; der entsprechende Stellenplan sowie die weiteren Anstellungsbedingungen werden vom Stadtrat festgelegt.		Entfällt, da neu beim Stadtrat geregelt (vgl. Art. 32 Abs. 2 lit. c VE-GO).
Entfällt	§ 50 2 Die Schulbehörden achten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben darauf, dass die Schulen über genügend Freiraum verfügen, um ein eigenes Profil entwickeln zu können.		Entfällt, da Regelung einerseits kaum durchsetzbar ist und andererseits auf unterer Stufe anzusiedeln wäre.
4.3.1. Die Schulpflege			
Art. 41 Zusammensetzung		<i>Art. 31 Zusammensetzung</i>	
¹ Die Schulpflege besteht aus einem Mitglied des Stadtrates als Schulpräsidentin oder Schulpräsident sowie vier nebenamtlich tätigen Mitgliedern.	§ 52 ¹ Die Zentralschulpflege besteht aus: 1. dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Stadtrates als Präsident oder Präsidentin; 2. von Amtes wegen den Präsidenten oder Präsidentinnen der vier Kreisschulpflegen; 3. den vier weiteren, nebenamtlichen Mitgliedern.	<i>1 Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus ... Mitgliedern.</i>	Die Schulpflege besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus mindestens fünf Mitgliedern (§ 55 Abs. 1 GG). Die Gemeindeordnung bestimmt deren Zahl. Gemäss § 55 Abs. 2 GG ist die Präsidentin oder der Präsident der Schulpflege zwingend Mitglied des Gemeindevorstands. In der Stadt Winterthur bestimmt der Stadtrat die Vorsteherin oder den Vorsteher des Departements Schule und Sport als

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
	<p>² Bei Abwesenheit eines Kreisschulpflegepräsidenten oder einer -präsidentin nimmt ein anderes Mitglied der Kreisschulpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht, an den Zentralschulpflegesitzungen teil.</p>		<p>Schulpräsidentin oder Schulpräsidenten (vgl. Art. 30 Abs. 1 lit. a VE-GO).</p> <p>Für die Erfüllung der Aufgaben der Schulpflege sind nebst dem Präsidium vier nebenamtlich tätige Mitglieder mit einem Pensum von rund 20 Stellenprozent (Variante 1) resp. rund 40 Stellenprozent (Variante 2) pro Mitglied vorgesehen.</p>
<p>² An den Sitzungen der Schulpflege nehmen zwei Lehrpersonen und zwei Schulleitungen, davon jeweils je eine aus der Kindergarten/Primarstufe und aus der Sekundarstufe, mit beratender Stimme teil. Ausgeschlossen ist die Teilnahme bei Personalgeschäften.</p>	<p>§ 52</p> <p>³ Die Lehrpersonen der Volksschule sind durch zwei Personen (je eine aus der Kindergarten/Primarstufe und aus der Sekundarstufe) mit beratender Stimme in der Zentralschulpflege vertreten.</p> <p>4 Die Schulleitungen der Volksschule und der Sonderschulen sind insgesamt durch zwei Personen mit beratender Stimme in der Zentralschulpflege vertreten.</p>	<p><i>Variante 1: An den Sitzungen der Schulpflege nehmen ... Lehrperson/en pro Schuleinheit und eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schuleinheit mit beratender Stimme teil.</i></p> <p><i>Variante 2: An den Sitzungen der Schulpflege nehmen ... Lehrperson(en) aus der Schulkonferenz und eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schuleinheit mit beratender Stimme teil.</i></p>	<p>Die Lehrpersonen und die Schulleitungen müssen mindestens durch je eine Person in der Schulpflege vertreten sein (§ 42 Abs. 5 VSG). Aufgrund der unterschiedlichen Themenfelder ist je eine Vertretung sowohl der Kindergarten/Primarstufe wie auch der Sekundarstufe sinnvoll.</p> <p>Das Verfahren zur Bestimmung der Vertretungen wird im Organisationsstatut geregelt. Die Vertretungen sind von der Schulpflege zu bewilligen (vgl. Art. 45 Abs. 3 VE-GO).</p> <p>Das Teilnahmerecht kann gemäss § 42 Abs. 5 VSG für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.</p>
<p>³ Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p>	<p>§ 52</p> <p>¹ Die Zentralschulpflege besteht aus:</p>	<p>2 [Variante 1: Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt.</p>	<p>Die übrige Konstituierung richtet sich nach § 33 GPR.</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
	1. dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Stadtrates als Präsident oder Präsidentin;	<i>Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.]</i> <i>2 [Variante 2 oder 3: Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrates. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.]</i>	
Art. 42 Unvereinbarkeit			Zusätzlich zu den in den §§ 25 ff. GPR vorgesehenen Unvereinbarkeiten von Ämtern und Anstellungen kann die Gemeindeordnung weitere Unvereinbarkeiten für Ämter und Anstellungen festlegen (§ 29 Abs. 3 GPR).
<p>¹ Das Amt als Mitglied der Schulpflege ist unvereinbar mit folgenden Funktionen:</p> <p><u>Variante 1:</u></p> <p>a. Mitglied einer Kreisschulbehörde,</p> <p>b. Schreiberin oder Schreiber einer Kreisschulbehörde,</p> <p>c. Schulleitung im Schulwesen der Stadt Winterthur,</p> <p>d. Lehrperson im Schulwesen der Stadt Winterthur.</p> <p><u>Variante 2:</u></p> <p>a. Schulleitung im Schulwesen der Stadt Winterthur,</p>	<p>§7</p> <p>⁷ Das Amt als nebenamtliches Mitglied der Zentralschulpflege oder einer Kreisschulpflege ist unvereinbar mit folgenden Funktionen:</p> <p>- nebenamtliches Mitglied einer (anderen) Kreisschulpflege;</p> <p>- Sekretär oder Sekretärin einer Kreisschulpflege;</p> <p>- Schulleitung der Volksschule in der Stadt Winterthur;</p> <p>- Lehrperson an der Volksschule in der Stadt Winterthur beziehungsweise im entsprechenden Schulkreis.</p>		<p><u>Variante 1:</u></p> <p>Wie bisher sollen auch künftig Mitglieder und Schreiberin/Schreiber der Kreisschulbehörden, Schulleitungen und Lehrpersonen nicht gleichzeitig Mitglied der Schulpflege sein können.</p> <p><u>Variante 2:</u></p> <p>Schulleitungen und Lehrpersonen sollen auch künftig nicht gleichzeitig Mitglied der Schulpflege sein können.</p> <p><u>Variante 1+2:</u></p> <p>Weitere Unvereinbarkeiten, insbesondere der Ausschluss einer anderen beruflichen Tätigkeit oder der</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
b. Lehrperson im Schulwesen der Stadt Winterthur.			Einsitznahme in ein eidgenössisches oder kantonales Parlament, sind aufgrund des nebenberuflichen Charakters dieses Amtes nicht angezeigt.
Entfällt	<p>§7</p> <p>⁶ Das Amt als Präsident oder Präsidentin einer Kreisschulpflege ist unvereinbar mit folgenden Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nebenamtliches Mitglied einer anderen Kreisschulpflege; - Sekretär oder Sekretärin einer Kreisschulpflege; - Schulleitung einer öffentlich oder privat geführten Schule in der Stadt Winterthur; - Lehrperson an der Volksschule in der Stadt Winterthur. 		<p><u>Variante 1:</u></p> <p>Da die Kreisschulbehörden neu der Schulpflege unterstellt sind, steht es dieser zu, die Wahl und Wählbarkeit zu regeln.</p> <p><u>Variante 2:</u></p> <p>Entfällt, da es keine Kreisschulbehörden mehr gibt.</p>
Art. 43 Aufgaben		<i>Art. 32 Aufgaben</i>	
<p>¹ Die Schulpflege ist nach Massgabe des kantonalen Rechts im Schulwesen zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Führung und Aufsicht, b. die strategischen Entscheide, c. die gesamtsädtische Koordination, d. weitere Aufgaben, die nicht anderen Stellen übertragen sind. 	<p>§ 53</p> <p>¹ Die Zentralschulpflege ist die gesamtsädtische Schulpflege für die Volksschule inklusive der Tagesstrukturen, der Sonderschulen und der Schulsozialarbeit. Sie ist insbesondere für die strategischen Entscheide und die gesamtsädtische Koordination zuständig.</p>	<p><i>Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und besorgt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</i></p> <p><i>Übergangsrechtliche Variante: Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Auf-</i></p>	<p>Die Aufgaben der Gemeinde im Schulwesen ergeben sich aus Art. 83, 115 und 116 KV. Neben der öffentlichen Volksschule, bestehend aus der Kindergarten-, der Primar- und der Sekundarstufe (§§ 4 ff. VSG), haben die Gemeinden dem Bedarf entsprechende weitergehende Tagesstrukturen zur Verfügung zu stellen (§ 27 Abs. 3 VSG, § 27 VSV). Die Gemeinden können</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
	<p>² Die Zentralschulpflege sorgt für die gleichmässige Anwendung der Vorschriften in den Schulen der Stadt. Die ihr im Einzelnen zukommenden Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung für die Volksschule geregelt. Die Zentralschulpflege kann Aufgaben von untergeordneter Bedeutung den Kreis- schulpflegern übertragen</p>	<p><i>gaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</i></p>	<p>auch öffentliche Sonderschulen führen (§§ 35 ff. VSG).</p> <p>In Winterthur ist die Schulpflege die oberste Aufsichtsbehörde über das Schulwesen. Ihr kommen die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse nach § 42 Abs. 3 VSG zu. Neben der Führung der unterstellten Stelle und der Aufsicht über das Schulwesen sorgt sie für eine klare, strategische Ausrichtung und stellt die gesamtstädtische Koordination sicher.</p> <p>Die Bestimmung in lit. d dient als "Auffangtatbestand" und weist sämtliche Aufgaben im Schulwesen ohne definierte Zuständigkeiten der Schulpflege zu.</p>
<p>Art. 44 Anträge an das Parlament</p>		<p><i>Art. 33 Anträge an das Gemeindeparlament</i></p>	
<p>¹ Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte an das Parlament dem Stadtrat ein. Sie besitzt diesbezüglich kein direktes Antragsrecht.</p>	<p>§ 54</p> <p>¹ Die Zentralschulpflege stellt dem Stadtrat, allenfalls zuhanden des Grossen Gemeinderates oder der Gemeinde, Antrag über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erlass der Geschäftsordnung für die Volksschule; 2. die Voranschläge, Jahresrechnungen und Kreditbegehren hinsichtlich der Schule; 	<p><i>Variante 1: Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte an das Gemeindeparlament dem Stadtrat ein. Sie besitzt diesbezüglich kein direktes Antragsrecht.</i></p> <p><i>Variante 2: Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte an das Gemeindeparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Parlament unterbreitet.</i></p>	<p>Nach § 51 Abs. 5 GG kann die Gemeindeordnung das direkte Antragsrecht der eigenständigen Kommissionen nach § 51 Abs. 4 GG ausschliessen. Damit kann der Gestaltungsspielraum des Stadtrates erweitert und dessen Leitungsfunktion gestärkt werden (Kommentar § 51 N 30).</p> <p>Mit der vorliegenden Regelung kann die Schulpflege die entsprechenden Anträge nur noch an den Stadtrat</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
	<p>3. die Neugründung, Übernahme oder Unterstützung von Schulen, zu deren Errichtung keine gesetzliche Verpflichtung besteht;</p> <p>4. den Erlass von Bestimmungen betreffend Besoldung und Entschädigung von Schulleitungen und Lehrpersonen, soweit dies nicht vom Kanton festgelegt ist.</p>		stellen, ohne dass ihr ein Anspruch auf Weiterleitung zusteht. Lehnt der Stadtrat die Weiterleitung ab, hat er dies formal zu beschliessen. Bei Unterbreitung des Geschäfts an das Parlament erfolgt die Behandlung nach § 36 GG.
Entfällt	<p>§ 34</p> <p>⁵ Den Mitgliedern der Zentralschulpflege, der Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre und Metallarbeiterschule und der Sozialhilfebehörde steht das Recht zu, bei der Beratung von Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich an den Sitzungen des Grossen Gemeinderates teilzunehmen und Anträge zu stellen.</p>		Durch den Wegfall des direkten Antragsrechts der Schulpflege entfallen auch das Recht der Teilnahme an den Sitzungen des Parlaments sowie das Antragsrecht an diesen Sitzungen.
Art. 45 Wahl- und Anstellungsbefugnisse		<i>Art. 34 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</i>	
<p><u>Variante 1:</u></p> <p>¹ Die Schulpflege wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder der Kreisschulbehörden.</p>			<p><u>Variante 1:</u></p> <p>Das für die Wahl der Kreisschulbehörde zuständige Organ ist in der Gemeindeordnung festzulegen (§ 57 Abs. 3 GG).</p> <p>Aufgrund der Unterordnung der Kreisschulbehörde soll die Schulpflege als Aufsichtsorgan auch für</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			deren Wahl zuständig sein.
² Die Schulpflege ernennt oder stellt an:		<i>Die Schulpflege ernennt oder stellt an:</i>	Für die von der Schulpflege zu ernennenden oder anzustellenden Personen bestehen verschiedene Anstellungsregelungen. Die Schulleitungen sowie Lehrpersonen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten, werden nach kantonalem Recht beschäftigt (§ 1 LPG). Andere Lehrpersonen, z.B. die Therapeutinnen und Therapeuten, die Lehrpersonen für DaZ, die Lehrpersonen im Rahmen der Begabtenförderung (§ 5 VSM) oder des freiwilligen Schulsports (§ 18 VSG) werden dagegen nach kommunalem Recht angestellt. Die Anstellung wird in der Regel durch Verfügung begründet. Ausnahmen sind möglich und können durch Wahl, Ernennung oder Anstellung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen.
a. die Vertreterinnen oder Vertreter in Gremien von Schulinstitutionen auf Volksschulstufe, in denen der Stadt ein Vertretungsrecht zusteht,	§ 55 ¹ Die Zentralschulpflege wählt: 4. die Vertreter oder Vertreterinnen in die Aufsichtsgremien von Schulinstitutionen, in denen der Stadt ein Vertretungsrecht zusteht;		Heute besteht eine Vertretung der Zentralschulpflege in der Jugendmusikschule.
b. ihre Schreiberin oder ihren Schreiber,	§ 55 ¹ Die Zentralschulpflege wählt:	<i>1. die Schulsekretärin bzw. den Schulsekretär die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter,</i>	Wird für die Schulpflege eine eigene Behördenschreiberin bzw. ein eigener Behördenschreiber vorgesehen,

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
	5. ihren Schreiber oder ihre Schreiberin.		wird diese/r durch die Schulpflege ernannt (§§ 42 und 46 VSG; § 52 GG). Wie bis anhin soll die Leitung Bereich Bildung (neu Leitung Schulamt genannt) im Departement Schule und Sport die Schreiberfunktion in der Schulpflege wahrnehmen. Dies benötigt jedoch die ausdrückliche Ernennung durch die Schulpflege.
<u>Variante 2:</u> c. die Schulleitungen und Lehrpersonen der Volksschule, soweit nicht an andere Stellen delegiert.		<i>2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,</i> <i>3. die Lehrpersonen,</i>	<u>Variante 2:</u> Die Schulpflege ist gemäss § 42 Abs. 3 Ziff. 4 VSG zuständig für die Anstellung und Entlassung der Schulleitungen und Lehrpersonen. Bei Einrichtung von Zwischenhierarchiestufen gemäss Art. 46 Abs. 3 VE-GO soll diese Kompetenz an diese Hierarchiestufen delegiert werden können. <u>Hinweis zu Variante 1:</u> Die Schulleitungen und Lehrpersonen sollen von den jeweiligen Kreis schulbehörden eingesetzt werden. Daher ist die Zuständigkeit gemäss § 42 Abs. 3 Ziff. 4 VSG bei Art. 52 Abs. 2 lit. b VE-GO geregelt.
---		<i>4. die Schulärztin bzw. den Schularzt,</i>	Der Schulärztliche Dienst gehört zum Departement Schule und Sport. Somit werden diese Personen vom Departement angestellt. Zudem besteht

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			ein Vertrag mit dem KSW.
---		<i>5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,</i>	Die Schulzahnklinik gehört zum Departement Schule und Sport. Somit werden diese Personen vom Departement angestellt. Zudem besteht ein Vertrag mit dem Zahnärzterverband.
---		<i>6. die weiteren Angestellten im Schulbereich.</i>	Der Schulpsychologische Dienst sowie die Schulergänzende Betreuung gehören zum Departement Schule und Sport. Somit werden diese Personen vom Departement angestellt.
³ Die Schulpflege bestätigt die Vertretungen der Lehrpersonen und Schulleitungen an ihren Sitzungen.	² Sie bestätigt die Vertretungen der Lehrpersonen und Schulleitungen an den Sitzungen der Zentralschulpflege.		Für die Teilnahme der Vertretungen der Lehrpersonen und Schulleitungen an den Schulpflegesitzungen (vgl. § 42 Abs. 5 VSG; Art. 41 Abs. 2 VE-GO).
Art. 46 Rechtsetzungsbefugnisse		<i>Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse</i>	
¹ Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass von weniger wichtigen Rechtssätzen.	.	<i>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</i>	Der Aufgabenbereich der Schulpflege wird in Art. 43 VE-GO umschrieben. Zur Abgrenzung von wichtigen und weniger wichtigen Rechtssätzen vgl. Kommentar zu Art. 17 Abs. 1 VE-GO.
² Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:			Die Aufzählung der besonderen Regelungsgegenstände ist nicht abschliessend. Bestimmte Rechtsetzungsbefugnisse können an einzelne Mitglieder, Aus-

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			schüsse oder unterstellte Kommissionen delegiert.
a. die einheitliche Ausgestaltung und Organisation des Schulwesens sowie den Schulbetrieb,	<p>§ 53</p> <p>³ Die Zentralschulpflege ist befugt, Reglemente und Beschlüsse für eine gesamtstädtisch einheitliche Ausgestaltung ihres Zuständigkeitsbereichs zu erlassen, soweit nicht der Grosse Gemeinderat oder eine andere Behörde zuständig ist.</p>	1. <i>im Organisationsstatut,</i>	<p>Die Schulpflege hat für alle im Schulwesen tätigen Stellen der Gemeinde, insbesondere auch für die geleiteten Schulen im Sinne von § 77 VSG aber auch für unterstellte Kommissionen (vgl. Art. 51 f. VE-GO bei Variante 1 bzw. Art. 49 VE-GO bei Untervariante zu Variante 2) oder die Gemeindeangestellten mit delegierten Aufgaben (vgl. Art. 50 VE-GO) organisatorische Regelungen zu erlassen. Dieser Behörden-erlass legt insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen fest (§§ 42 Abs. 3 Ziff. 2 und 43 Abs. 1 VSG, §§ 41 und 65 VSV). Zudem ist darin auch der Schulbetrieb, insbesondere die Ordnung an den Schulen, zu regeln.</p> <p>Zur Rechtssetzungskompetenz des Parlaments (vgl. Art. 17 Abs. 2 lit. g VE-GO)</p>
b. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,		2. <i>zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,</i>	An jeder Schule wird von der Schulkonferenz unter der Leitung der Schulleitung ein Schulprogramm erarbeitet, das bei Variante 1 von den Kreisschulbehörden (vgl. Art. 52 Abs. 2 lit. f VE-GO) bzw. bei Variante 2 von der Schulpflege (vgl. Art.

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			47 Abs. 1 lit. h VE-GO) zu genehmigen und zu veröffentlichen ist (§ 45 VSG, §§ 42 und 43 VSV). Insbesondere in Gemeinden mit mehreren geleiteten Schulen können von der Schulpflege festgelegte Rahmenbedingungen bzw. Leitlinien oder Leitsätze für den Erlass der Schulprogramme, die für die einzelnen Schulen bzw. damit auch für die Schulkonferenzen verbindlich sind, sinnvoll sein (§ 42 Abs. 2 VSV).
---		<i>3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Kommissionen und Gemeindeangestellte,</i>	In lit. a integriert.
c. das Qualitätsmanagement an den Schulen und Sonderschulen,	§ 56 2 Sie ist insbesondere zuständig für: 9. Beschlüsse über Vorgaben betreffend Qualitätsmanagement.		Entspricht der bisherigen Regelung.
d. das sonderpädagogische Angebot der Stadt Winterthur und die städtischen Sonderschulen.			Entspricht der bisherigen Regelung in der Geschäftsordnung der Volksschule. Stufengerecht ist jedoch die Regelung auf GO-Stufe. Zur Rechtssetzungskompetenz des Parlaments (vgl. Art. 17 Abs. 2 lit. g VE-GO)

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
---		<i>4. betreffend die Ordnung an den Schulen,</i>	In lit. a integriert.
---		<i>[5. über Benützungsvorschriften und die Tarifordnung der Gebühren für Schulanlagen.]</i>	Die entsprechende Kompetenz kommt in Winterthur dem Stadtrat zu (vgl. Art. 31 Abs. 2 lit. d VE-GO)
Entfällt	§ 56 2 Sie ist insbesondere zuständig für: 2. die Genehmigung der Kreisorganisationsreglemente;		Künftig soll die Organisation des Schulwesens im Behördenerlass der Schulpflege gemäss lit. a geregelt werden. Daher entfallen die separaten Kreisorganisationsreglemente.
³ Die Schulpflege ist im Rahmen des Volksschulrechts berechtigt, Hierarchiestufen zwischen Schulpflege und Schulleitungen oder innerhalb der Schulen einzurichten und ihnen Kompetenzen zu übertragen.			Sofern diese in der Volksschulgesetzgebung vorgesehen sind, soll die Schulpflege Zwischenhierarchien einfügen können. Als Hierarchiestufen sind vorgesehen ein Rektorat sowie ihm unterstellte Leitungen Bildung. Die Schulpflege ist zuständig für die Anstellung und regelt die organisatorischen Details.
Art. 47 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse		<i>Art. 36 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</i>	
¹ Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs insbesondere zuständig für:		<i>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</i>	
a. die Leitung und Beaufsichtigung der Volksschule, soweit nicht andere Stellen zuständig sind,	§ 56 ¹ Die Zentralschulpflege entscheidet in allen Schulangelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Befugnis	<i>1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</i>	Die Schulpflege ist die oberste Aufsichtsbehörde über die Volksschule in der Stadt Winterthur. Darunter fällt auch die Dienstaufsicht. Somit kann die Schulpflege Entscheide der

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
	des Grossen Gemeinderates oder anderer Behörden fallen. ² Sie ist insbesondere zuständig für: 3. die Aufsicht über Schulen und Kurse, soweit sie nicht anderen Behörden obliegt;		ihr unterstellten Kommissionen aufheben und neu entscheiden. Der Vorbehalt der Zuständigkeit eines anderen Organs bezieht sich insbesondere auf die Bildungsdirektion (§ 73 VSG), die Schulleitung und die Schulkonferenz.
b. die Aufsicht über die städtischen Sonderschulen,	§ 56 ² Sie ist insbesondere zuständig für: 1. die Aufsicht über die städtischen Sonderschulen;		Die städtischen Sonderschulen gehören zum Schulwesen und unterstehen daher der Aufsicht der Schulpflege (vgl. Art. 40 Abs. 1 lit. b VE-GO). Die Leitung wird durch das Departement Schule und Sport wahrgenommen.
c. die Vertretung des Schulwesens nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,	§ 56 ³ In ihrem Zuständigkeitsbereich vertritt sie die Stadt Winterthur gegenüber den schulischen Oberbehörden und informiert die Öffentlichkeit.	<i>5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</i>	Die Gesamtheit der Schulen wird durch die Schulpflege nach aussen vertreten (§ 42 Abs. 1, 3. Satz VSG), untergeordnete Organisationseinheiten dagegen durch deren Leitung, insbesondere die einzelne geleitete Schule durch die Schulleitung (vgl. Art. 53 Abs. 1 VE-GO).
d. die Information der Öffentlichkeit,	§ 56 ³ In ihrem Zuständigkeitsbereich vertritt sie die Stadt Winterthur gegenüber den schulischen Oberbehörden und informiert die Öffentlichkeit.		Entspricht der geltenden GO.
e. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,		<i>6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</i>	Bisher war für die Klageerhebung gemäss § 41 Ziff. 17 GO eine Bevollmächtigung des Stadtrats erforderlich. Als Beklagte konnten die

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			Schulbehörden jedoch selbständig tätig werden. Gestützt auf den klar abgegrenzten Zuständigkeitsbereich und die Ausgestaltung als eigenständige Kommission besonderer Art ist der Schulpflege das Recht zur Führung von Prozessen neu einzuräumen (vgl. Art. 32 Abs. 2 lit. b VE-GO für den Stadtrat).
f. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen sowie der kommunalen Lehrpersonen und übrigen Mitarbeitenden der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,		8. <i>die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</i>	Der Kanton teilt der Schulpflege die Anzahl Stellen für Lehrpersonen in Vollzeiteinheiten zu (§ 3 Abs. 1 LPG). Der Schulpflege kommt die Kompetenz zu, in einem Stellenplan die Vollzeiteinheiten auf die einzelnen Einheiten (Bsp. Kreise, Abteilungen, Klassen etc.) aufzuteilen (§ 3 Abs. 2 LPG). Die Schaffung von weiteren Stellen im Schulbereich, z.B. für gemeindeeigene Lehrpersonen, richtet sich nach Art. 32 Abs. 2 lit. c VE-GO.
g. die Zuteilung der Mittel an die Schulen der Volksschule und die städtischen Sonderschulen,	§ 56 ² Sie ist insbesondere zuständig für: 5. die Zuteilung der Mittel an die Schulkreise und die Sonderschulen;		Bisher wurden die Mittel den Schulkreisen zugeteilt. Künftig erfolgt die Zuteilung an die Schulen direkt.
<u>Variante 2:</u> h. die Genehmigung der Schulprogramme,		2. <i>die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,</i>	<u>Variante 2:</u> Die Genehmigung der Schulprogramme gemäss § 42 Abs. 2 Ziff. 3

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			VSG kann nicht delegiert werden. <u>Hinweis zu Variante 1:</u> Die Genehmigung der Schulprogramme fällt in die Zuständigkeit der Kreisschulbehörden (vgl. Art. 52 Abs. 2 lit. f VE-GO).
i. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern keine hoheitlichen Befugnisse abgetreten werden,		<i>9. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.</i>	Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge im Schulwesen, die weder dem fakultativen noch dem obligatorischen Referendum unterliegen, beschliesst die Schulpflege (§ 78 Abs. 2 GG)
j. die Gründung, Übernahme, Auflösung oder Abtretung von Schulen, zu deren Führung keine gesetzliche Verpflichtung besteht, im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse,	§ 49 ² Die Stadtgemeinde ist ermächtigt, weitere Schul- und Bildungsanstalten zu gründen, zu übernehmen oder zu unterstützen.		Entspricht der bisherigen Befugnis der Zentralschulpflege.
Entfällt	§ 56 ² Sie ist insbesondere zuständig für: 4. die Aufstellung der Lehrpläne und Stundentafeln, soweit hiefür nicht andere Behörden zuständig sind;		Keine Regelung auf GO-Stufe erforderlich.
Entfällt	§ 56 ² Sie ist insbesondere zuständig für: 6. die Erstattung ihres Jahresberichtes an den Grossen Gemeinderat;		Entspricht der bisherigen Befugnis der Zentralschulpflege. Ohne direktes Antragsrecht ans Parlament (vgl. Art. 44 VE-GO) muss auch diese Verpflichtung entfallen.

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
k. die Kenntnisnahme der Schulraumplanung,	§ 56 ² Sie ist insbesondere zuständig für: 7. die Kenntnisnahme der Schulraumplanung;		<p>In der Schulraumplanung wird der Raumbedarf mit den vorhandenen Kapazitäten abgeglichen. Daraus ergeben sich die erforderlichen neuen Schulbauten.</p> <p>Bei der Erstellung der Schulraumplanung durch das Departement wird mit den Schulbehörden zusammengearbeitet. Der finale Bericht ist von der Schulpflege zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Bauprojekte (Entwicklung, Planung und Bau) liegt beim Stadtrat, wobei die Schulpflege jeweils in den Prozess miteinbezogen wird.</p>
Entfällt	§ 56 ² Sie ist insbesondere zuständig für: 8. die Genehmigung von baulichen Konzepten zuhanden der kantonalen Instanzen;		<p>Früher subventionierte der Kanton den Bau von Schulhäusern durch die Gemeinden. Die Zentralschulpflege (ZSP) war in Winterthur zuständig für die Genehmigung der entsprechenden Konzepte und die Einhaltung der kantonalen Vorgaben für die Subventionierung. Seit dem Wegfall der kantonalen Subventionen ab 2012 ist keine entsprechende Genehmigung mehr erforderlich.</p>
l. die Zuweisung zur Sonderschulung,			<p>Im Rahmen des Projekts WEGA wird das sonderpädagogische Konzept der Winterthurer Volksschule neu</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			<p>ausgerichtet. Darin werden auch die Kompetenzen der verschiedenen Instanzen des Schulwesens neu geordnet. Der Schulpflege soll dabei die Verantwortung für die Zuweisung zur Sonderschulung übertragen werden.</p> <p>Zur Sonderschulung gehört:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sonderschulung in einer externen Sonderschule, • Integrierte Sonderschulung ISS, • Integrierte Sonderschulung ISR, • Einzelunterricht.
<p>m. den Vollzug sämtlicher Aufgaben soweit nicht andere Stellen dafür zuständig sind.</p>		<p><i>3. die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</i></p> <p><i>4. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,</i></p>	<p>Nach § 56 GG werden die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Schulpflege durch die Gesetzgebung über das Schulwesen bestimmt. Damit sind v.a. das Volksschul-, das Bildungs- und das Lehrpersonalgesetz samt den dazugehörigen Verordnungen gemeint. Die Schulpflege ist dabei für sämtliche städtischen Aufgaben der Volksschule zuständig, die nicht von der Gemeindeordnung oder dem Organisationsstatut einer anderen Stelle (Bsp. unterstellen Kommission) übertragen sind.</p>
<p>² Die Schulpflege kann ihre Befugnisse, sofern nach kantonalem</p>			<p>Einfügen der Delegationsmöglichkeit, damit die Schulpflege die delegierbaren Aufgaben an untergeordnete</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
Recht zulässig, in einem Erlass an untergeordnete Stellen übertragen.			Stellen übertragen kann.
Art. 48 Finanzbefugnisse		<i>Art. 37 Finanzbefugnisse</i>	Die Finanzbefugnisse der Schulpflege sind gemäss § 56 Abs. 2 GG in der Gemeindeordnung zu regeln.
---		<p><i>1 Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:</i></p> <p><i>[1. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck]</i></p>	Eine entsprechende Bestimmung ist nicht notwendig, da die Limite für Zusatzkredite jener von Abs. 1 lit. c entspricht. (§ 109 GG).
¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Behördenerlass übertragen werden können:		<i>2 Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</i>	Die Delegation der Entscheidungsbefugnisse muss stets in einem Behördenerlasse vorgesehen sein (§ 45 und 50 GG). Die Behördenbefugnisse dürfen dabei mit der Delegation nicht ausgehöhlt werden (vgl. Kommentar zu Art. 33 Abs. 2 und Art. 50 Abs. 2 VE-GO).
a. der Ausgabenvollzug,		<i>1. der Ausgabenvollzug,</i>	Die Schulpflege beschliesst, was mit den aufgrund des Verpflichtungs- und Budgetkredits in ihrem Aufgabenbereich zur Verfügung stehenden Mitteln geschehen soll. Die Schulpflege ist gemäss § 42 Abs. 3 Ziff. 7 VSG auch für die Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und die

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			Kontrolle über deren Verwendung zuständig.
b. die Bewilligung gebundener Ausgaben,		<i>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</i>	Die Schulpflege ist gemäss §§ 105 i.V.m. 103 GG zwingend zuständig für die Bezeichnung der gebundenen Ausgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich. Wenn möglich, sollen die gebundenen Ausgaben ins Budget eingestellt werden, anderenfalls bedürfen sie einer gesonderten, formellen Ausgabenbewilligung durch die Schulpflege sowie der ordentlichen Publikation.
c. die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1 000 000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100 000 sowie für den Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe,		<i>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck.</i>	Die Schulpflege bewilligt neue einmalige und neue wiederkehrende Ausgaben bis zu einer bestimmten Ausgabenlimite mit einem Verpflichtungskredit (§ 107 Abs. 1 lit. d GG). Verpflichtungskredite sind für einen bestimmten Zweck zu bewilligen (§ 106 Abs. 1 GG). Für Ausgaben, die über der Ausgabenlimite der Schulpflege liegen, stellt die Schulpflege dem Stadtrat Antrag (ebenso für Ausgaben ausserhalb Budget).

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
d. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zum Betrag gemäss lit. c, sofern der Gesamtbetrag nicht in die Zuständigkeit des Stadtrats, des Parlaments oder der Stimmberechtigten fällt,			Vgl. Kommentar zu Art. 13 Abs. 1 lit. h VE-GO.
e. die Abrechnungen von Verpflichtungskrediten, die von der Schulpflege bewilligt wurden,			Die Schulpflege genehmigt die Abrechnung ihrer Verpflichtungskredite.
f. die Aufhebung von Verpflichtungskrediten, die von der Schulpflege bewilligt wurden, wenn das Vorhaben aufgegeben wird.			Gemäss § 111 Abs. 2 GG entscheidet grundsätzlich das Organ, das den Kredit bewilligt hat auch über dessen Aufhebung (vgl. dazu auch Kommentar zu Art. 33 Abs. 1 lit. e VE-GO).
Art. 49 Kommission Schulqualität (Untervariante zu Variante 2)		<i>Art. 38 [Unterstellte Kommissionen]</i>	
¹ Der Schulpflege untersteht die Kommission Schulqualität.		<i>1 Der Schulpflege unterstehen folgende Kommissionen: a) [...]kommission, b) [...]kommission.</i>	Bei Variante 2 soll als Untervariante die Möglichkeit eingeräumt werden, allenfalls eine der Schulpflege unterstellte Kommission Schulqualität einzusetzen, welche Aufgaben im Zusammenhang mit der Personalführung, den Mitarbeiterbeurteilungen

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			<p>und den Schulbesuchen übernimmt und die Schulpflege somit bei der qualitativen Aufsicht vor Ort unterstützt. Dies ist insbesondere notwendig, falls im Rahmen der VSG-Revision die Pflicht zum jährlichen Besuch jeder Lehrperson mit zehn oder mehr Wochenlektionen (vgl. § 44 Abs. 1 VSV) beibehalten wird.</p>
<p>² Ein Behördenerlass regelt die Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnis.</p>		<p><i>2 Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.]</i></p>	<p>Die Ausgestaltung unterstellter Kommissionen ergibt sich – nach Massgabe der delegierenden Behörde – aus einem Behördenerlass und nicht aus der Gemeindeordnung (50 Abs. 2 GG).</p> <p>Vorgesehen ist, dass die Kommission von einem Mitglied der Schulpflege präsiert wird. Benötigt werden 20 Behördenmitglieder mit schätzungsweise je ca. 12.5 % Pensum. Deren Wahl soll durch die Schulpflege erfolgen, wobei die Mitglieder von den Parteien gemäss Parteienproporz vorgeschlagen werden können. Zudem soll bei der Zuteilung der Kommissionmitglieder zu den Schulgebieten bzw. zu den Schuleinheiten der jeweilige Wohnort berücksichtigt werden, was den Quartierbezug stärkt.</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
Art. 50 Aufgabenübertragung an Angestellte der Stadtverwaltung		<i>Art. 39 [Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</i>	
¹ Die Schulpflege kann Angestellten der Stadtverwaltung bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.		<i>1 Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.</i>	Damit die Schulpflege Aufgaben zur selbständigen Erledigung auf Gemeindeangestellte übertragen kann, ist gemäss § 45 Abs. 3 GG eine ausdrückliche Ermächtigung in der Gemeindeordnung erforderlich.
² Sie regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts in einem Behördenerlass.		<i>2 Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.]</i>	Die Ausgestaltung der Delegation wird an die Schulpflege sub-delegiert. Es gelten die Schranken des Volksschulrechts. Insbesondere können bloss die Vorbereitungen der Geschäfte gemäss § 42 Abs. 3 VSG – jedoch nach § 44 Abs. 2 VSV nicht die Geschäfte selbst – sowie Finanzbefugnisse nach § 56 Abs. 2 und 3 GG i.V.m. Art. 48 VE-GO übertragen werden.
4.3.2. Die unterstellten Kreisschulbehörden (Variante 1)			Einfügen eines zusätzlichen Zwischentitels zur besseren Abgrenzung.
Art. 51 Stellung und Organisation (Variante 1)		<i>Art. 38 [Unterstellte Kommissionen</i>	Es soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Kreisschulbehörden als unterstellte Kommission auszugestalten (vgl. § 42 Abs. 4 VSG i.V.m. § 57 GG).
¹ Der Schulpflege unterstehen folgende Kommissionen:		<i>1 Der Schulpflege unterstehen folgende Kommissionen:</i>	Neu sollen die Kreisschulbehörden der Schulpflege unterstellt werden.

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
<p>a. Kreisschulbehörde Stadt Töss, b. Kreisschulbehörde Oberwinterthur, c. Kreisschulbehörde Seen-Mattenbach, d. Kreisschulbehörde Veltheim-Wülflingen.</p>		<p>a) [...]kommission, b) [...]kommission. </p>	<p>Damit unterstehen sie der Aufsicht der gesamtstädtischen Schulpflege (§ 42 Abs. 4 VSG i.V.m. § 57 GG, vgl. Art. 47 Abs. 1 lit a VE-GO). Für gewisse Regelungstatbestände bezüglich der Kreisschulbehörden ist zwingend eine Regelung in der Gemeindeordnung verlangt (§ 57 Abs. 2 GG). Für die übrige Organisation erlässt die Schulpflege entsprechende Regelungen (vgl. Art. 46 Abs. 2 lit b und 47 Abs. 2 VE-GO).</p>
<p>² Mit Einbezug der Präsidentin oder des Präsidenten weisen sie je 11 Mitglieder auf.</p>	<p>§ 57 ¹ Die Kreisschulpflegen weisen mit Einbezug des Präsidenten oder der Präsidentin folgende Mitgliederzahlen auf: - Schulkreis Stadt-Töss 13; - Schulkreis Oberwinterthur 9; - Schulkreis Seen-Mattenbach 13; - Schulkreis Veltheim-Wülflingen 12.</p>		<p>Die Mitgliederzahl der Kreisschulbehörden ist in der Gemeindeordnung festzulegen (§ 57 Abs. 2 lit. b GG). Es ist vorgesehen, die Anzahl der Behördenmitglieder zu vereinheitlichen und inklusive der Präsidien Kommissionen mit ungerader Personenzahl zu bilden. Aufgrund der derzeit vorgeschriebenen Schulbesuche und der Teilnahme an den MAB der Lehrpersonen wird eine grössere Anzahl nebenamtlicher Mitglieder der Kreisschulbehörden benötigt. Bei Wegfall der Schulbesuche und Delegation der MAB von Lehrpersonen an die Schulleitung kann die Mitgliederzahl der Kreisschulbehörden reduziert</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			werden (Mindestzahl: 3, bei Übertragung bedeutender Aufgaben 5).
³ Die Präsidien der Kreisschulbehörden sind Hauptämter, das Pensum der Präsidentinnen und Präsidenten wird von der Schulpflege festgelegt. Die übrigen Mitglieder sind nebenamtlich tätig.	§ 57 ² Die Präsidien der Kreisschulpflegen sind Hauptämter; das Pensum der Präsidenten und Präsidentinnen wird vom Stadtrat festgelegt.		Künftig ist anstelle des Stadtrats die Schulpflege für die Festlegung des Pensums der Präsidien der Kreisschulbehörden zuständig, da diese neu der Schulpflege direkt unterstellt sind.
⁴ An den Sitzungen der Kreisschulbehörden nehmen zwei Lehrpersonen und zwei Schulleitungen aus dem jeweiligen Schulkreis, davon jeweils je eine aus der Kindergarten/Primarstufe und aus der Sekundarstufe, mit beratender Stimme teil. Ausgeschlossen ist die Teilnahme bei Personalgeschäften.	§ 57 ³ An den Sitzungen der Kreisschulpflegen nehmen je zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Schulleitungen und der Lehrpersonen der Volksschule (jeweils je eine aus der Kindergarten/Primarstufe und aus der Sekundarstufe) mit beratender Stimme teil.		Bei den Sitzungen der Kreisschulbehörde soll ebenfalls eine Vertretung der Schulleitungen und Lehrpersonen aus den Kreisen mit beratender Stimme teilnehmen können. Das Verfahren zur Bestimmung der Vertretungen wird im Organisationsstatut geregelt. Die Vertretungen sind von den Kreisschulbehörden zu bewilligen (vgl. Art. 52 Abs. 2 lit. d VE-GO). Das Teilnahmerecht kann gemäss § 42 Abs. 5 VSG für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.
Art. 52 Aufgaben der Kreisschulbehörden (Variante 1)			Gemäss § 57 Abs. 2 lit. b. GG ist die Aufgabenteilung zwischen Schulpflege und Kreisschulbehörden in der Gemeindeordnung festzulegen.
¹ Die Kreisschulbehörden beaufsichtigen und leiten die Volksschule und	§ 58		Vgl. § 42 Abs. 1 VSG.

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
die Tagesstrukturen in den Schulkreisen, soweit sich die Schulpflege nicht dafür zuständig erklärt.	¹ Die Kreisschulpflegen beaufsichtigen und leiten das Volksschulwesen in den Schulkreisen.		
² Sie nehmen in ihrem Schulkreis folgende Aufgaben wahr:	§ 58 ² Die den Kreisschulpflegen im Einzelnen zukommenden Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung für die Volksschule geregelt.		Die Aufgabenaufteilung entspricht weitestgehend der bisherigen Verteilung gemäss Geschäftsordnung der Volksschule Winterthur.
a. Umsetzung der kantonalen und städtischen Vorgaben zusammen mit den Schulleitungen,			Vgl. § 42 Abs. 1 VSG.
b. Anstellung, Beurteilung und Entlassung der Schulleitung und der Lehrpersonen,			Vgl. § 42 Abs. 3 Ziff. 4 VSG.
c. Ernennung der Schreiberin oder des Schreibers,	§ 60 ¹ Die Kreisschulpflegen wählen: 5. ihren Schreiber oder ihre Schreiberin.		Die Zusammensetzung der Kreisschulbehörden ist gemäss § 57 Abs. 2 lit. b. GG in der Gemeindeordnung zu regeln. Darunter fällt auch die Wahl einer Schreiberin oder eines Schreibers.
d. Bestätigung der Vertretungen der Lehrpersonen und Schulleitungen an den Sitzungen der Kreisschulbehörden,			Für die Teilnahme der Vertretungen der Lehrpersonen und Schulleitungen an den Kreisschulbehördensitzungen (vgl. § 42 Abs. 5 VSG; Art. 51 Abs. 4 VE-GO).
e. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen,			Vgl. § 42 Abs. 3 Ziff. 6 VSG.

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
f. Genehmigung der Schulprogramme,			Vgl. § 42 Abs. 3 Ziff. 3 VSG.
g. Beschlüsse über sonderpädagogische Massnahmen, soweit nicht die Schulleitung oder die Schulpflege zuständig ist,			Im Rahmen des Projekts WEGA wird das sonderpädagogische Konzept der Winterthurer Volksschule neu ausgerichtet. Darin werden auch die Kompetenzen der verschiedenen Instanzen des Schulwesens neu geordnet.
h. Überprüfung der Anordnungen von Schulleitungen gemäss § 74 Volksschulgesetz.			Der entsprechende Instanzenzug ist in der Volksschulgesetzgebung (§ 74 VSG) ausdrücklich vorgesehen.
³ Die Kreisschulbehörden können der Schulpflege Anträge stellen.	§ 59 ¹ Die Kreisschulpflegen können bei der Zentralschulpflege Geschäfte zur Behandlung anregen und dieser Anträge stellen.		Damit Anliegen aus den Schulkreisen in die Schulpflege als übergeordnete Entscheidungs- sowie Aufsichtsgremium gelangen, sollen die Kreisschulbehörden berechtigt sein, entsprechende Anträge zu stellen.
⁴ Gegen Anordnungen der Kreisschulbehörden kann bei der Schulpflege eine Neu Beurteilung gemäss § 170 Gemeindegesetz verlangt werden.			Die Schulpflege hat die Kreisschulbehörden zu beaufsichtigen, entsprechend muss sie deren Anordnungen überprüfen können.
4.3.3. Weitere Zuständigkeiten			Einfügen eines zusätzlichen Zwischentitels bei Variante 1 zur besseren Abgrenzung.
Art. 53 Schulleitung und Mitwirkungsgremien		<i>Art. 41 Schulleitung</i>	

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			<p>Die Schulleitung und die Schulkonferenz gelten als Organe der öffentlichen Volksschule (vgl. Titel 2. Teil 4. Abschnitt VSG), die in der Gemeindeordnung abgebildet werden können (§ 4 Abs. 1 GG). Dem Regierungsrat steht es zudem offen, für Zürich und Winterthur von den organisatorischen Bestimmungen des Volksschulgesetzes abweichende Regelungen zu erlassen, sofern die besonderen Verhältnisse der Städte dies erfordern (§ 13 VSG).</p>
<p>¹ Die Schulleitung ist zuständig für die Führung, Entwicklung und Vertretung der Schule; ihre Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Volksschulrecht sowie den städtischen Bestimmungen.</p>	<p>§ 61 ¹ Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungen richten sich nach der Volksschulgesetzgebung sowie den entsprechenden Erlassen der Stadt Winterthur. ² Die Zentralschulpflege kann den Schulleitungen zusätzliche kommunale Aufgaben zuweisen.</p>	<p><i>1 Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</i> <i>2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach dem Volksschulrecht.</i> <i>3 Die Schulleitung vertritt die von ihr geleitete Schule nach aussen.</i></p>	<p>Die zwingend der Schulleitung der Volksschule zukommenden Aufgaben und Kompetenzen sind im Volksschulrecht aufgelistet (vgl. § 44 Abs. 1 und 2 VSG, § 45 Abs. 1 VSV). Die Schulpflege erlässt für alle im Schulwesen tätigen Stellen der Gemeinde organisatorische Regelungen (vgl. Art. 46 Abs. 2 lit. b VE-GO). Im entsprechenden Behördenerlass können den Schulleitungen der Volksschule neben zusätzlichen Aufgaben und Kompetenzen aus dem Volksschulrecht, auch kommunale Aufgaben übertragen werden. Im Rahmen dieser kommunalen Erweiterungen können den Schulleitungen zum Beispiel die Führung der DaZ-Lehrpersonen oder die Mitwirkung</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			<p>bei den MAB der Hauswartungen übertragen werden.</p> <p>In Bezug auf die städtischen Schulen kann die Stadt Winterthur die Schulleitungsaufgaben selbst festlegen.</p>
---		<p><i>4 Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</i></p>	<p>Gemäss § 45 Abs. 3 VSG steht das Antragsrecht nur der Schulkonferenz zu.</p>
<p>² Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden. t</p>	<p>§ 78</p> <p>¹ Die Überprüfung von Anordnungen einer Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich verlangt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Bereich der Volksschule bei der zuständigen Kreisschulpflege; 2. im Bereich der Sonderschulen bei der Zentralschulpflege; 3. im Bereich der Berufsvorbereitungsjahre bei der Kommission Berufsvorbereitungsjahre; 4. im Bereich der Metallarbeiterschule bei der Kommission Metallarbeiterschule. <p>² Für die Rechtsmittel gegen Beschlüsse und Verfügungen von Gesamtschulbehörden sowie von Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern einer Schulbehörde ist das kantonale Recht massgebend.</p>	<p><i>5 Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</i></p>	<p>Eine Anordnung der Schulleitung, nicht aber deren Begründung, muss schriftlich erfolgen und den Hinweis enthalten, dass innert zehn Tagen schriftlich ein Entscheid der übergeordneten Instanz (Schulpflege) verlangt werden kann. Dies gilt sowohl für die Schulleitung der Volksschule (vgl. auch § 74 Abs. 1 VSG) wie auch für die Schulleitungen der städtischen Sonderschulen.</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
		<i>Art. 42 Schulkonferenz</i>	
<p>³ Die Mitwirkungsrechte der Lehrpersonen und der Schulleitungen sind gewährleistet. Das Nähere regelt das Organisationsstatut.</p>	<p>§ 50ter.</p> <p>¹ Die Schulleitungen treten zu den nachstehenden Konferenzen zusammen:</p> <p>1. Konferenz der Volksschule und der Sonderschulen;</p> <p>² Die Lehrpersonen treten zu den nachstehenden Konventen zusammen:</p> <p>1. Konvent der Volksschule und der Sonderschulen;</p> <p>³ In den Schulkreisen treten die Schulleitungen der Volksschule zu Kreiskonferenzen und die Lehrpersonen der Volksschule zu Kreiskonventen zusammen.</p> <p>⁴ Vorgaben für die Organisation und die Befugnisse der Konferenzen und Konvente werden in den Geschäftsordnungen für die Volksschule, die Berufsvorbereitungsjahre und die Metallarbeiterschule festgelegt.</p> <p>⁵ Die gesamtstädtischen Konvente und Konferenzen können in den gesamtstädtischen Schulbehörden, die Kreiskonvente und -konferenzen in den Kreisschulpflegern Anträge stellen.</p>	<p>1 Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>2 Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>3 Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung dieser Mitwirkungsrechte und der entsprechenden Gremien (wie Schulkonferenz, Schulleitungskonferenz, Lehrpersonenkonvent etc.) wird zur Regelung der Schulpflege zugewiesen. Insbesondere regelt sie die Organisation, die Teilnahme, das Stimmrecht, das Antragsrecht, die Aufgaben sowie die Befugnisse. Die Schulpflege hat dabei die Regelungen aus der Volksschulgesetzgebung zu achten. So sind zum Beispiel die Aufgaben der Schulkonferenz in § 45 VSG sowie §§ 42, 43, 46 und 47 ff. VSV geregelt. Zu beachten ist dabei, dass die Schulkonferenz gemäss § 45 Abs. 3 VSG der Schulpflege Anträge stellen kann, insbesondere Antrag für die Besetzung der Schulleitung.</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
	<p>§ 61bis.</p> <p>¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulkonferenzen richten sich nach der Volksschulgesetzgebung und den entsprechenden Erlassen der Stadt Winterthur.</p> <p>² Die Schulkonferenzen können der zuständigen Kreisschulpflege Antrag stellen.</p> <p>³ Die Zentralschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht derjenigen Personen, die nicht gemäss kantonalem Recht der Schulkonferenz angehören.</p>		
<p>4.4. Die Institutionen der Berufsbildung</p>			<p>Die beiden städtischen Institutionen der Berufsbildung – Profil. Berufsvorbereitung Winterthur und Mechatronik Schule Winterthur – erhalten je einen eigenen Grundsatzartikel. Die detaillierteren Regelungen werden auf die unteren Stufen delegiert.</p>
<p>Art. 54 Schule für Berufsvorbereitung</p>			
<p>¹ Für die Vorbereitung von Jugendlichen auf den Eintritt in die Berufswelt betreibt die Stadt eine städtische Schule für Berufsvorbereitung.</p>			<p>Nach der ordentlichen Schulzeit finden nicht alle Jugendlichen eine Lehrstelle oder eine fortführende Schule. Im Rahmen der einjährigen Berufsvorbereitung werden diese Jugendlichen bei der Berufsfindung unterstützt und beim Einstieg in den</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			Beruf begleitet.
² Die Aufsicht über die Schule erfolgt durch die dem Stadtrat unterstellte Kommission Berufsvorbereitung.	§ 62 1 Für die städtischen Schulen der Berufsvorbereitung bestehen zwei Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen: 1. die Kommission Berufsvorbereitungsjahre (BVJ); 2. Die Kommission Berufsvorbereitungsjahre beaufsichtigt die städtischen Schulen, welche Berufsvorbereitungsjahre anbieten.		Die Aufsichtskommission über die Schule ist als dem Stadtrat unterstellte Kommission ausgestaltet (vgl. Art. 37 Abs. 1 lit. a VE-GO).
³ Das Parlament regelt die Grundzüge der Organisation der Schule. Im Übrigen erlässt der Stadtrat die massgebenden Bestimmungen.	§ 50ter Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2 Ziff. 2, Abs. 4; § 63; § 63bis; § 63ter		Die wichtigen Regelungen sollen auf der Stufe des Parlaments legiferiert werden. Die generelle Organisation wird durch den Stadtrat in einem Behördenerlass geregelt.
Art. 55 Mechatronik Schule Winterthur MSW			
¹ Für die Lehrausbildung von Jugendlichen im Bereich der Mechatronik betreibt die Stadt die Mechatronik Schule Winterthur MSW als städtische Schule.			Die Mechatronik Schule Winterthur ist eine Lehrwerkstätte mit eigener Berufsschule. Sie ist in der Winterthurer Bevölkerung sehr stark verwurzelt.
² Die Aufsicht über die Schule erfolgt durch die dem Stadtrat unterstellte Kommission Mechatronik Schule Winterthur.	§ 62 1 Für die städtischen Schulen der Berufsvorbereitung bestehen zwei Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen:		Die Aufsichtskommission über die Schule ist als dem Stadtrat unterstellte Kommission ausgestaltet (vgl. Art. 37 Abs. 1 lit. b VE-GO).

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
	<p>2. die Kommission Metallarbeiterschule (msw).</p> <p>3 Die Kommission Metallarbeiterschule beaufsichtigt die Metallarbeiterschule Winterthur.</p>		
<p>³ Das Parlament regelt die Grundzüge der Organisation der Schule. Im Übrigen erlässt der Stadtrat die massgebenden Bestimmungen.</p>	<p>§ 50ter Abs. 2 Ziff. 3, Abs. 4, § 63; § 63bis; § 63ter</p>		<p>Die wichtigen Regelungen sollen auf der Stufe des Parlaments legiferiert werden. Die generelle Organisation wird durch den Stadtrat in einem Behördenerlass geregelt.</p>
<p>4.5. Die Sozialhilfebehörde</p>			<p>Die Sozialhilfebehörde ist nach geltendem Recht eine Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, was der eigenständigen Kommission gemäss § 51 GG entspricht.</p> <p>In Winterthur wurde die Fürsorgebehörde per 1. Juni 2014 reorganisiert und neu als Sozialhilfebehörde bezeichnet. Im Rahmen der Reorganisation wurde die Sozialhilfebehörde mit der Konzentration auf strategische Aufgaben grundlegend neu ausgerichtet. Zu den behördlichen Funktionen gehören entsprechend strategische Vorgaben, Normsetzungen, Aufsicht und Überwachung der rechtsgleichen Umsetzung des gesetzlichen Auftrags (vgl. GGR-Nr. 2013/068). Die Entscheidungsbefugnisse für Einzelfälle wurden neu an</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			<p>die Bereichsleitung zur selbständigen Erledigung delegiert (vgl. § 67^{bis} GO).</p> <p>Die neue Organisation der Sozialhilfebehörde hat sich in der Praxis bewährt und entspricht auch der Stossrichtung des Vorentwurfes des Sozialhilfegesetzes.</p>
Art. 56 Zusammensetzung und Organisation			
¹ Die Sozialhilfebehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrates als Präsidentin oder Präsident und zehn weiteren Mitgliedern.	<p>§ 66</p> <p>¹ Die Sozialhilfebehörde besteht aus demjenigen Mitglied des Stadtrates, dem das Departement Soziales zugeweiht ist, als Präsident oder Präsidentin und zehn weiteren Mitgliedern.</p>	¹ Die [...]kommission besteht aus einem Mitglied des Stadtrates als Präsidentin bzw. Präsidenten und [...] weiteren Mitgliedern.	<p>Eine eigenständige Kommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (§ 51 Abs. 2 GG). Zur Wahl der Mitglieder vgl. § 40 lit. c Ziff. 2 GPR und Art. 16 Abs. 1 lit. b VE-GO.</p> <p>Die Mitgliederzahl von 11 hat sich bewährt; damit können weiterhin alle Parteien in der Behörde vertreten sein.</p>
² Die Sozialhilfebehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.		² Die [...]kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.	
³ Sie regelt die Organisation und die Kompetenzen in einem Behördenerlass.	³ Sie erlässt eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat unterliegt, sowie ein Organisations- und Kompetenzreglement.		Vorliegend sind die wichtigen Bestimmungen (Zusammensetzung, Aufgaben, Delegation) in der GO selbst geregelt. Die Detailregelungen kann eine eigenständige Kommission in einem Behördenerlass selbst festlegen (Vgl. Kommentar, § 4 N 19). Die «Genehmigung» eines Behördenerlasses durch das Parlament ist im

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			neuen GG nicht vorgesehen. Dies entspricht der Stossrichtung des neuen GG, wonach der Gemeindevorstand die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung trägt und die Organisation den Bedürfnissen entsprechend anpassen können soll.
Art. 57 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse		Art. 44 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse	
¹ Die Sozialhilfebehörde erledigt die ihr durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.	§ 67 ¹ Die Sozialhilfebehörde erledigt die ihr durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.	<i>Die [...]kommission besorgt eigenständig ...</i>	Wird der Aufgabenbereich im übergeordneten Recht – wie vorliegend im Sozialhilfegesetz – festgelegt, erübrigt sich eine detaillierte Regelung in der Gemeindeordnung (Kommentar, § 51 N 19).
² Zuständig für den Entscheid über finanzielle Leistungen im Bereich der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen ist der Stadtrat.			Mit Einführung der neuen Verordnung über die Alimentenhilfe (AlimV) per 1. Januar 2013 wurde festgelegt, dass im Regelfall die Fürsorgebehörde der Gemeinde (in Winterthur also die Sozialhilfebehörde) über die Ausrichtung von finanziellen Leistungen entscheidet. Die Gemeinde kann aber eine andere Behörde als zuständig erklären (§ 28 Abs. 1 AlimV). Für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Alimentenbevorschussung) war in der Stadt Winterthur schon seit jeher nicht die So-

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			<p>zialhilfebehörde, sondern der Stadtrat zuständig.</p> <p>Um die bisherige, bewährte Lösung beibehalten zu können, ist der Stadtrat als zuständig zu erklären. Dieser kann gestützt auf § 45 Abs. 1 GG eine Delegation an Angestellte der Sozialen Dienste vornehmen.</p>
		Art. 45 Finanzbefugnisse	
---		<p><i>Die [...]kommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. den Ausgabenvollzug</i> <i>2. gebundene Ausgaben,</i> <i>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck</i> <i>[4. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck.]</i> 	<p>Einer eigenständigen Kommission kann die Zuständigkeit für die Bewilligung von Verpflichtungskrediten eingeräumt werden (§ 107 Abs. 2 GG), es besteht jedoch keine Verpflichtung hierzu.</p> <p>Die Sozialhilfebehörde hatte bisher keine Finanzbefugnisse, zumal sie anlässlich der Reorganisation 2013/2014 noch stärker auf strategische Aufgaben ausgerichtet wurde. Zu ihren Funktionen gehören entsprechend strategische Vorgaben, Steuerung, Normsetzung, Aufsicht und Überwachung der rechtsgleichen Umsetzung des gesetzlichen Auftrags. Diese Ausrichtung soll mit der zurzeit laufenden Totalrevision des SHG noch verstärkt werden.</p> <p>An der geltenden Regelung soll sich nichts ändern. Auf die Einführung von Finanzbefugnissen ist deshalb</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			zu verzichten, zumal dazu auch keine Verpflichtung besteht.
Art. 58 Übertragung von Aufgaben		Art. 46 [Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	
Entfällt	§ 67 ² Sie kann Aufgaben an Mitglieder oder Ausschüsse delegieren.		Die Delegation von Aufgaben zur selbständigen Erledigung durch eine Behörde an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse ist zulässig (vgl. § 44 GG und Art. 25 VE-GO). Eine Ermächtigungsregelung an dieser Stelle erübrigt sich.
¹ Die Sozialhilfebehörde überträgt ihre Entscheidungsbefugnisse für alle Einzelfälle Angestellten der Stadtverwaltung zur selbständigen Erledigung.	§ 67bis. 1 Die Sozialhilfebehörde überträgt in der Geschäftsordnung ihre Entscheidungsbefugnisse für alle Einzelfälle an die zuständige Bereichsleitung im Departement Soziales zur selbständigen Erledigung. Die Bereichsleitung kann die Entscheidungskompetenz an Mitarbeitende des Bereichs weiterdelegieren.	<i>Die [...]kommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Behörden-erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des [...]rechts.]</i>	Anders als der Stadtrat kann eine eigenständige Kommission nur dann Aufgaben zur selbständigen Erledigung auf Gemeindeangestellte übertragen, wenn die Gemeindeordnung dafür eine Grundlage enthält (§ 45 Abs. 3 GG). Die mit der Reorganisation 2013/2014 eingeführte Fokussierung der Behörde auf strategische und Aufsichtsfunktionen bedingt eine Entlastung von der Einzelfallbearbeitung. Die Delegation ist deshalb beizubehalten, und die nötige Grundlage gemäss § 45 Abs. 3 GG in der GO zu schaffen. Eine ausdrückliche Ermächtigung zur Weiterdelegation an Mitarbeitende der Bereichsleitung erübrigt sich, aufgrund

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			der allgemeinen Formulierung (Delegation an Gemeindeangestellte).
Entfällt	² Gegen Anordnungen der Bereichsleitung und von ermächtigten Mitarbeitenden kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung stadtintern Einsprache bei der Sozialhilfebehörde erhoben werden. Die Einsprache an den Stadtrat ist ausgeschlossen.		Seit 1. Januar 2018 ersetzt die Neubeurteilung die bisherige Einsprache als gemeindeinternes Rechtsmittel. Die Regelung erfolgt im übergeordneten kantonalen Recht. So ist insbesondere die Neubeurteilung durch die übertragende Behörde bei Anordnungen von Gemeindeangestellten in § 170 Abs. 1 lit. c GG ausdrücklich vorgesehen (vgl. Kommentar, § 170 N 5 und FN 10), weshalb sich eine Regelung auf Stufe Gemeindeordnung erübrigt.
Entfällt	³ Für das Verfahren gelten die Vorschriften des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes über den Rekurs.		Das Verfahren der Neubeurteilung ist neu in § 171 GG geregelt. Die Bestimmung von § 67 ^{bis} Abs. 3 GO ist nicht mehr aktuell.
Entfällt	§ 68 ¹ Nicht voll angestellte Mitglieder der Sozialhilfebehörde beziehen Sitzungsgelder.		Die Bestimmung, dass nur nicht voll angestellte Mitglieder der Sozialhilfebehörde Sitzungsgelder beziehen, gehört nicht auf Stufe GO. Es genügt, wenn dies im Entschädigungsreglement geregelt wird.
Entfällt	² Im Übrigen werden die Entschädigungen durch Verordnung des Grossen Gemeinderates bestimmt.		Verweis ist unnötig und kann gestrichen werden.
Art. 59 Anträge an das Parlament		Art. 47 [Anträge an das Gemeindeparlament	

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
¹ Die Sozialhilfebehörde reicht ihre Geschäfte an das Parlament dem Stadtrat ein. Sie besitzt diesbezüglich kein direktes Antragsrecht.	§ 34 ⁵ Den Mitgliedern der Zentralschulpflege, der Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre und Metallarbeiterschule und der Sozialhilfebehörde steht das Recht zu, bei der Beratung von Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich an den Sitzungen des Grossen Gemeinderates teilzunehmen und Anträge zu stellen.	<i>Die [...]kommission reicht ihre Geschäfte an das Gemeindeparlament dem Stadtrat ein. Sie besitzt diesbezüglich kein direktes Antragsrecht.]</i>	Das Gemeindegesetz sieht in Art. 51 Abs. 4 GG als Regelfall ein Antragsrecht an das Parlament zwar vor, in Art. 51 Abs. 5 GG wird aber gleichzeitig festgehalten, dass die Gemeindeordnung das direkte Antragsrecht ausschliessen könne. Der Entzug des Rechts muss ausdrücklich in der GO geregelt werden. Diese Regelung erfolgt analog derjenigen für die Schulpflege.
5. Weitere Stellen		V. Weitere Stellen	
5.1. Wahlbüro		2. Wahlbüro	
Art. 60 Zusammensetzung		Art. 50 Zusammensetzung	
¹ Das Wahlbüro besteht aus einer vom Parlament zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.	§ 22 ¹ Die Festsetzung der Zahl und die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros erfolgen durch den Grossen Gemeinderat. Die politischen Parteien sollen im Wahlbüro nach ihrer Stärke im Grossen Gemeinderat angemessen vertreten sein.	<i>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeindeparlament zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</i>	Ein Wahlbüro besteht in jeder politischen Gemeinde. Dem Wahlbüro gehören mindestens fünf Mitglieder an (§ 14 Abs. 1 GPR). Das Parlament legt die Zahl der Mitglieder des Wahlbüros fest (vgl. Art. 19 Abs. 1 lit. f VE-GO).
² Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident steht dem Wahlbüro vor.	§ 22 ² Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin steht dem Wahlbüro vor. Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter.		Vgl. § 14 Abs. 3 GPR.

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
<p>³ Die politischen Parteien sollen im Wahlbüro nach ihrer Stärke im Parlament angemessen vertreten sein.</p>	<p>§ 22 ¹ Die Festsetzung der Zahl und die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros erfolgen durch den Grossen Gemeinderat. Die politischen Parteien sollen im Wahlbüro nach ihrer Stärke im Grossen Gemeinderat angemessen vertreten sein.</p>		<p>In der GO soll wie bisher festgehalten werden, dass die politischen Parteien im Wahlbüro nach ihrer Stärke im Parlament angemessen vertreten sein sollen. Die Wahl der Mitglieder obliegt künftig dem Stadtrat, nicht mehr dem Parlament (vgl. Art. 30 Abs. 2 lit. c VE-GO).</p>
<p>Art. 61 Organisation und Aufgaben</p>			
<p>¹ Der Stadtrat teilt das Wahlbüro in Kreiswahlbüros ein und wählt je eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Sekretärin oder einen Sekretär sowie deren Stellvertretungen.</p>	<p>§ 23 Der Stadtrat teilt das Wahlbüro in Kreiswahlbüros ein und wählt je einen Obmann, Vizeobmann und Akteur.</p>		<p>Sieht die Gemeindeordnung eine Einteilung in Wahl- und/oder Stimmkreise vor (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. a VE-GO), ist die Organisation von Kreiswahlbüros vorzusehen Die bisherigen Bezeichnungen «Obmann», «Vizeobmann» und «Akteur» in den Kreiswahlbüros sollen an die bei den Wahlbüros verwendeten Bezeichnungen angeglichen werden.</p>
<p>² Der Vorstand des Wahlbüros besteht aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und den Vorsitzenden der Kreiswahlbüros.</p>	<p>§ 24 ¹ Der Vorstand des Wahlbüros besteht aus dem Präsidenten und den Obmännern der Kreiswahlbüros. ² Der Vorstand stellt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse fest, sorgt</p>		<p>Entspricht der bisherigen Regelung.</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
	für die notwendigen Veröffentlichungen und trifft die weiteren erforderlichen Anordnungen.		
³ Das Wahlbüro ist für die Auswertung der Wahl- und Stimmzettel sowie die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse zuständig.			<p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p> <p>Dem Wahlbüro kommt die Aufgabe der Auswertung der Wahl- und Stimmzettel zu (§ 75 Abs. 2 GPR). Es soll ausserdem für die Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses zuständig sein (ansonsten wäre es die wahlleitende Behörde, vgl. § 75 Abs. 4 GPR). Zur elektronischen Datenverarbeitung bei Wahlen vgl. § 21 GPR.</p> <p>Die Aufgaben des Wahlbüros werden für Schul- und Kirchgemeinden in jedem Fall durch das Wahlbüro der politischen Gemeinde erledigt (§ 18 Abs. 4 GPR).</p>
⁴ Der Stadtrat regelt das Nähere in einem Behördenerlass.	<p>§ 25</p> <p>Das Nähere bestimmt eine vom Grossen Gemeinderat zu erlassende Verordnung.</p>		<p>Die Führung des Sekretariats kann an eine oder einen Gemeindeangestellten delegiert werden (§ 14 Abs. 3 GPR i.V.m. § 45 Abs. 2 GG), ebenso die Führung des Stimmregisters nach § 2 Abs. 2 VPR.</p>
5.2. Finanzkontrolle		1. Finanztechnische Prüfstelle	
Art. 62 Aufgaben und Stellung		Art. 49 Aufgaben	

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
<p>¹ Die Finanzkontrolle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor und erstattet dem Stadtrat, den parlamentarischen Kommissionen und dem Bezirksrat darüber umfassend Bericht.</p>		<p>¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>² Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungs- und der Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p>	<p>Vgl. §§ 146 f. und 150 GG.</p> <p>Vgl. zur Wahl Art. 16 Abs. 1 lit. c VE-GO.</p>
<p>² Die Finanzkontrolle ist unabhängig.</p>			
<p>³ Die Stellung als Leiterin oder Leiter Finanzkontrolle ist unvereinbar mit einem städtischen Amt oder einer Anstellung bei der Stadt Winterthur.</p>			<p>Vgl. § 26 GPR.</p>
<p>5.3. Ombudsstelle</p>		<p>[5. Ombudsstelle]</p>	
<p>Art. 63 Aufgaben und Stellung</p>		<p>Art. 54 [Aufgaben</p>	
<p>¹ Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann leitet die Ombudsstelle und vermittelt zwischen Privatpersonen und der städtischen Verwaltung, städtischen Behörden oder Privaten, die Aufgaben der Stadt wahrnehmen.</p>	<p>§ 70</p> <p>¹ Der Beauftragte in Beschwerdesachen kann von natürlichen und juristischen Personen um Prüfung von Beschwerden gegen Amtsstellen der Stadt ersucht werden.</p>	<p>¹ Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann leitet die Ombudsstelle. Sie oder er vermittelt zwischen Privatpersonen und der städtischen Verwaltung, städtischen Behörden oder Privaten, die Aufgaben der Stadt wahrnehmen.</p>	<p>Die Stadt Winterthur soll weiterhin eine eigene Ombudsstelle haben.</p> <p>Vgl. zur Wahl Art. 16 Abs. 1 lit. d VE-GO.</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
Entfällt	<p>² Er ist befugt, mit der betroffenen Amtsstelle Rücksprache und Einblick in die Akten zu nehmen. Er gibt seine Ansicht über die Beschwerdesache dem Beschwerdeführer und gleichzeitig der Amtsstelle unter Mitteilung an die vorgesetzten Instanzen bekannt. In laufende Verwaltungsverfahren darf er nicht eingreifen; ebensowenig kann er Verwaltungsentscheide ändern.</p> <p>³ Er unterliegt der Schweigepflicht. Behördemitglieder und Arbeitnehmer der Stadt sind ihm gegenüber von ihrer Schweigepflicht entbunden.</p> <p>⁴ Er erstattet dem Gemeinderat mindestens einmal jährlich Bericht über seine Tätigkeit.</p> <p>⁵ Das Nähere bestimmt eine vom Grossen Gemeinderat zu erlassende Verordnung.</p>		Details werden vom Parlament in der Verordnung über die städtische Ombudsstelle geregelt.
² Die Ombudsstelle ist unabhängig.		² <i>Die Ombudsstelle ist unabhängig.]</i>	
³ Die Stellung als Ombudsfrau oder Ombudsmann ist unvereinbar mit einem städtischen Amt oder einer Anstellung bei der Stadt Winterthur.			Vgl. § 26 GPR.
5.4. Datenschutzstelle		[6. Datenschutzstelle]	
Art. 64 Aufgaben und Stellung		Art. 55 [Aufgaben	

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
¹ Die oder der Beauftragte für Datenschutz beaufsichtigt die Datenbearbeitungen der Stadtverwaltung.	Alles auf VO-Stufe geregelt (VO über die/den Datenschutzbeauftragten der Stadt Winterthur)	¹ Die oder der Beauftragte für Datenschutz beaufsichtigt die Datenbearbeitungen der Stadtverwaltung.	Den Gemeinden steht ausdrücklich die Möglichkeit zu, eigene Beauftragte für Datenschutz zu bestellen (§ 33 IDG). Vgl. zur Wahl Art. 16 Abs. 1 lit. e VE-GO). Der Datenschutzstelle kommen die Aufgaben nach § 34 IDG zu. Details werden vom Parlament in der Verordnung über die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der Stadt Winterthur geregelt.
² Die Datenschutzstelle ist unabhängig.		² Die Datenschutzstelle ist unabhängig.]	§ 33 Abs. 2, 2. Satz IDG. Die oder der kantonale Beauftragte übt die Oberaufsicht aus.
³ Die Stellung als Beauftragte oder Beauftragter für Datenschutz ist unvereinbar mit einem städtischen Amt oder einer Anstellung bei der Stadt Winterthur.			Vgl. § 26 GPR.
5.5. Betreibungsamt		[3. Betriebsbeamtin bzw. Betriebsbeamter]	
Entfällt	§ 69 ¹ Das Gebiet der Stadt Winterthur ist eingeteilt in mehrere Stadtammannamts-(Betreibungsamts-)Kreise mit je einem gewählten Stadtammann		Der Regierungsrat legt nach Anhörung der Gemeinden die Betreuungskreise fest. In den Städten Zürich und Winterthur können mehrere Kreise gebildet werden (vgl. § 1 EG SchKG). Aktuell bilden folgende Stadtkreise einen Betreuungskreis

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
	(Betreibungsbeamten) oder einer gewählten Stadtamtsfrau (Betreibungsbeamtin).		<p>(vgl. Anhang EG SchKG):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadtkreis Oberwinterthur - Stadtkreise Wülflingen und Veltheim - Stadtkreise Winterthur-Stadt, Mattenbach, Seen, Töss sowie die Gemeinde Brütten. <p>Neu ist der Stadtrat für die Ernennung der Betreibungsbeamtinnen oder der Betreibungsbeamten zuständig, d.h. es erfolgt keine Urnenwahl mehr, vgl. Art. 30 Abs. 3 lit. b VE-GO.</p>
Art. 65 Aufgaben und Anstellung		Art. 52 [Aufgaben und Anstellung	
<p>¹ Die Betreibungsbeamtinnen oder die Betreibungsbeamten besorgen die ihnen gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben. Dazu gehören insbesondere auch die Aufgaben der Stadtamtsfrau oder des Stadtammanns.</p>		<p>¹ <i>Die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben</i></p>	<p>SchKG (SR 281.1), §§ 3-10 EG SchKG und Verordnung über Betreibungs- und Gemeindeammannämter (LS 281.1).</p> <p>Gemäss § 147 a GOG (LS 211.1) werden die Aufgaben des Gemeindeammanns (vgl. §§ 143 ff. GOG) von der Betreibungsbeamtin oder dem Betreibungsbeamten erfüllt.</p>
Entfällt.	<p>³ Die Stadt trägt die Kosten für die Stadtammann-(Betreibungs-)Ämter und für das Friedensrichteramt.</p>		<p>§ 69 Abs. 3 GO ist nicht nötig, da die Tragung der Kosten durch die Gemeinde im kantonalen Recht vorgegeben ist: Amtsräume und Einrichtung; § 4 EG SchKG; Personalkos-</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			ten: § 10 EG SchKG; für Geschäftsführung nötiges Material inkl. Informationsmittel: § 16 VBG. Die Bestimmung kann weggelassen werden.
² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem städtischen Personalrecht.	⁴ Der Stadtrat erlässt auf Grund der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung die notwendigen organisatorischen Vorschriften. Im Rahmen des städtischen Personalrechts setzt er insbesondere die Arbeitspensen und die Besoldungen für die Stadtammänner (Betreibungsbeamten) und Stadtamtsfrauen (Betreibungsbeamtinnen) sowie für die Friedensrichter und Friedensrichterinnen fest.	² <i>Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem Erlass über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.</i>	Die Anwendbarkeit des Personalrechts der Gemeinde auf die Betriebsbeamtinnen und Betriebsbeamten – und die weiteren Mitarbeitenden des Betriebsamtes – ist in § 10 EG SchKG vorgegeben. Im Rahmen des Personalstatuts (Art. 50bis Abs. 1 PST) setzt der Stadtrat auch weiterhin die Arbeitspensen und die Besoldungen für die Betriebsbeamtin oder den Betriebsbeamten fest.
³ Der Stadtrat erlässt auf Grund der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung die notwendigen organisatorischen Vorschriften.	⁴ Der Stadtrat erlässt auf Grund der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung die notwendigen organisatorischen Vorschriften. Im Rahmen des städtischen Personalrechts setzt er insbesondere die Arbeitspensen und die Besoldungen für die Stadtammänner (Betreibungsbeamten) und Stadtamtsfrauen (Betreibungsbeamtinnen) sowie für die Friedensrichter und Friedensrichterinnen fest.		Die bisherige Bestimmung wird übernommen und entspricht inhaltlich auch dem Vertrag der Stadt Winterthur mit der Gemeinde Brütten zur Bildung eines Betriebskreises Winterthur-Stadt (vgl. Vertrag vom 8. Juli 2009). Die Regelung der Organisation durch den Stadtrat ist umso mehr gerechtfertigt, als auch die Wahl neu durch den Stadtrat erfolgt, vgl. Art. 30 Abs. 3 lit. b VE-GO.
--		³ <i>Das Amtlokal wird vom Stadtrat bestimmt.]</i>	Die Bestimmung des Amtlokals

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			kann unter die notwendigen organisatorischen Vorschriften subsumiert werden.
5.6. Amt für Friedensrichterinnen und Friedensrichter		4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	
Art. 66 Organisation			
¹ Das Stadtgebiet bildet einen Friedensrichterkreis mit einem zentralen Amt für Friedensrichterinnen und Friedensrichter.	<p>§ 69</p> <p>² Das ganze Stadtgebiet bildet einen Friedensrichterkreis mit einem zentralen Friedensrichteramt, bestehend aus drei gewählten Friedensrichtern oder Friedensrichterinnen. Der Grosse Gemeinderat kann diese Zahl herabsetzen oder bis auf vier gewählte Friedensrichter oder Friedensrichterinnen erhöhen.</p>		<p>§ 57 GOG.</p> <p>Jede politische Gemeinde hat mindestens eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter (§ 53 Abs. 1 GOG), was i.V.m. § 3 Abs. 4 GG die Wahl mehrerer Friedensrichter erlaubt. Zur Wahl vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. d VE-GO.</p> <p>Da in Winterthur nicht mehrere Friedensrichterkreise vorgesehen sind, ist eine Regelung auf Stufe GO nicht zwingend. Es erscheint jedoch angezeigt, die grundlegende Feststellung, dass das ganze Stadtgebiet einen Friedensrichterkreis mit einem zentralen Amt für Friedensrichterinnen und Friedensrichter bildet, in der GO festzuhalten. Hingegen ist es nicht stufengerecht, die Zahl der Friedensrichterinnen und Friedensrichter in der GO festzuschreiben. Die Festlegung dieser Zahl sowie die übrige Organisation ist an den Stadtrat zu delegieren (neu Abs. 2).</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
<p>² Der Stadtrat erlässt auf Grund der kantonalen Gesetzgebung die notwendigen organisatorischen Vorschriften und bestimmt insbesondere die Zahl der Friedensrichterinnen und Friedensrichter.</p>	<p>⁴ Der Stadtrat erlässt auf Grund der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung die notwendigen organisatorischen Vorschriften. Im Rahmen des städtischen Personalrechts setzt er insbesondere die Arbeitspensen und die Besoldungen für die Stadtammänner (Betreibungsbeamten) und Stadtamtsfrauen (Betreibungsbeamtinnen) sowie für die Friedensrichter und Friedensrichterinnen fest.</p>		<p>§ 69 Abs. 4 der geltenden GO wird inhaltlich als Abs. 2 VE-GO übernommen, vgl. Erläuterung oben zu Abs. 1.</p>
<p>---</p>		<p>³ <i>Das Amtszimmer wird vom Stadtrat bestimmt.</i></p>	<p>Die Bestimmung des Amtszimmers kann unter die notwendigen organisatorischen Vorschriften subsumiert werden, deren Erlass in Abs. 2 neu dem Stadtrat übertragen wird. Eine besondere Nennung des Amtszimmers erscheint daneben nicht nötig. Auf eine Regelung kann deshalb verzichtet werden.</p>
<p>Art. 67 Aufgaben und Anstellung</p>		<p>Art. 53 Aufgaben und Anstellung</p>	
<p>¹ Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p>		<p>¹ <i>Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</i></p>	
<p>Entfällt</p>	<p>³ Die Stadt trägt die Kosten für die Stadtammann-(Betreibungs-)Ämter und für das Friedensrichteramt.</p>		<p>§ 69 Abs. 3 ist nicht nötig, da die Tragung der Kosten durch die Gemeinde im kantonalen Recht vorgegeben ist: Löhne, Amtsräume, Büromaterial und dergleichen: § 56 GOG.</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			Die Bestimmung kann weggelassen werden.
² Das städtische Personalrecht regelt die Entlöhnung.	⁴ Der Stadtrat erlässt auf Grund der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung die notwendigen organisatorischen Vorschriften. Im Rahmen des städtischen Personalrechts setzt er insbesondere die Arbeitspensen und die Besoldungen für die Stadtammänner (Betreibungsbeamten) und Stadtamtsfrauen (Betreibungsbeamtinnen) sowie für die Friedensrichter und Friedensrichterinnen fest.	² <i>Der Gemeindeerlass über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten regelt die Entlöhnung.</i> ¹ <i>Der Gemeindeerlass über die Entschädigung von Behördenmitgliedern regelt die Entlöhnung.]</i>	Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt (§ 32 Abs. 1 GPR) und von ihrer Gemeinde entlohnt (§ 56 GOG). Im Rahmen des städtischen Personalrechts setzt der Stadtrat die Arbeitspensen und die Besoldungen für die Friedensrichter und Friedensrichterinnen fest. Siehe auch § 50 ^{bis} Abs. 1 PST.
Entfällt	Zehnter Teil: Das Amts- und Dienstverhältnis		
Entfällt	Allgemeines		
Entfällt	§ 71 ¹ Die Amts- und Dienststellung der Behörden sowie das Arbeitsverhältnis der städtischen Arbeitnehmer wird unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechtes durch das Personalstatut und die dazugehörigen Erlasse geregelt.		Der Bestimmung in der geltenden GO kommt nur deklaratorische Bedeutung zu. Gemäss Art. 2 Abs. 1 Personalstatut gilt für die Amtsstellung und das Arbeitsverhältnis der Behörden das Personalstatut sinngemäss unter Vorbehalt des kantonalen Rechtes. Eine Regelung auf Ebene GO ist nicht notwendig.
Entfällt	² Der Stadtrat kann in besonderen Fällen ein Arbeitsverhältnis nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes ordnen.		Das Arbeitsverhältnis untersteht gemäss § 53 Abs. 1 GG zwingend öffentlichem Recht. Den Gemeinden

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			besteht kein Spielraum für privatrechtliche Anstellungen (Kommentar, § 53 N 2). Eine Regelung auf Ebene GO erübrigt sich.
6. Berufliche Vorsorge			
Art. 68 Pensionskasse Stadt Winterthur	§ 72 ^{bis} III. die berufliche Vorsorge		§ 72 ^{bis} GO wurde mit GGR-Beschluss vom 25.02.2013 und Volksabstimmung vom 24.11.2013, in Kraft seit 1. Januar 2014 eingefügt und ist nach wie vor aktuell. Die Pensionskasse des Personals und der Behördenmitglieder ist von grosser finanzieller und politischer Bedeutung für die Stadt Winterthur. Die Grundlagen sind deshalb in der GO festzuhalten.
¹ Die berufliche Vorsorge des Personals und der Behördenmitglieder erfolgt durch die Pensionskasse der Stadt Winterthur. Sie ist eine von der Stadt errichtete öffentlich-rechtliche Vorsorgestiftung mit dem Zweck, den Versicherten angemessenen Schutz gegen die wirtschaftlichen Nachteile von Alter, Invalidität und Tod zu bieten.	¹ Die berufliche Vorsorge des Personals und der Behördenmitglieder erfolgt durch die Pensionskasse der Stadt Winterthur. Diese ist eine von der Stadt errichtete öffentlich-rechtliche Vorsorgestiftung. Sie soll den Versicherten einen angemessenen Schutz gegen die wirtschaftlichen Nachteile von Alter, Invalidität und Tod bieten.		Die Rechtsform der Pensionskasse und die Grundzüge ihrer Organisation sind in der GO festzulegen.
² Der Stadtrat ist befugt, die Versicherung einzelner Personalgruppen	⁵ Der Stadtrat (...). Er ist befugt, die Versicherung einzelner Personal-		Die Befugnis des Stadtrates, die Versicherung einzelner Personalgruppen und Gruppen von Behördenmitgliedern bei einer anderen

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
und Gruppen von Behördenmitgliedern bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung zu bewilligen.	gruppen und Gruppen von Behördenmitgliedern bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung zu bewilligen.		Vorsorgeeinrichtung zu bewilligen, muss in der GO verankert werden.
<p>³ Die Finanzierung der Pensionskasse erfolgt durch Leistungen der Arbeitgeber und Versicherten, freiwillige Zuwendungen Dritter sowie Erträgen des Stiftungsvermögens.</p>	<p>³ Die Finanzierung der Pensionskasse erfolgt durch die Arbeitgeber- und Versichertenbeiträge, eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Einlagen der Arbeitgeber oder Versicherten, durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen, durch freiwillige Zuwendungen Dritter sowie durch die Erträge des Stiftungsvermögens. Das Nähere der Finanzierung regelt der Grosse Gemeinderat in einer Verordnung.</p>		<p>In der GO sind die Grundzüge der Finanzierung und die Befugnis des Parlaments zur Regelung der Finanzierung (Abs. 4) festzulegen.</p>
<p>⁴ Das Parlament erlässt die Stiftungsurkunde und die Verordnung über die Finanzierung der Pensionskasse.</p>	<p>² Der Grosse Gemeinderat erlässt die Stiftungsurkunde und allfällige spätere Änderungen.</p>		<p>Die Ausgestaltung der Stiftung wird in der Stiftungsurkunde geregelt, welche vom Parlament zu erlassen ist. Die Befugnis zum Erlass umfasst von Gesetzes wegen auch dessen Änderungen.</p> <p>Die Verordnung über die Pensionskasse enthält die Grundsätze der Finanzierung und die Befugnis des Stiftungsrates, die Leistungen festzulegen. Diese Aufgabenteilung entspricht dem Bundesrecht, wonach das Parlament nur entweder die Finanzierung oder die Leistungen bestimmen kann. In der Verordnung</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			werden auch die Sanierungsmassnahmen bei einer Unterdeckung geregelt.
⁵ Der Stiftungsrat der Vorsorgestiftung kann dem Stadtrat zuhanden des Parlaments Anträge zur Änderung der Stiftungsurkunde und der Finanzierung stellen.	⁴ Der Stiftungsrat der Vorsorgestiftung kann dem Stadtrat zuhanden des Grossen Gemeinderates Anträge zur Änderung der Stiftungsurkunde und der Finanzierung stellen.		
⁶ Der Stadtrat wählt die städtischen Arbeitgebervertretungen im Stiftungsrat der Vorsorgestiftung.	⁵ Der Stadtrat wählt die städtischen Arbeitgebervertretungen im Stiftungsrat der Vorsorgestiftung. (...)		
Entfällt	⁶ Die Revisionsstelle und der Experte für berufliche Vorsorge erfüllen die ihnen vom Bundesrecht und vom kantonalen Recht übertragenen Aufgaben.		Dieser Grundsatz gilt gemäss übergeordnetem Recht und muss in der GO nicht verankert werden.
Entfällt	Vierzehnter Teil: Verselbständigung Pensionskasse⁹		
	§ 83		
Entfällt	¹ Die Pensionskasse der Stadt Winterthur wird auf den 1. Januar 2014 von einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts in eine öffentlich-rechtliche Vorsorgestiftung umgewandelt.		§ 83 Abs. 1 GO ist mit dem Vollzug erledigt und wird aufgehoben.
Entfällt	² Die Vorsorgestiftung tritt in die in der rechtlich unselbstständigen Pensionskasse der Politischen Gemeinde bilanzierten Aktiven und		§ 83 Abs. 2 GO ist mit dem Vollzug erledigt und wird aufgehoben.

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
	Passiven ein und übernimmt deren vorsorgerechtliche Verpflichtungen.		
Entfällt	Zwölfter Teil: Rechtsmittel		
Entfällt	§ 77 Für die Rechtsmittel gegen Beschlüsse der Gemeinde, des Grossen Gemeinderates und des Stadtrates ist das kantonale Recht massgebend.		§ 77 der geltenden GO hat lediglich deklaratorische Bedeutung. Die relevanten Bestimmungen finden sich im GG (§§ 170-172) und im VRG. Die Bestimmung kann deshalb weggelassen werden.
Entfällt	§ 79 Gegen Verfügungen der Vorsteher der Departemente, gegen Beschlüsse von Ausschüssen des Stadtrates sowie gegen Verfügungen von Beamten mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen kann, sofern nicht ein gerichtliches Verfahren vorgeschrieben ist, beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.		Seit 1. Januar 2018 ersetzt die Neubeurteilung die bisherige Einsprache als gemeindeinternes Rechtsmittel. Die Regelung erfolgt im übergeordneten kantonalen Recht (insbes. §§ 170 und 171 GG). Die Bestimmung kann deshalb weggelassen werden.
Entfällt	§ 80 Für das Verfahren bei Einsprachen gelten die Vorschriften des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes über den Rekurs.		Das Verfahren der Neubeurteilung ist neu in § 171 GG geregelt. Die Bestimmung von § 80 ist nicht mehr aktuell und erübrigt sich.
7. Abgabe von Liegenschaften			Mit Annahme der Abstimmungsvorlage vom 25.11.2018 wurden die

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			Grundsätze für die Abgabe von Liegenschaften in der Gemeindeordnung verankert.
Art. 69 Grundsatz	§ 84 Grundsatz ⁹		
¹ Unbebaute Liegenschaften des Finanzvermögens in der Bauzone im Sinne der geltenden Bau- und Zonenordnung der Stadt Winterthur werden unter Vorbehalt von Art. 70 ausschliesslich im Baurecht abgegeben.	¹ Unbebaute Liegenschaften des Finanzvermögens in der Bauzone im Sinne der geltenden Bau- und Zonenordnung der Stadt Winterthur werden unter Vorbehalt von § 85 ausschliesslich im Baurecht abgegeben.		<p>Unbebaute Liegenschaften des Finanzvermögens in einer Bauzone werden in der Regel im Baurecht abgegeben. Ein Verkauf ist nur in klar definierten Ausnahmefällen zulässig.</p> <p>Das Verkaufsverbot beschränkt sich auf unbebaute Liegenschaften des Finanzvermögens im Sinne von § 121 Abs. 3 GG, also jene Liegenschaften, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.</p> <p>Vom Veräusserungsverbot nicht betroffen sind die bebauten Liegenschaften des Finanzvermögens. Ebenfalls nicht betroffen sind sämtliche Liegenschaften des Verwaltungsvermögens im Sinne von § 121 Abs. 4 GG, welche unmittelbar der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen und demzufolge nicht handelbar sind. Ebenfalls nicht betroffen sind Liegenschaften, die nicht in ei-</p>

⁹ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 25.11.2018, vom Regierungsrat noch nicht genehmigt.

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			ner Bauzone liegen, also Grundstücke in der Landwirtschaftszone, in der Zone öffentlicher Bauten, der Reserve-, Erholungs- und Freihaltezone sowie Waldgebiet.
Art. 70 Ausnahmen	§ 85 Ausnahmen		
<p>¹ Der Verkauf ist zulässig für Liegenschaften des Finanzvermögens</p> <p>a. in Arbeitsplatzzonen bis zu einer Fläche von 2500 m²,</p> <p>b. in den übrigen Bauzonen bis zu einer Fläche von 1500 m².</p>	<p>¹ Der Verkauf ist zulässig für Liegenschaften des Finanzvermögens</p> <p>a. in Arbeitsplatzzonen bis zu einer Fläche von 2500 m²;</p> <p>b. in den übrigen Bauzonen bis zu einer Fläche von 1500 m².</p>		<p>Ein Landverkauf ist nur in den gesetzlich definierten Ausnahmefällen zulässig, namentlich wenn die Landfläche eine bestimmte Grösse nicht überschreitet (Absatz 1). Dies betrifft unbebaute Finanzliegenschaften in der Arbeitsplatzzone (Industrie- und Gewerbezone) und in den übrigen Bauzonen; dazu zählen gemäss geltender Bau- und Zonenordnung der Stadt Winterthur die Kern-, Zentrums-, Quartiererhaltungs-, Wohn- und Wohnzone mit Gewerbeerleichterung.</p> <p>Mit dieser Ausnahmebestimmung bleiben Stadtrat und Parlament ein gewisser Handlungsspielraum erhalten, um im Einzelfall entscheiden zu können, ob ein Verkauf im Interesse der Stadt ist. Der höhere Schwellenwert für Arbeitsplatzzonen ermöglicht eine aktive Landpolitik mit dem Ziel, neue Unternehmungen anzusiedeln oder den Wegzug bestehender Unternehmungen zu verhindern,</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			um einerseits Arbeitsplätze zu erhalten oder zu schaffen und andererseits die tiefe Steuerkraft möglicherweise zu erhöhen.
<p>² Der Verkauf ist ungeachtet der Fläche zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei einem Landtausch, sofern die Tauschobjekte bezüglich ihrer Fläche und Bebaubarkeit vergleichbar sind, b. bei einem vertraglich vereinbarten Realersatz, sofern die von der Stadt zu veräussernde und die zu erwerbende Liegenschaft bezüglich ihrer Fläche und Bebaubarkeit vergleichbar sind, c. im Zusammenhang mit einer Quartier- oder Gebietsentwicklung, wie namentlich bei einem Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren, d. bei Grenzkorrekturen im Rahmen einer Vermessungsmutation. 	<p>² Der Verkauf ist ungeachtet der Fläche zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. bei einem Landtausch, sofern die Tauschobjekte bezüglich ihrer Fläche und Bebaubarkeit vergleichbar sind; c. bei einem vertraglich vereinbarten Realersatz, sofern die von der Stadt zu veräussernde und die zu erwerbende Liegenschaft bezüglich ihrer Fläche und Bebaubarkeit vergleichbar sind; d. im Zusammenhang mit einer Quartier- oder Gebietsentwicklung, wie namentlich bei einem Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren; d. bei Grenzkorrekturen im Rahmen einer Vermessungsmutation. 		<p>Vom Verkaufsverbot ausgenommen sind jene Landgeschäfte, bei denen dem Verkauf einer städtischen Liegenschaft ein Realersatz in Form eines Liegenschaftentausches oder eines Liegenschaftenskaufs gegenüberstehen (Absatz 2 lit. a. und b.). Voraussetzung ist, dass die Tausch- und Realersatzobjekte bezüglich Fläche und Bebaubarkeit (nicht jedoch bezüglich ihres Wertes) vergleichbar sind und beim Realersatz der Kauf und Verkauf vertraglich derart miteinander verbunden sind, dass der Handel nur dann wirksam wird, wenn die Eigentumsübertragung bei allen betroffenen Grundstücken grundbuchlich vollzogen wird.</p> <p>Bei Quartier- oder Gebietsentwicklungen bestehen langfristige übergeordnete Interessen, weshalb Landgeschäfte in diesem Zusammenhang ungeachtet der Grösse zulässig sind (Absatz 2 lit. c.).</p> <p>Falls im Rahmen einer Vermessungsmutation Grenzkorrekturen vorzunehmen sind, sind Landver-</p>

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			käufe ungeachtet der Grösse zulässig (Absatz 2 lit. d.). Dabei handelt es sich in aller Regel um kleine Landflächen.
8. Übergangs- und Schlussbestimmungen		VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 71 Aufhebung früherer Erlasse	Dreizehnter Teil: Übergangsbestimmungen	Art. 56 Aufhebung früherer Erlasse	
¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 26. November 1989 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	§ 81 ² Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 4. Dezember 1972.	<i>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom ... mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</i>	Bei einer Totalrevision wird die geltende Gemeindeordnung gesamthaft durch eine neue ersetzt. Bisherige Erlasse des Grossen Gemeinderates und des Stadtrates bleiben in Kraft, soweit sie der neuen Gemeindeordnung nicht widersprechen, vgl. § 175 GG.
Entfällt	§ 82 Bisherige Erlasse des Grossen Gemeinderates und des Stadtrates bleiben in Kraft, soweit sie der neuen Gemeindeordnung nicht widersprechen.		§ 82 der geltenden GO hat lediglich deklaratorische Bedeutung. Dies gilt bereits aufgrund von § 175 GG. Eine Regelung auf GO Ebene erübrigt sich.
Art. 72 Übergangsregelung		Art. 57 Übergangsregelung	
Ev. Übergangsregelungen		<i>Bis zum Ende der Amtsdauer 20.. – 20.. besteht der Stadtrat [die Schulpflege, die ... kommission] mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus ... Mitgliedern.</i>	Es können besondere Übergangsregelungen nötig werden. Wird beispielsweise die Anzahl Mitglieder des Stadtrates herabgesetzt und tritt die Gemeindeordnung innerhalb der laufenden Amtsdauer des Stadtrates

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			in Kraft, kann geregelt werden, dass bis zum Ende der Amtsdauer der Stadtrat mit der bisherigen Anzahl Mitglieder weiterbesteht.
Entfällt	§ 82 ^{bis} In der Amtsdauer 2010 bis 2014 betragen die Pensen der Präsidenten und Präsidentinnen der Kreisschulpflegen gesamthaft maximal 500 Stellenprozente.		Bestimmung nicht mehr aktuell. Kann weggelassen werden.
Entfällt	§ 82 ^{ter} Der fünfzehnte Teil betreffend Abgabe von Liegenschaften gilt für sämtliche Geschäfte, für die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung der §§ 84 und 85 kein formeller Vorentscheid des Stadtrates über die Aufnahme oder Fortsetzung der Vertragsverhandlungen über einen Verkauf vorliegt.		Bestimmung ist im Zeitpunkt der Inkraftsetzung der revidierten GO nicht mehr aktuell.
Art. 73 Inkrafttreten		Art. 58 Inkrafttreten	
Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrates.	§ 81 1 Die Gemeindeordnung wird nach der regierungsrätlichen Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft gesetzt.	<i>Variante 2: Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrates.</i>	Eine Delegationsgrundlage in der Gemeindeordnung bestimmt, dass der Stadtrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt (mit Stadratsbeschluss). Als Zeitpunkt kommen nur Daten nach dem Beschlussdatum der Genehmigung infrage. Das Inkrafttreten der neuen GO ist auf den 1. Juni 2021 geplant. Da der

Inhaltsverzeichnis Vorentwurf GO	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Erläuterungen Vorentwurf GO
			Zeitplan recht eng ist und im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses Verzögerungen möglich sind, erscheint es empfehlenswert, die Inkraftsetzung dem Stadtrat zu überlassen.
9. Genehmigung des Regierungsrates		3. Genehmigung des Regierungsrates	
<p>Die vorstehende Gemeindeordnung der Stadt Winterthur wurde in der Urnenabstimmung vom ... angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.</p>		<p>Totalrevision <i>Die vorstehende Gemeindeordnung der Stadt ... wurde in der Urnenabstimmung vom ... angenommen.</i></p> <p><i>Namens der Stadt</i> <i>Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident:</i></p> <p><i>Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber:</i></p> <p><i>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.</i></p>	<p>Vorlagen über Total- und Teilrevisionen von Gemeindeordnungen unterliegen dem obligatorischen Referendum. Danach sind sie dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen (Art. 89 Abs. 3 KV). Hierfür ist folgende Anmerkung gemäss linker Spalte anzufügen.</p>